

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft (SCE) und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Der Gesetzentwurf schafft die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der Europäischen Genossenschaft (SCE) als neue Rechtsform in das deutsche Recht.

Am 22. Juli 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und die Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer beschlossen. Die beiden Rechtsakte sind im Amtsblatt der EU Nr. L 207 vom 18. August 2003, S. 1 ff. und S. 25 ff. verkündet.

Dem Beschluss des Rates vorangegangen waren jahrzehntelange Verhandlungen, die erst abgeschlossen wurden, nachdem über das Parallelprojekt der Europäischen Gesellschaft (SE) Einigung erzielt worden war. Verordnung und Richtlinie zur SCE orientieren sich auch weitgehend an denen zur SE.

Die Verordnung hat unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie regelt insbesondere Fragen der Gründung, der Struktur und der Organe der SCE. Die Richtlinie regelt in Ergänzung der Verordnung die Fragen der Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SCE. Sie hat keine unmittelbare Geltung. Die Bestimmungen der Richtlinie bilden nach dem 17. Erwägungsgrund der Verordnung eine untrennbare Ergänzung der Verordnung und sind gleichzeitig mit dieser anwendbar. Die Verordnung gilt nach ihrem Artikel 80 ab dem 18. August 2006. Dies ist der Zeitpunkt, bis zu dem

die Richtlinie nach ihrem Artikel 16 in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt sein muss.

II. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Grundsätzlich gilt eine Verordnung gemäß Artikel 249 EG-Vertrag unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, d. h. es bedarf keiner Umsetzung. Da die SCE-Verordnung aber an zahlreichen Stellen auf Rechtsvorschriften verweist, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der die SCE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen, und auch einige Wahlrechte für den nationalen Gesetzgeber enthält, ist ein Ausführungsgesetz zur Verordnung erforderlich.

Wie schon bei der Ausführungsgesetzgebung zum Parallelprojekt der SE wird vorgeschlagen, das Ausführungsgesetz zur SCE mit den zur Umsetzung der ergänzenden Richtlinie notwendigen Regelungen in einem Artikelgesetz zusammenzufassen, das auch die weiteren zur Einführung der SCE in Deutschland erforderlichen Vorschriften enthält.

Vorgeschlagen werden ferner Änderungen des Genossenschaftsgesetzes. Zwar macht die SCE-Verordnung allein keine Änderungen des Genossenschaftsgesetzes erforderlich. Die SCE ist eine zusätzliche Rechtsform neben der Genossenschaft nach nationalem Recht. Die Verordnung enthält aber verschiedene Regelungen für die SCE, die auch für die Genossenschaft nach deutschem Recht diskutiert werden. Diese Regelungen (z. B. geringere Mindestmitgliederzahl, Erweiterung des Förderzwecks, Zulassung von investierenden Mitgliedern, Zulassung von Sacheinlagen, Übertragbarkeit einzelner Geschäftsanteile, Regelung des Mindestkapitals) können die Gründung von Genossenschaften und deren Kapitalbeschaffung und -erhaltung erleichtern. Um Wettbewerbsnachteile der Rechtsform der Genossenschaft nach deutschem Recht gegenüber der Rechtsform der SCE zu vermeiden, sollen diese Erleichterungen auch für Genossenschaften nach deutschem Genossenschaftsgesetz eingeführt werden.

Die Einführung eines Mindestkapitals ermöglicht es schließlich auch denjenigen Genossenschaften, die in Zukunft nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS bilanzieren werden, die Geschäftsguthaben insoweit weiterhin als Eigenkapital auszuweisen. Dem gleichen Zweck dient die Möglichkeit, durch Satzungsbestimmung die Rückzahlung der Geschäftsguthaben von einem Letztentscheid der Genossenschaft abhängig zu machen – nach der Interpretation des IAS 32 durch das Internatio-

nal Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) (abgedruckt im Amtsblatt der EU Nr. L 175 vom 8. Juli 2005, S. 3, 5 ff.) reicht das formelle Recht, die Rückzahlung der Geschäftsguthaben zu verweigern, für die Einordnung der Geschäftsguthaben als Eigenkapital aus, selbst wenn in der Praxis die Rückzahlung niemals verweigert wird.

Ferner soll das Artikelgesetz zum Anlass für eine maßvolle Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes genommen werden. Dabei geht es zum einen um die Übertragung von einzelnen Elementen der im Aktienrecht geführten Corporate Governance-Diskussion. Hierbei soll z.B. die Rolle des Aufsichtsrats gestärkt, die Informationsversorgung der Mitglieder verbessert, die Stimmabgabe in der Generalversammlung auf elektronischem Weg ermöglicht und die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung betont werden. Zum anderen soll eine sprachliche Modernisierung des Gesetzes sowie eine Rechtsbereinigung um nicht mehr benötigte Vorschriften vorgenommen werden.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Artikel 1, 3 und 9 bis 12 besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) sowie hinsichtlich der Straf- und Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht). Für Artikel 2 und 15 bis 17 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 (Arbeitsrecht) sowie hinsichtlich der Straf- und Bußgeldvorschriften wiederum aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht). Für Artikel 5 bis 8 folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren).

Die Regelungen sind gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Die Einführung der Europäischen Genossenschaft muss bundesweit einheitlich erfolgen. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene zwänge den Rechtsverkehr, sich für Gründung, Fortführung und Beendigung einer Europäischen Genossenschaft von Bundesland zu Bundesland auf unterschiedliche rechtliche Regelungen einzustellen. Eine solche Rechtszersplitterung schlosse die Akzeptanz der Europäischen Genossenschaft und damit die Erreichung des Ziels, eine in wesentlichen Fragen einheitliche europäische Rechtsform zu schaffen, aus. Dies hätte erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft zur Folge und kann deshalb im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern nicht hingenommen werden. Auch Regelungen für Genossenschaften nach dem deutschen Genossen-

schaftsgesetz müssen bundesweit einheitlich erfolgen. Da Genossenschaften oft bundesweit agieren, sind einheitliche wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen erforderlich. Die Entstehung gegebenenfalls unterschiedlicher Regelungen für Genossenschaften könnte Wettbewerbsverzerrungen zwischen Genossenschaften in unterschiedlichen Bundesländern zur Folge haben und zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen. Eine entsprechende Regelungsvielfalt auf Länderebene und Rechtszersplitterung hätte damit problematische Folgen, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Deshalb macht der Bund sowohl hinsichtlich der Einführung der Europäischen Genossenschaft als auch hinsichtlich der Änderung des Genossenschaftsgesetzes von seinem Gesetzgebungsrecht nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse von Bund und Ländern Gebrauch.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte und die Wirtschaft

Kosten für die Haushalte des Bundes und der Gemeinden entstehen nicht. Der zusätzliche Personal- und Sachaufwand wird bei den Genossenschaftsregistern gering sein und durch Gebühren ausgeglichen werden, so dass auch keine nennenswerte Belastung der Haushalte der Länder zu erwarten ist.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Zwar entstehen auch für Europäische Genossenschaften mit Sitz in Deutschland gewisse Kosten z. B. für die Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die einberufene Generalversammlung. Diese Kosten entstehen aber auch für jede Genossenschaft nach deutschem Genossenschaftsgesetz, auch ist die Höhe der Kosten von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig und nicht allgemein bezifferbar. Für die Wahl der aus dem Inland kommenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist bewusst ein auf bestehenden Arbeitnehmerstrukturen aufbauendes und damit gegenüber anderen Möglichkeiten kostengünstiges Verfahren gewählt worden. Für Genossenschaften, die von den durch die Änderung des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Möglichkeiten zur Änderung ihrer Satzung Gebrauch machen, werden für die Eintragung der Satzungsänderung zwar Kosten entstehen; diese sind aber maßvoll und eine Genossenschaft wird eine entsprechende Satzungsänderung auch nur vornehmen, wenn sie sich andere Vorteile davon verspricht.

VI. Gleichstellungspolitische Bedeutung

In Artikel 3 wird vorgeschlagen, generell das Wort „Genosse“ durch die geschlechtsneutrale Formulierung „Mitglied“ zu ersetzen. Im Übrigen sind die Regelungen aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (SCE – Ausführungsgesetz)

I. Zur Grundkonzeption des Gesetzes

Wie bei dem Parallelprojekt des SE-Ausführungsgesetzes werden in das SCE - Ausführungsgesetz nur die spezifisch für Europäische Genossenschaften neu geschaffenen Regelungen aufgenommen. Die Regelungen der SCE-Verordnung werden nicht wiederholt, da eine EU- Verordnung bereits unmittelbar in Deutschland geltendes Recht ist. Auch einer deklaratorischen Aufzählung der Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG), des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und des Genossenschaftsgesetzes (GenG), die kraft Verweisung in der Verordnung Anwendung finden, im Ausführungsgesetz bedarf es nur insoweit, als dies zum Verständnis der Regelung erforderlich ist. Im Übrigen wäre sie überflüssig und könnte im Fall, dass die Benennung einzelner Vorschriften unterbliebe, zu falschen Rückschlüssen führen. Ohnehin kann das Ausführungsgesetz zur Abgrenzung der Regelungen in der SCE-Verordnung vom deutschen Recht keine verbindlichen Entscheidungen treffen. Damit würde die Frage der Auslegung des Europäischen Rechts berührt – hierzu ist aber allein der Europäische Gerichtshof berufen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift stellt klar, welche Rechtsvorschriften auf eine mit Sitz in Deutschland gegrün-

dete Europäische Genossenschaft anzuwenden sind. Der – nur deklaratorische – Hinweis auf die Geltung der Verordnung schließt auch die dort enthaltenden Verweise auf das Recht der Mitgliedstaaten ein, die in weiten Bereichen zu einer Anwendbarkeit des allgemein für Genossenschaften bzw. für Aktiengesellschaften geltenden Rechts führen.

Zu § 2 (Kontrolle der Gründung)

Nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung sind auf die Kontrolle der Gründung einer Europäischen Genossenschaft die für die vorbeugende Prüfung von Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Verzicht auf eine eigenständige Regelung dieser Frage in der Verordnung ist, wie auch an anderen Stellen (vgl. z. B. Artikel 4 Abs. 6, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11, 12 und 26 der Verordnung) darin begründet, dass es sich hierbei um Bereiche handelt, die auf Grund der gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinien weitgehend harmonisiert sind. Dies bedeutet hier, dass bei einer Gründung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Deutschland in den Fällen des Artikels 2 Abs. 1, erster bis dritter Gedankenstrich, der Verordnung die §§ 32 bis 35 AktG entsprechend gelten; für die anderen Gründungsfälle nach Artikel 2 Abs. 1 (Verschmelzung, Umwandlung) sind die entsprechenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes teils für Aktiengesellschaften, teils für Genossenschaften (vgl. Artikel 20, 29, 30 der Verordnung) maßgeblich.

Der daher nur klarstellende Verweis in Satz 1 auf das Aktienrecht ist hier wegen der Regelung in Satz 2 erforderlich, wer bei einer Europäischen Genossenschaft Gründungsprüfer ist. Diese Frage ist EG-rechtlich für die Aktiengesellschaft nicht abschließend geregelt. In Anknüpfung an Artikel 71 der Verordnung, der die Prüfung und Kontrolle einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Deutschland dem Prüfungsverband zuweist, dem die Genossenschaft nach § 54 GenG beitreten muss, wird bestimmt, dass dieser Prüfungsverband eine nach § 33 Abs. 2 AktG erforderliche Prüfung vorzunehmen hat, da er ohnehin eine solche Prüfung für die Zulassung der Mitgliedschaft der Europäischen Genossenschaft beim Verband durchführen muss.

Zu § 3 (Eintragung)

Grundlage der Regelung zur Eintragung der Europäischen Genossenschaft ist Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung. Danach wird jede Europäische Genossenschaft nach dem für Aktiengesellschaften maßgebenden Recht im Sitzstaat in ein nach dem Recht dieses Staates bestimmtes Register eingetragen.

Da es in Deutschland ein spezielles Register zur Eintragung von Genossenschaften gibt, soll auch die Europäische Genossenschaft in dieses Genossenschaftsregister eingetragen wer-

den. Die notwendigen Anpassungen der registerrechtlichen Vorschriften der Genossenschaftsregisterverordnung sind in Artikel 4 des Entwurfs vorgesehen.

Der Hinweis auf die Geltung des Aktiengesetzes ist rein deklaratorisch, da dies bereits aus der Verordnung folgt. Regelungen zu den Eintragungsverfahren und den einzureichenden Unterlagen sind entbehrlich, da sich dies bereits aus entsprechender Anwendung der §§ 36 bis 40 AktG sowie der §§ 16 bis 19, 36, 38, 198 und 199 UmwG ergibt. Zusätzlich ist bei der Anmeldung die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes im Sinn des § 54 GenG, dass die Europäische Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, beizufügen. Diese Regelung in Anlehnung an § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG ist erforderlich, damit bei Gründung und Eintragung einer Europäischen Genossenschaft die Einhaltung des Artikels 71 der Verordnung, aus der die zwingende Mitgliedschaft einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Deutschland bei einem Prüfungsverband folgt, kontrolliert werden kann. Auch bei Ausscheiden aus dem Prüfungsverband hat das Gericht nach § 54 a GenG (der über Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c Nr. ii in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung Anwendung findet) eine entsprechende Kontrollpflicht.

Die Eintragung der Europäischen Genossenschaft erfolgt bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Europäische Genossenschaft ihren Sitz hat. Dieser ist in der Satzung frei bestimmbar, muss aber gemäß Artikel 6 Satz 1 der Verordnung in dem Mitgliedstaat liegen, in dem sich die Hauptverwaltung der Europäischen Genossenschaft befindet. Von der darüber hinaus gehenden Möglichkeit nach Artikel 6 Satz 2 der Verordnung, wonach jeder Mitgliedstaat vorschreiben kann, dass eine Europäische Genossenschaft ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung am selben Ort haben muss, wird kein Gebrauch gemacht, um insoweit nicht vom GenG abzuweichen, das keine dem § 5 AktG entsprechende Regelung enthält

Auch auf die Bekanntmachung der die Europäische Genossenschaft betreffenden Eintragungen in das Genossenschaftsregister sind nach Artikel 11 Abs. 5, Artikel 12 und 24 der Verordnung nicht das Genossenschaftsgesetz, sondern die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 40), des Umwandlungsgesetzes (§§ 61, 201) sowie der §§ 10 und 11 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Eine zusätzliche Regelung enthält § 5 für die Gründung durch Verschmelzung.

Zu § 4 (Zulassung investierender Mitglieder)

Grundlage der Regelung ist Artikel 14 Abs. 1, 2. Unterabsatz der Verordnung, wonach jeder Mitgliedstaat als Sitzstaat einer Europäischen Genossenschaft erlauben kann, dass deren Satzung investierende Mitglieder in dem in der Verordnung definierten Sinn zulässt. Von diesem Wahlrecht soll Gebrauch gemacht werden, damit eine Europäische Genossenschaft, die investierende Mitglieder hat oder aufnehmen will, nicht daran gehindert wird, ihren Sitz in Deutschland zu nehmen. Die Zulassung investierender Mitglieder ist aber auch wirtschaftlich betrachtet sinnvoll, denn die Aufnahme investierender Mitglieder kann sich positiv auf die Kapitalausstattung einer Europäischen Genossenschaft auswirken.

Es bleibt jeder Europäischen Genossenschaft überlassen, ob sie durch ihre Satzung investierende Mitglieder erlaubt oder solche ausschließt. Für den Erwerb der Mitgliedschaft als investierendes Mitglied gilt Artikel 14 Abs. 1, Satz 2 des 2. Unterabsatzes, der Verordnung.

Zu Abschnitt 2 (Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung)

Zu § 5 (Bekanntmachung)

Die Vorschrift entspricht der Parallelregelung des § 5 des SE-Ausführungsgesetzes. Nach Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung ist für die Bekanntmachung das deutsche Verschmelzungsrecht für Aktiengesellschaften anwendbar – vorbehaltlich weiterer Auflagen seitens des Mitgliedstaats.

Gemäß § 61 UmwG ist der Verschmelzungsplan zum Register einzureichen, das einen Hinweis darauf bekannt macht, dass der Verschmelzungsplan eingereicht wurde. Hinzu kommt die Bekanntmachung der in Artikel 24 der Verordnung genannten Angaben. Über die Art und Weise der Bekanntmachung äußert sich die Verordnung nicht. § 5 regelt daher, dass die Angaben zusammen mit dem Hinweis auf die Einreichung des Verschmelzungsplans beim Genossenschaftsregister bekannt zu machen sind.

Zu § 6 (Verschmelzungsprüfer)

Die Regelung, dass die Prüfung des Verschmelzungsplans und die Berichterstattung durch den Prüfungsverband durchzuführen ist, beruht auf denselben Erwägungen, wie sie zu § 2 zur Kontrolle der Gründung dargelegt werden. Die Bestimmung des Prüfungsverbandes der sich verschmelzenden Genossenschaft als Verschmelzungsprüfer entspricht auch hier dem

Sinn und Zweck der Regelung in der Verordnung. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Artikel 29 der Verordnung für die Kontrolle der Verschmelzung auf das nationale Genossenschaftsrecht und damit insbesondere auf § 81 UmwG (Gutachten des Prüfungsverbandes) verweist.

Dagegen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Verschmelzungsprüfer gemäß Artikel 26 Abs. 3 der Verordnung nach dem für die Verschmelzung von Aktiengesellschaften maßgeblichen Recht. Dies bedeutet, dass § 11 UmwG in Verbindung mit §§ 320, 321 HGB sowie § 12 Abs. 1 UmwG bezüglich der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes entsprechend anzuwenden sind.

Bei der Gründung durch Umwandlung verweist Artikel 35 der Verordnung für die Prüfung zu Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b) (Umtauschverhältnis) auf das nationale Recht. Hierzu bedarf es keiner besonderen Regelung, da sich aus Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c Nr. ii der Verordnung unmittelbar ergibt, dass die für die Umwandlung einer Genossenschaft hierzu geltenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes maßgeblich sind. Der für die Prüfung nach § 259 UmwG zuständige Prüfungsverband hat die nach Artikel 35 Abs. 5 der Verordnung erforderliche Bescheinigung zu erteilen. Entsprechendes gilt auch für die Umwandlung einer Europäischen Genossenschaft in eine nationale Genossenschaft nach Artikel 76 der Verordnung; die Zuständigkeit des Prüfungsverbandes zur Erteilung der Bescheinigung nach Artikel 76 Abs. 5 der Verordnung folgt hier aus § 197 UmwG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG.

Zu § 7 (Verbesserung des Umtauschverhältnisses)

Grundlage der Regelung ist Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung, wonach jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Genossenschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen kann, um einen angemessenen Schutz der Mitglieder, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

§ 7 Abs. 2 lehnt sich an die Regelung des § 85 Abs. 1 UmwG an, wonach im Fall der Verschmelzung unter ausschließlicher Beteiligung von Genossenschaften ein Anspruch auf bare Zuzahlung gemäß § 15 UmwG von einem Mitglied der übertragenden Genossenschaft nur geltend gemacht werden kann, wenn und soweit sein bei der übernehmenden Genossenschaft festgesetztes Geschäftsguthaben niedriger ist als sein Geschäftsguthaben bei der übertragenden Genossenschaft. Diese Regelung entspricht dem genossenschaftlichen Grundsatz, dass einem Mitglied auch bei seinem Ausscheiden kein Anspruch auf Beteiligung an dem inneren Wert der Genossenschaft unter Einbeziehung stiller Reserven zusteht. Die-

ser Grundsatz liegt auch der Verordnung (Artikel 16 Abs. 1, Artikel 65 Abs. 3, Artikel 75) zugrunde. Die Regelung des § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 UmwG kann auch auf den Fall erstreckt werden, dass die übernehmende Genossenschaft als Europäische Genossenschaft ihren Sitz im Ausland hat, da der Begriff des Geschäftsguthabens auch in der Verordnung (vgl. Artikel 3 Abs. 4, Artikel 16 Abs. 1) im Sinn des GenG verwendet wird.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Frage der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses im Sinn des § 85 Abs. 1 UmwG nicht im Wege der Anfechtungsklage gerügt werden kann. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Voraussetzungen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung vorliegen, also wenn die Mitglieder der ausländischen Genossenschaften der Inanspruchnahme des Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses der Anteile durch die Mitglieder der deutschen Genossenschaft zugestimmt haben. Ist dies nicht der Fall, muss es bei der Anfechtungsmöglichkeit verbleiben.

Nach dem Wortlaut des Artikels 28 Abs. 2 der Verordnung sind grundsätzlich Schutzmechanismen nur vorgesehen zu Gunsten von Mitgliedern, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben. Aus dieser Formulierung lässt sich nicht das Erfordernis eines Widerspruchs gegen den Verschmelzungsbeschluss insgesamt ableiten. Es reicht vielmehr aus, dass ein Mitglied lediglich mit dem Umtauschverhältnis nicht einverstanden ist. Andernfalls wären Mitglieder gezwungen, dem Verschmelzungsbeschluss zu widersprechen, obwohl sie lediglich das Umtauschverhältnis angreifen wollen. Dadurch könnte eine an sich gewünschte Gründung einer Europäischen Genossenschaft verhindert werden. Auch die als Vorbild herangezogene Regelung in § 15 UmwG verlangt keinen Widerspruch als Anspruchsvoraussetzung.

Der Beginn der Verzinsung ist in Absatz 3 in Anlehnung an § 15 Abs. 2 UmwG unter Berücksichtigung der Formulierung in § 288 BGB geregelt.

Die Regelung in Absatz 4 lehnt sich an § 34 UmwG an. Sie stellt das notwendige Bindeglied zwischen dem Anspruch auf bare Zuzahlung und der gerichtlichen Nachprüfung im Spruchverfahren dar. In Satz 2 wird klargestellt, dass auch Mitglieder einer ausländischen Genossenschaft berechtigt sind, ein Spruchverfahren vor einem deutschen Gericht einzuleiten, wenn ihr nationales Recht ebenfalls ein solches Verfahren kennt. Weitere Voraussetzung ist die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts, die sich aus einer Gerichtsstandsvereinbarung oder aus der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in

Zivil- und Handelssachen ergeben kann. Durch diese Regelung werden Doppelarbeit und sich widersprechende Entscheidungen deutscher und ausländischer Gerichte vermieden, wenn bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft sowohl von Mitgliedern einer deutschen Genossenschaft als auch von Mitgliedern einer ausländischen Genossenschaft jeweils die Überprüfung des Umtauschverhältnisses ihrer Anteile begehrt wird.

Zu § 8 (Ausschlagung durch einzelne Mitglieder)

Grundlage der Regelung ist wie bei § 7 der Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung, wonach jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Genossenschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen kann, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsmitglieder, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

Die Regelung in § 8 übernimmt im Wesentlichen die Vorschriften der §§ 90 bis 94 UmwG, nach denen den Mitgliedern einer übertragenden Genossenschaft anstelle eines Abfindungsgebots für Aktionäre (vgl. § 7 des SE-Ausführungsgesetzes, §§ 29 bis 34 UmwG) ein Ausschlagungsrecht zusteht. Es dient dem Schutz des Minderheitsmitglieds und stellt den Ausgleich dafür dar, dass die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger – hier der Europäischen Genossenschaft – kraft Gesetzes, also auch gegen den Willen des Mitglieds der übertragenden Genossenschaft, eintritt (vgl. Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung). Das Ausschlagungsrecht soll aber nur dann bestehen, wenn die zu gründende Europäische Genossenschaft ihren Sitz im Ausland haben soll. Dem liegt wie bei der Parallelvorschrift des § 7 des SE-Ausführungsgesetzes der Gedanke zugrunde, dass kein Mitglied gezwungen werden soll, die mit einem solchen Wechsel in die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft verbundene Änderung seiner Rechte und Pflichten hinzunehmen. Wegen der in der Verordnung enthaltenen Verweisung auf die subsidiäre Anwendung des jeweiligen nationalen Rechts des Sitzstaats ergeben sich bei einem Wechsel des Rechtsregimes zwangsläufig Unterschiede. Hat die künftige Europäische Genossenschaft dagegen ihren Sitz in Deutschland, besteht für ein Ausschlagungsrecht keine Notwendigkeit, weil sich das anwendbare Recht nicht entscheidend ändert.

Absatz 1 entspricht § 90 Abs. 2 UmwG.

Absatz 2 entspricht § 90 Abs. 3 UmwG. Der bisher dort geregelte Fall der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung ist nicht mehr zu berücksichtigen, da nach Artikel 3 Nr. 20 des Entwurfs (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GenG) Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit von

mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, der Generalversammlung vorbehalten sind; dies trifft nach § 84 UmwG auch auf den Verschmelzungsbeschluss zu.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen den §§ 91 und 92 Abs. 2 UmwG. Die Ausschlagungsfrist wird aus den zu § 11 angeführten Gründen auch hier auf zwei Monate festgelegt. Auf die Bekanntmachungsfiktion in § 91 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 UmwG wird hier wie bei § 7 Abs. 3 verzichtet. Die Eintragung der Ausschlagung in das Mitgliederverzeichnis (vgl. § 92 Abs. 1 UmwG) bestimmt sich nach dem Recht des Sitzstaats der Europäischen Genossenschaft.

Nach Absatz 4 gelten für die Auseinandersetzung der Europäischen Genossenschaft mit dem ausschlagenden Mitglied der übertragenden Genossenschaft die Vorschriften des § 93 Abs. 2 und 3 UmwG, die mit dem geltenden § 73 Abs. 2 und 3 GenG übereinstimmen.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 94 UmwG. In Satz 2 wird aber wie in Absatz 3 die im Interesse der Gläubiger zu beachtende Mindestfrist auf zwei Monate verkürzt. Dagegen verbleibt es für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens bei der Frist von sechs Monaten, da diese im Einklang mit Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung steht.

Zu § 9 (Gläubigerschutz bei Verschmelzung)

Die durch die Verschmelzung entstehende Europäische Genossenschaft kann ihren Sitz im Ausland haben. In diesem Fall erlischt die deutschem Recht unterliegende Genossenschaft. Der Schutz der Interessen der Gläubiger richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, das jeweils für die sich verschmelzenden Genossenschaften gilt. Es finden dann gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung die für die Verschmelzung von Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung Anwendung. Eine bloße Anwendung des Umwandlungsgesetzes wäre hier problematisch, denn es gewährt nur einen nachgeordneten Gläubigerschutz: Die Gläubiger können binnen sechs Monaten nach Eintragung der Verschmelzung ihren Anspruch schriftlich anmelden und gegebenenfalls Sicherheitsleistung verlangen (§ 22 UmwG). Wenn die aufnehmende oder neue Genossenschaft als Europäische Genossenschaft ihren Sitz im Ausland hat, wird ein solcher nachgeordneter Schutz den Interessen der Gläubiger nicht gerecht. Die Gläubiger müssen dann ihre Interessen bereits vor Vollzug der Verschmelzung geltend machen können. Diese Interessenlage entspricht derjenigen bei der Sitzverlegung. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 und 2 soll daher entsprechende Anwendung finden (Satz 1).

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass auch die Sicherheitsleistung zu den in Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung genannten „Rechtshandlungen und Formalitäten“ gehört. Der Wortlaut stimmt mit der Parallelvorschrift des § 8 des SE-Ausführungsgesetzes überein. Die Verletzung der Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Abgabe einer zutreffenden Versicherung ist in § 36 Abs. 2 strafbewehrt.

Zu Abschnitt 3 (Sitz und Sitzverlegung)

Zu § 10 (Auseinanderfallen von Sitzstaat und Hauptverwaltung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 73 Abs. 2 bis 5 der Verordnung. Danach muss der Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen treffen, falls eine SCE die Verpflichtung nach Artikel 6 Satz 1 der Verordnung - wonach der Sitz der SCE in dem Mitgliedstaat liegen muss, in dem sich die Hauptverwaltung der SCE befindet - nicht mehr erfüllt. Beendet eine Europäische Genossenschaft den vorschriftswidrigen Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird ein Amtslöschungsverfahren gemäß § 147 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 142, 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgeführt. Nach der Eintragung der Nichtigkeit der Europäischen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister wird die Europäische Genossenschaft nach § 97 GenG nach den Vorschriften des Abschnitts 6 des GenG über die Auflösung abgewickelt (vgl. Artikel 72 der Verordnung).

Zu § 11 (Gläubigerschutz bei Sitzverlegung)

Grundlage der Regelung ist Artikel 7 Abs. 7 der Verordnung, wonach die Bescheinigung über die der Verlegung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten erst ausgestellt wird, wenn die Europäische Genossenschaft den Nachweis erbracht hat, dass die Interessen ihrer Gläubiger und sonstigen Forderungsberechtigten in Bezug auf alle vor der Offenlegung des Verlegungsplans entstandenen Verbindlichkeiten im Einklang mit den Anforderungen des Mitgliedsstaats, in dem die Europäische Genossenschaft vor der Verlegung ihren Sitz hatte, angemessen geschützt sind.

Die Regelung zum Gläubigerschutz lehnt sich an die entsprechende Regelung bei der innerstaatlichen Verschmelzung (§ 22 UmwG) an, berücksichtigt aber wie die Parallelvorschrift des § 13 des SE-Ausführungsgesetzes auch Besonderheiten der Sitzverlegung. Ausgangspunkt ist die Frage, worin bei einer Sitzverlegung die konkrete Gefährdung der Gläubiger besteht. Anders als bei der Verschmelzung ist mit der Sitzverlegung keine Änderung der Vermögenslage der Genossenschaft verbunden. Die bloße Verlagerung des satzungsmässi-

gen Sitzes ins Ausland bedeutet noch keine nennenswerte Beeinträchtigung der Gläubiger, denn die Europäische Genossenschaft kann gemäß Artikel 7 Abs. 16 der Verordnung wegen vor der Verlegung entstandener Verbindlichkeiten weiterhin im früheren Sitzstaat verklagt werden. Gefahren drohen den Gläubigern somit allein aus einer Vermögensverlagerung, die eine spätere Durchsetzung der Forderungen faktisch erschweren könnte. Aus diesem Grund knüpft der Gläubigerschutz nicht an die bloße Sitzverlegung an, sondern setzt eine besondere Gefährdung der Forderung voraus, die im Regelfall durch den Nachweis erbracht werden kann, dass im Zuge der Sitzverlegung auch bedeutende Vermögensverlagerungen vorgenommen werden oder zu befürchten sind.

Während in § 22 UmwG der Fristbeginn an die Eintragung der Verschmelzung anknüpft, beginnt die Frist im vorliegenden Fall mit Offenlegung des Verlegungsplans. Dies beruht darauf, dass die Sicherheitsleistung noch vor Vollzug der Sitzverlegung erbracht werden soll. Hierfür bedarf die Europäische Genossenschaft eines zeitlichen Vorlaufs, der durch den frühen Beginn der Frist sichergestellt wird. Aus diesem Grund wurde auch nicht – wie in § 22 UmwG – eine Frist von sechs Monaten, sondern nur eine Frist von zwei Monaten gewählt. Dies geschieht in Anlehnung an Artikel 7 Abs. 6 der Verordnung, der hier gewissermaßen Leitbildcharakter für die angemessene Bedenkzeit der betroffenen Personenkreise hat (Absatz 1).

Der Gläubigerschutz kann nach Artikel 7 Abs. 7 Unterabsatz 2 der Verordnung auf Verbindlichkeiten ausgedehnt werden, die bis zum Zeitpunkt der Verlegung entstehen (oder entstehen können). Da jedoch die Gläubiger vor der Sitzverlegung befriedigt werden sollen, würde dies die Verlegung immer weiter verzögern. Andererseits müssen potentielle Gläubiger, die keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung bekommen, die Möglichkeit haben, sich gegebenenfalls selbst zu schützen, indem sie mit der Europäischen Genossenschaft keine Verträge mehr abschließen. Daher wird in Anlehnung an § 15 HGB eine Übergangsfrist von 15 Tagen ab Offenlegung des Verlegungsplans vorgesehen (Absatz 2).

Wie im Parallellfall des § 9 Satz 2 wird durch Absatz 3 klargestellt, dass auch die Sicherheitsleistung zu den in Artikel 7 Abs. 8 der Verordnung genannten „Rechtshandlungen und Formalitäten“ gehört. Der Wortlaut dieser – in § 36 Abs. 2 strafbewehrten - Vorschrift stimmt mit der Parallelregelung des § 13 Abs. 3 des SE-Ausführungsgesetzes überein.

Zu § 12 (Negativerklärung)

Die Eintragung der Europäischen Genossenschaft im neuen Sitzstaat kann nach Artikel 7 Abs. 9 der Verordnung erst erfolgen, wenn die Durchführung der erforderlichen Rechtshandlungen und Formalitäten im bisherigen Sitzstaat durch eine Bescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 8 der Verordnung nachgewiesen wurde. Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung soll u. a. sein, dass die Vertretungsorgane eine Negativerklärung nach dem Vorbild des § 16 Abs. 2 UmwG abgegeben haben.

Zu Abschnitt 4 (Aufbau der Europäischen Genossenschaft)

Zu Unterabschnitt 1 (Dualistisches System)

Zu § 13 (Bestellung der Mitglieder des Leitungsorgans)

Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigung des Artikels 37 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung und stellt den Gleichlauf mit dem Genossenschaftsgesetz (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GenG) her.

Zu § 14 (Wahrnehmung der Geschäftsleitung durch Mitglieder des Aufsichtsorgans)

Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigung des Artikels 37 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung und stellt den Gleichlauf mit dem Genossenschaftsgesetz (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GenG) her.

Zu § 15 (Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans)

Grundlage der Regelung ist Artikel 37 Abs. 4 der Verordnung. Danach wird die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans durch die Satzung der Europäischen Genossenschaft festgelegt, die Mitgliedstaaten werden jedoch ermächtigt, eine Mindest- und/oder Höchstzahl festzulegen. Die Regelung in § 15, wonach eine Mindestzahl von zwei erforderlich ist und die Satzung lediglich eine höhere Zahl festsetzen kann, stellt den Gleichlauf mit dem geltenden Genossenschaftsgesetz (§ 24 Abs. 2 GenG) her. Durch die Formulierung „Personen“ wird hier berücksichtigt, dass bei einer Europäischen Genossenschaft nicht der Grundsatz der Selbstorganschaft gilt; Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung, der hinsichtlich der Ausschließungsgründe für die Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern auf das nationale Genossenschaftsrecht verweist, bezieht sich nicht auf das Erfordernis der Mitgliedschaft in der Genossenschaft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 GenG, da es sich hierbei nicht um einen Ausschließungsgrund handelt.

§ 16 (Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Aufsichtsorgans)

Grundlage der Regelung in Absatz 1 ist Artikel 39 Abs. 4 der Verordnung. Nach dieser Vorschrift bestimmt die Satzung die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für ihre Festlegung; die Mitgliedstaaten können jedoch für die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen Europäischen Genossenschaften die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder eine Höchst- und/oder Mindestzahl festlegen. § 16 Abs. 1 Satz 1 stellt insoweit den Gleichlauf mit § 36 Abs. 1 Satz 1 GenG her. Auch hier wird durch die Formulierung „Personen“ (statt „Mitgliedern“) berücksichtigt, dass bei einer Europäischen Genossenschaft nicht der Grundsatz der Selbstorganschaft gilt.

Satz 3 stellt klar, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem SCE-Beteiligungsgesetz (Artikel 2 des Entwurfs) unberührt bleibt.

Die Verweisung in Absatz 2 auf § 96 Abs. 2 und §§ 97 bis 99 AktG knüpft an § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes sowie an § 1 Nr. 5 des Drittelbeteiligungsgesetzes an. Diese Vorschriften des Aktiengesetzes haben zum Ziel, innerhalb eines geregelten Verfahrens Klarheit über die anzuwendenden Normen hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu schaffen. Ein Bedürfnis hierfür besteht zwar nur in den Fällen, in denen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu bestellen sind. Das für die Genossenschaften nationalen Rechts geltende Kriterium – Arbeitnehmerzahl höher als 500 bzw. höher als 2000 – kann jedoch für die Europäische Genossenschaft nicht übernommen werden, da es für eine Vereinbarung über die Mitbestimmung bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft nach dem SCE-Beteiligungsgesetz nicht maßgeblich ist. Daher wird für die Europäische Genossenschaft generell auf diese aktienrechtlichen Vorschriften verwiesen. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Vorschrift des § 104 AktG über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch das Gericht auch auf die Europäische Genossenschaft – wie für die Genossenschaft nationalen Rechts allgemein anerkannt – entsprechend anzuwenden ist. Entsprechend der Parallelvorschrift des § 17 Abs. 3 des SE-Ausführungsgesetzes wird dem SCE-Betriebsrat im Sinn des SCE-Beteiligungsgesetzes (Artikel 2 des Entwurfs) ein Antragsrecht nach § 98 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 AktG eingeräumt.

Die Vorschrift des Absatzes 3 über die Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern stimmt sachlich mit § 17 Abs. 4 des SE-Ausführungsgesetzes überein. Anstelle des § 251 AktG, der auf Genossenschaften nicht, auch nicht entsprechend, anzuwenden ist, wird § 51 GenG für anwendbar erklärt.

Zu § 17 (Informationsverlangen einzelner Mitglieder des Aufsichtsorgans)

Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigung des Artikels 40 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung. Sie entspricht inhaltlich der Regelung des § 90 Abs. 3 Satz 2 AktG, die auch in das GenG übernommen werden soll (vgl. Artikel 3 Nr. 41 des Entwurfs).

Zu Unterabschnitt 2 (Monistisches System)

Zu § 18 (Anmeldung und Eintragung)

Nach Artikel 36 Buchstabe b) hat die Europäische Genossenschaft die Wahl zwischen dem dualistischen System, das dem deutschen Organisationsrecht der Genossenschaften und Kapitalgesellschaften entspricht, und dem in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten geltenden monistischen System. Mit den Vorschriften dieses Unterabschnitts für das monistische System wird von der Ermächtigung nach Artikel 42 Abs. 4 der Verordnung Gebrauch gemacht.

Nach § 3 wird die Europäische Genossenschaft nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Genossenschaftsregister eingetragen. Damit wird auf die §§ 36 ff. AktG und die entsprechenden Vorschriften des UmwG verwiesen. § 18 ergänzt diese Vorschriften (mit Anlehnung an die Regelung des § 11 GenG) und stellt klar, wer in der monistisch strukturierten Europäischen Genossenschaft an die Stelle von Vorstand und Aufsichtsrat tritt. § 18 ist insofern *lex specialis* zu § 19 Abs. 5. Demnach gilt für die Anmeldung und Eintragung der monistisch strukturierten Europäischen Genossenschaft Folgendes:

Absatz 1 tritt an die Stelle von § 36 Abs. 1 AktG.

Absatz 2 ergänzt die entsprechende Anwendung von § 37 AktG. Die Sätze 1 und 2 treten dabei an die Stelle von § 37 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 AktG. Satz 3 tritt an die Stelle von § 37 Abs. 5 AktG.

Absatz 3 ergänzt § 39 AktG. In der Eintragung sind die geschäftsführenden Direktoren und nicht die Mitglieder des Verwaltungsrats anzugeben, da allein diese die Europäische Genossenschaft nach § 24 nach außen vertreten können.

Absatz 4 ergänzt § 40 AktG. In § 40 Abs. 1 Nr. 1 AktG tritt diese Vorschrift an die Stelle der Verweisung auf § 23 Abs. 3 Nr. 6 AktG. Dabei ist auch die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder anzugeben. Die Regelung über Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des Verwaltungsrats tritt an die Stelle von § 40 Abs. 1 Nr. 4 AktG.

Im Übrigen bleiben die §§ 36 ff. AktG über § 3 unverändert entsprechend anwendbar.

Zu § 19 (Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats)

Die Formulierung in Absatz 1 soll wie bei der Parallelregelung in § 22 des SE-Ausführungsgesetzes deutlich machen, dass die Aufgaben des Verwaltungsrats weiter reichen als diejenigen des Aufsichtsrats im dualistischen System. Dies gilt ungeachtet der Bestellung geschäftsführender Direktoren nach § 23. Die Leitungsverantwortung bleibt beim Verwaltungsrat. Sie äußert sich insbesondere darin, dass die geschäftsführenden Direktoren jederzeit wieder abberufen werden können (vgl. § 23 Abs. 4). Mit dieser Kompetenz des Verwaltungsrats korrespondiert die allgemeine Verantwortung für das Wohlergehen der Europäischen Genossenschaft und die Pflicht, sich darum aktiv zu bemühen.

Damit ist das wesentliche Merkmal des monistischen Systems, dass die Letztverantwortung für die Unternehmenspolitik allein beim Verwaltungsrat liegt. Demgegenüber verteilt sich die Verantwortung beim dualistischen System auf beide Organe:

Diese Unterscheidung sollte der Ausgestaltung der Europäischen Genossenschaft zugrunde liegen, damit beide Modelle wirkliche Alternativen in der Strukturierung der Unternehmensleitung sind. Entsprechend der Letztverantwortung des Verwaltungsrats sind dessen Rechte und Pflichten ausgestaltet. Seine Verantwortung für die Gesamtleitung der Genossenschaft realisiert sich insbesondere im Verhältnis zur Generalversammlung. So muss er die Generalversammlung einberufen, wenn das Wohl der Europäischen Genossenschaft es erfordert (Absatz 2, der § 38 Abs. 2 GenG entspricht).

Absatz 3 entspricht § 33 Abs. 1 Satz 1 GenG.

Absatz 4 entspricht § 38 Abs. 1 Satz 2 GenG.

Der Generalverweis in Absatz 5 macht deutlich, dass die Verantwortlichkeiten, die im dualistischen System unter Vorstand und Aufsichtsrat aufgeteilt sind, im monistischen System im Grundsatz beim Verwaltungsrat zusammenlaufen. Umgekehrt statuiert das Gesetz mit der Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat in manchen Fällen gezielt ein „Vier-Augen-Prinzip“, das dort, wo es angebracht erscheint, auch im monistischen System abgebildet werden soll. Zu diesem Zweck weist dieses Gesetz einzelne Zuständigkeiten ausdrücklich den geschäftsführenden Direktoren zu.

Zu § 20 (Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Verwaltungsrats)

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. die Art und Weise der Festlegung der Mitgliederzahl bestimmt sich nach Artikel 42 Abs. 2 der Verordnung nach der Satzung. Artikel 42 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung ermächtigt die Mitgliedstaaten aber dazu, eine Mindestzahl und erforderlichenfalls eine Höchstzahl festzulegen.

Im Regelfall soll der Verwaltungsrat nach Absatz 1 Satz 1 mindestens fünf Personen umfassen (dies entspricht zwei Vorstands- und drei Aufsichtsratsmitgliedern bei einer dualistisch strukturierten Genossenschaft), bei Europäischen Genossenschaften, die nicht mehr als 20 Mitglieder haben, mindestens drei Personen.

Das Erfordernis des Artikels 42 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung, wonach der Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft, die der Mitbestimmung gemäß der Richtlinie unterliegt, aus mindestens drei Personen bestehen muss, ist damit stets eingehalten.

Satz 2 stellt klar, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem SCE-Beteiligungsgesetz (Artikel 2 des Entwurfs) unberührt bleibt und zu einer anderen zahlenmäßigen Zusammensetzung des Verwaltungsrats führen kann.

Die Regelung des § 16 Abs. 2 für das dualistische System wird in Absatz 2 auf das monistische System übertragen.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist eine strukturelle Frage der Genossenschaft, keine Angelegenheit der Geschäftsführung. Daher sollen für die Bekanntmachung sowie für Anträge nach §§ 98 und 104 AktG nicht die geschäftsführenden Direktoren, sondern der Vorsitzende des Verwaltungsrats zuständig sein.

Die Vorschrift des Absatzes 3 entspricht § 16 Abs. 3 für das dualistische System.

Zu § 21 (Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats)

Die Vorschrift ist erforderlich, da Artikel 42 Abs. 3 der Verordnung – anders als Artikel 37 Abs. 2 der Verordnung für das dualistische System – die Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder nicht regelt. Sie entspricht sachlich dem § 36 Abs. 3 GenG, der die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regelt.

Für die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat gelten die entsprechenden Vorschriften des SCE-Beteiligungsgesetzes (Artikel 2 des Entwurfs).

Zu § 22 (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder)

Die Regelung verweist auf diejenige des § 34 GenG.

Zu § 23 (Geschäftsführende Direktoren)

Die Bestellung geschäftsführender Direktoren durch den Verwaltungsrat dient dazu, die Funktionen der Geschäftsführung und der allgemeinen Unternehmensleitung klar zu trennen.

Die Regelung in Absatz 1 über die Bestellung von geschäftsführenden Direktoren stimmt mit der Parallelvorschrift des § 40 des SE-Ausführungsgesetzes überein. Aus genossenschaftsrechtlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit, von dem für die SE geregelten monistischen System in diesem Punkt abzuweichen. Durch die Möglichkeit, lediglich einen geschäftsführenden Direktor zu bestellen, wird gewährleistet, dass bei einem Verwaltungsrat, der nach § 20 Abs. 1 nur aus drei Personen besteht, die nicht geschäftsführenden Mitglieder die Mehrheit im Verwaltungsrat haben.

Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass die Vorschrift des SCE-Beteiligungsgesetzes über den Arbeitsdirektor (Artikel 2 § 38 Abs. 2 des Entwurfs) unberührt bleibt.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung zwingend von den geschäftsführenden Direktoren wahrgenommen werden. Dazu sollen auch Anmeldungen zum Genossenschaftsregister und die Einreichung der entsprechenden Unterlagen gehören (Absatz 2 Satz 4).

Die Regelung in Absatz 3 entspricht § 33 Abs. 3 GenG.

Das Abberufungsrecht nach Absatz 4 Satz 1 macht deutlich, dass ungeachtet der Bestellung geschäftsführender Direktoren die Leitungsverantwortung beim Verwaltungsrat bleibt. Absatz 4 Satz 2 soll deutlich machen, dass auch für geschäftsführende Direktoren die Unterscheidung von Bestellung und Anstellungsvertrag gilt. Ob mit der Abberufung zugleich der Anstellungsvertrag endet, bleibt der Gestaltung des Anstellungsvertrags überlassen. Es gelten die §§ 620, 621 BGB, die jedoch abdingbar sind.

Die Berichtspflicht nach Absatz 5 orientiert sich an § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 GenG.

Absatz 6 soll den Gleichlauf mit § 34 GenG herstellen.

Absatz 7 entspricht § 35 GenG.

Zu § 24 (Vertretung)

Die Regelung lehnt sich an § 25 Abs 1 bis 3 GenG an.

Zu § 25 (Zeichnung durch geschäftsführende Direktoren)

Die Regelung lehnt sich an § 25 Abs. 4 GenG an.

Zu § 26 (Angaben auf Geschäftsbriefen)

Die Regelung lehnt sich an § 25a GenG an.

Zu § 27 (Anmeldung von Änderungen)

Die Regelung lehnt sich an § 28 GenG an. Bei Bestellung eines anderen geschäftsführenden Direktors gilt § 18 Abs.2 Satz 1.

Zu § 28 (Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses)

Wegen der besonderen Bedeutung des Jahresabschlusses und wegen der Eigenarten, die hierfür beim monistischen System gelten, soll hier eine eigenständige Regelung getroffen werden. Die Aufstellung des Jahresabschlusses wird den geschäftsführenden Direktoren zugewiesen. Zum einen stehen diese dem Tagesgeschäft näher, zum anderen bleibt dadurch in der Mehrheit der Fälle, in denen mehr als ein Direktor bestellt wird, das im Genossenschaftsgesetz angelegte „Vier-Augen-Prinzip“ bei Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses gewahrt.

Zu Unterabschnitt 3 (Generalversammlung)

Zu § 29 (Einberufung durch Prüfungsverband)

Um Artikel 71 der Verordnung Rechnung zu tragen, wonach die Bestimmungen über Prüfung und Kontrolle durch den Prüfungsverband auch für eine Europäische Genossenschaft gelten, soll der Prüfungsverband auch die Befugnis zur Einberufung der Generalversammlung haben, wie sie nach dem GenG (§ 60) besteht.

Zu § 30 (Mehrstimmrechte)

Die Regelung hat ihre Grundlage in Artikel 59 Abs. 2 der Verordnung. Mehrstimmrechte sollen unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung entsprechend der geänderten Regelung in § 43 Abs. 3 Satz 2 GenG (vgl. Artikel 3 Nr. 44 des Entwurfs) eingeräumt werden können.

Zu § 31 (Stimmrechte investierender Mitglieder)

Die Regelung in Absatz 1 hat ihre Grundlage in Artikel 59 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung. Jedes investierende Mitglied soll wie jedes nutzende Mitglied eine Stimme haben. Die Regelung in Artikel 59 Abs. 3 der Verordnung, dass den investierenden Mitgliedern insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der gesamten Stimmrechte zustehen dürfen, ist allerdings zu beachten.

Absatz 2 entspricht der neuen Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 GenG (vgl. Artikel 3 Nr.9 des Entwurfs).

Zu Abschnitt 5 (Jahresabschluss und Lagebericht)

Zu § 32 (Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts)

Die Regelung in Absatz 1 beruht auf Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung, wonach die Europäische Genossenschaft hinsichtlich des Jahresabschlusses den zur Durchführung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG erlassenen Rechtsvorschriften unterliegt. Dies ist in Deutschland das Dritte Buch des Handelsgesetzbuchs. Dabei sollen die §§ 336 bis 338 des Handelsgesetzbuchs, die den Besonderheiten der Genossenschaften Rechnung tragen, auch für Europäische Genossenschaften gelten.

Die Spezialregelung in Absatz 2 beruht auf Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung. Zu Artikel 69 Abs. 2 der Verordnung bedarf es keiner Regelung, da Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland gemäß § 7 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht in der Rechtsform der Europäischen Genossenschaft betrieben werden dürfen.

Zu § 33 (Offenlegung)

Die Regelung in Absatz 1 beruht auf Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung, wonach die SCE auch hinsichtlich der Offenlegung den zur Durchführung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG erlassenen Rechtsvorschriften unterliegt. Eine Europäische Genossenschaft

mit Sitz in Deutschland ist daher nach § 339 des Handelsgesetzbuchs zur Offenlegung der dort erfassten Unterlagen verpflichtet.

Die Spezialregelung in Absatz 2 beruht auf Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung.

Zu § 34 (Prüfung)

Zwar verweist Artikel 70 der Verordnung grundsätzlich auf die nach den zur Durchführung der Richtlinien 84/253/EWG und 89/48/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften zugelassenen Personen – in Deutschland wären dies die in § 319 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs genannten Personen. Aufgrund der Spezialregelung des Artikels 71 der Verordnung, wonach die Bestimmungen über Prüfung und Kontrolle durch den Prüfungsverband auch für eine SCE gelten, sind aber auf die Prüfung der Europäischen Genossenschaft die §§ 53 bis 64c GenG entsprechend anzuwenden.

Zu Abschnitt 6 (Zuständigkeits-, Straf- und Bußgeldvorschriften)

Zu § 35 (Zuständigkeiten)

Entsprechend dem Auftrag in Artikel 78 Abs. 2 der Verordnung werden hier die Behörden benannt, die nach verschiedenen Regelungen in der Verordnung für bestimmte Rechtshandlungen zuständig sind. Diese betreffen die Sitzverlegung (Artikel 7 Abs. 8), die Verschmelzung (Artikel 29 und 30), die Einberufung der Generalversammlung (Artikel 54 Abs. 2) und die Auflösung (Artikel 73 Abs. 1 und 5).

Es geht zum einen um die Zuständigkeit zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Durchführung bestimmter Rechtshandlungen und Formalitäten. Hierbei handelt es sich um eine Registersache; für das Verfahren gelten das FGG und die Handelsregisterverordnung (vgl. Satz 1). Weiterhin ist gemäß Artikel 78 Abs. 2 der Verordnung die zuständige Behörde für den Fall einer zwangsweisen Auflösung der SCE nach Artikel 73 Abs. 5 der Verordnung (in § 10 geregelt) sowie das Antragsrecht gemäß Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (vgl. Satz 3) zu bestimmen.

Die Verordnung sieht außerdem in Artikel 54 Abs.2 die Möglichkeit vor, die Generalversammlung durch eine Behörde einberufen zu lassen, allerdings nur nach den für Genossenschaften im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Das deutsche Genossenschaftsrecht kennt hier lediglich die Möglichkeit

der gerichtlichen Ermächtigung einer Minderheit von Mitgliedern zur Einberufung der Generalversammlung (§ 45 Abs. 3 GenG). Der Umsetzung dieses Auftrags nach Artikel 78 Abs. 2 der Verordnung dienen Satz 2 des § 35 sowie die Änderung des FGG in Artikel 6 des Entwurfs.

Zu § 36 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

In Absatz 1 werden die einschlägigen Straf- und Bußgeldvorschriften aus dem Genossenschaftsgesetz, dem Handelsgesetzbuch und dem Umwandlungsgesetz auf die Europäische Genossenschaft übergeleitet. Vorbild für die in § 36 verwendete Regelungstechnik ist § 53 des SE-Ausführungsgesetzes, der wiederum auf § 408 AktG und § 335b HGB beruht. Je nach dualistischer oder monistischer Struktur der Europäischen Genossenschaft gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften für die Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans oder die Mitglieder des Verwaltungsrats und die geschäftsführenden Direktoren.

Absatz 2 übernimmt die Parallelregelung des § 53 Abs. 3 des SE-Ausführungsgesetzes. Die hier bewehrten Versicherungspflichten decken sich bei SE und Europäischer Genossenschaft.

Zu Artikel 2 (SCE-Beteiligungsgesetz)

I. Allgemeines

1. Vorgaben der Richtlinie

Mit der Umsetzung der Richtlinie wird die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft geregelt. Die Europäische Genossenschaft ist auf eine grenzüberschreitende Aktivität ausgerichtet. Voraussetzung ihrer Gründung ist daher immer ein grenzüberschreitendes Element.

Gründungsformen

Eine Europäische Genossenschaft kann gegründet werden

- von mindestens fünf natürlichen Personen, deren Wohnsitze in mindestens zwei Mitgliedstaaten liegen,
- von insgesamt mindestens fünf natürlichen Personen und nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften im Sinn des Artikels 48 Absatz 2 des Ver-

trags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Wohnsitze in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen oder die dem Recht mindestens zweier Mitgliedstaaten unterliegen,

- von nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften im Sinn des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die dem Recht mindestens zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen,
- durch Verschmelzung von Genossenschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen,
- durch Umwandlung einer Genossenschaft die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat, wenn sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Niederlassung oder Tochter hat.

Unternehmensverfassung

Aufgrund der unterschiedlichen Traditionen in den Mitgliedstaaten stellt die Verordnung die dualistische (Leitungs- und Aufsichtsorgan) und monistische (Verwaltungsrat als Leitungs- und Kontrollorgan) Unternehmensverfassung zur Wahl.

Grundprinzipien

Die bestehende Vielfalt der Mitbestimmungssysteme und -traditionen in den verschiedenen Mitgliedstaaten hat dazu geführt, dass die ursprüngliche Idee eines einheitlichen europäischen Modells der Arbeitnehmerbeteiligung aufgegeben wurde. Vielmehr bietet die Richtlinie nunmehr einen europaweiten Rechtsrahmen, der den Mitgliedstaaten eine einheitliche Grundstruktur für die Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft vorgibt. Die Regelungen der Richtlinie sind aufgrund der vergleichbaren Ausgangslage eng an die Bewertungen der Richtlinie 2001/86/EG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE) angelehnt. Dabei wird - ebenso wie bei der Europäischen Gesellschaft - berücksichtigt, dass die einzelnen in der Verordnung geregelten Gründungsmöglichkeiten einer Europäischen Genossenschaft unterschiedliche Auswirkungen auf die beteiligten juristischen und natürlichen Personen und damit auch auf dort bestehende Beteiligungsrechte und -verfahren der Arbeitnehmer haben. Der europäische Gesetzgeber betont ausdrücklich, dass durch die Richtlinie und ihre Umsetzung die Ziele der

Gemeinschaft im sozialen Bereich gefördert werden sollen. Die Gründung einer Europäischen Genossenschaft darf deshalb nicht zur Beseitigung oder zur Einschränkung der Gepflogenheiten der Arbeitnehmerbeteiligung führen, die in den an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen herrschen (vgl. Erwägungsgrund 3 der Richtlinie).

Wie bei der Europäischen Gesellschaft ist entscheidendes Grundprinzip und erklärtes Ziel der Richtlinie der Schutz erworbener Rechte der Arbeitnehmer durch das „Vorher-Nachher-Prinzip“. Der bei den an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen vorhandene Bestand an Beteiligungsrechten der Arbeitnehmer soll sich grundsätzlich auch in der Europäischen Genossenschaft wiederfinden. Dabei ist zu beachten, dass eine Europäische Genossenschaft nicht den nationalen Vorschriften über die Mitbestimmung in den Gesellschaftsorganen unterliegt (vgl. Art. 15 der Richtlinie) und aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters unterschiedliche Rechtslagen verschiedener Mitgliedstaaten, in denen die Europäische Genossenschaft Arbeitnehmer beschäftigt, berücksichtigt werden müssen.

Die Richtlinie sieht daher ein komplexes Gründungsverfahren vor, wobei praxisnahe Verhandlungslösungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer Vorrang vor gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen (vgl. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie) haben. Der Vorrang der Verhandlungslösung ermöglicht - wie bei der Europäischen Gesellschaft - einen sinnvollen Ausgleich der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Rechtslagen und zugleich eine sachgerechte Anpassung an die Bedürfnisse und Strukturen der zukünftigen Europäischen Genossenschaft.

Einleitung der Verhandlungen

Ist die Gründung einer Europäischen Genossenschaft geplant, leitet die Unternehmensseite die erforderlichen Schritte ein, um mit der Arbeitnehmerseite über die Ausgestaltung einer Beteiligung der Arbeitnehmer in der geplanten Europäischen Genossenschaft zu verhandeln. Hierzu gehört unter anderem die Information über die Identität der an der Gründung beteiligten juristischen und natürlichen Personen und die Zahl der dort jeweils beschäftigten Arbeitnehmer. Die Registereintragung einer Europäischen Genossenschaft in dem geplanten Sitzstaat kann erst nach einem ordnungsgemäßen Verfahren über die Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft erfolgen (vgl. Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung).

Auf Unternehmensseite werden die Verhandlungen von den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten juristischen und natürlichen Personen geführt. Auf Arbeitnehmerseite ist ein besonderes Verhandlungsgremium zu errichten, für dessen Bildung die Richtlinie die Berücksichtigung regionaler mitgliedstaatenbezogener und proportionaler Aspekte in Bezug auf die Zahlen der beschäftigten Arbeitnehmer vorschreibt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie).

Alle Arbeitnehmer der an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe sollen im besonderen Verhandlungsgremium repräsentiert sein. Die Zahl der Sitze pro Mitgliedstaat richtet sich nach dem Anteil der dort beschäftigten Arbeitnehmer bezogen auf die Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe. Pro angefangene 10 Prozent besteht ein Anspruch auf einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Im Gründungsfall der Verschmelzung werden gegebenenfalls zusätzliche Sitze gewährt um sicherzustellen, dass alle beteiligten Genossenschaften repräsentiert werden. Das Verfahren zur Bestellung der einzelnen nationalen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums können die Mitgliedstaaten dagegen unterschiedlich regeln.

Inhalt der Vereinbarung

Der Inhalt der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft ist den Parteien grundsätzlich freigestellt; die Richtlinie stellt lediglich einige Mindestvorgaben auf.

In allen Fällen einer Gründung einer Europäischen Genossenschaft ist ein Unterrichts- und Anhörungsverfahren auf grenzüberschreitender Ebene zu gewährleisten (vgl. Erwägungsgrund 6, Art. 4 Abs. 2 Buchstaben b bis f der Richtlinie). Hierfür sieht die Richtlinie ein eigenständiges Vertretungsorgan der Arbeitnehmer vor, das im Umsetzungsgesetz als SCE-Betriebsrat bezeichnet wird. Dieses Vertretungsorgan wird im Grundsatz nach denselben proportionalen Gesichtspunkten gebildet wie das besondere Verhandlungsgremium. Der SCE-Betriebsrat erfüllt weitgehend die gleichen Funktionen im Bereich der grenzüberschreitenden Unterrichtung und Anhörung wie der Europäische Betriebsrat. Daher sieht die Richtlinie vor, dass in einer Europäischen Genossenschaft entweder die Vorschriften über den SCE-Betriebsrat oder über den Europäischen Betriebsrat zur Anwendung kommen. Ein Nebeneinander beider Gremien in einer Europäischen Genossenschaft ist ausgeschlossen (vgl. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie).

Ob die Verhandlungsparteien neben dem Unterrichts- und Anhörungsverfahren auch eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Gesellschaftsorganen abschließen, ist ihnen grundsätzlich freigestellt. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Mitbestimmungsvereinbarung macht die Richtlinie keine Vorgaben. Das eröffnet die Möglichkeit, speziell auf die Situation der geplanten Europäischen Genossenschaft zugeschnittene Regelungen zu treffen und neben der Nutzung bewährter Mitbestimmungssysteme gegebenenfalls auch Mischformen oder neue Konzepte und Verfahren zu entwickeln.

Um dem Grundgedanken des Schutzes erworbener Rechte gerecht zu werden, sieht die Richtlinie für den Fall, dass eine Verringerung bestehender Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer beschlossen werden soll, besondere Abstimmungsregelungen im Verhandlungsverfahren vor. Erforderlich ist dann eine qualifizierte Mehrheit von Zwei-Dritteln der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Zwei-Drittel der Arbeitnehmer vertreten und aus mindestens zwei Mitgliedstaaten kommen.

Diese qualifizierte Mehrheit ist allerdings nur dann erforderlich, wenn bestimmte auf die Gründungsformen abgestimmte Schwellenwerte erreicht werden, die den Anteil der Arbeitnehmer mit Mitbestimmungsrechten bezeichnen. Auf diese Weise trägt die Richtlinie den unterschiedlichen nationalen Mitbestimmungstraditionen Rechnung. Bei der Gründungsform der Verschmelzung beträgt der Schwellenwert 25 Prozent, bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft auf andere Weise 50 Prozent. Diese unterschiedlichen Schwellen berücksichtigen, dass die Gefahr von Mitbestimmungsverlusten der Arbeitnehmer bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung besonders hoch ist, weil die Gründungsgenossenschaften regelmäßig untergehen. Dies ist bei den übrigen Gründungsmöglichkeiten nicht der Fall; für die Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung gelten besondere Bestimmungen.

Von einem Mitbestimmungsverlust ist nach den Vorgaben der Richtlinie immer dann auszugehen, wenn die Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft geringer ist als der höchste bestehende Anteil der Arbeitnehmervertreter in den an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen (vgl. Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie). Eine Differenzierung nach qualitativen Aspekten erfolgt nicht, da die Richtlinie trotz der vorhandenen Unterschiede alle Formen der Mitbestimmung grundsätzlich als gleichwertig ansieht.

Auffangregelung

Die Verhandlungen können bis zu sechs Monaten, im Fall eines einvernehmlichen Beschlusses der Verhandlungsparteien auch bis zu einem Jahr dauern. Erfolgt während des Verhandlungszeitraums keine Einigung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der geplanten Europäischen Genossenschaft, sind die Verhandlungen gescheitert.

In diesem Fall kommt zur weitgehenden Sicherung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer eine Auffangregelung zur Anwendung, die neben Unterrichts- und Anhörungsrechten auch Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer enthält.

Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung ist ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu bilden. Hinsichtlich der Mitbestimmung soll - abhängig vom Anteil der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, denen vor der Gründung einer Europäischen Genossenschaft Mitbestimmungsrechte zustanden - die weitestgehende Mitbestimmung entweder unmittelbar oder erst nach entsprechendem Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums zur Anwendung kommen. Die Auffangregelung findet unmittelbar Anwendung, wenn die vorgesehenen Schwellenwerte (25 Prozent beim Gründungsfall der Verschmelzung und 50 Prozent bei einer auf andere Weise gegründeten Europäischen Genossenschaft) erreicht werden; bei einem Unterschreiten der Prozentsätze ist für die Anwendung der Auffangregelung ein Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums notwendig, der mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden kann. Die weitestgehende Mitbestimmung bemisst sich auch hier nicht nach qualitativen Aspekten, sondern nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der in den Organen der an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen vor der Gründung einer Europäischen Genossenschaft bestanden hat. Für die Gründungsform der Umwandlung gelten besondere Regelungen. In einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Genossenschaft finden alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung weiterhin Anwendung. Das Verfahren zur Bestellung der einzelnen nationalen Mitglieder des SCE-Betriebsrats und des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft können die Mitgliedstaaten frei regeln.

Strukturelle Änderungen

Das Grundprinzip der Sicherung erworbener Rechte, das sich vor allem in den Vorgaben über Abstimmungsmodalitäten und Schwellenwerten niederschlägt, gilt auch über die Gründungsphase der Europäischen Genossenschaft hinaus. Im Fall struktureller Änderungen einer bereits gegründeten Europäischen Genossenschaft soll nach Erwägungsgrund 21 das Vorher-Nachher-Prinzip sowohl für die Europäische Genossenschaft als auch für die von den

strukturellen Änderungen betroffenen Gesellschaften gelten. Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h der Richtlinie spricht die Thematik struktureller Änderungen einer Europäischen Genossenschaft ebenfalls an.

Nationales Recht

Nach den Vorgaben der Richtlinie bleiben die nationalen gesetzlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Übrigen unberührt. Für Betriebe einer Europäischen Genossenschaft in Deutschland gilt damit z. B. das Betriebsverfassungsgesetz weiter. Für Unternehmen in Deutschland, die an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt oder von ihr betroffen sind und ihre rechtliche Selbständigkeit behalten, gilt die nationale Unternehmensmitbestimmung weiter.

2. Umsetzung der Richtlinie

Es ist zu unterscheiden zwischen solchen Regelungen, die in jedem Mitgliedstaat notwendig identisch umzusetzen sind (z. B. Vorrang für Verhandlungslösungen, Abstimmungsverfahren im besonderen Verhandlungsgremium, Auffangregelung) und Regelungen, bei denen nationaler Gestaltungsspielraum besteht (z. B. Bestimmung der nationalen Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium, im SCE-Betriebsrat oder im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft).

Die Umsetzung in Artikel 2 orientiert sich an der Systematik und dem Aufbau der Richtlinie. Zielsetzung, Grundsätze und Begriffsbestimmungen werden - soweit von der Richtlinie vorgegeben - übernommen. Verzichtet die Richtlinie auf Begriffsbestimmungen, ist die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehende Definition maßgeblich. So wird für das Inland an dem geltenden Arbeitnehmerbegriff festgehalten, der die Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten umfasst. Dieser allgemeine Arbeitnehmerbegriff umfasst auch die leitenden Angestellten.

Die Festlegung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft erfolgt primär im Wege freier Verhandlungen zwischen den beteiligten juristischen und natürlichen Personen und einem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmerseite. Dadurch wird es ermöglicht, einvernehmliche Ergebnisse zu erzielen, die im beiderseitigen Interesse liegen. So können insbesondere maßgeschneiderte Arbeitnehmervertretungsstrukturen für die Europäische Genossenschaft geschaffen werden.

Um ein möglichst kostengünstiges, zügiges und unbürokratisches Gründungsverfahren sicherzustellen, wird in den Bereichen, in denen die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber Gestaltungsspielräume eröffnet, auf bestehende Arbeitnehmervertretungsstrukturen zurückgegriffen. Dies gilt bei der Bestimmung der nationalen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, des SCE-Betriebsrats oder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft.

So wird für die Bestimmung der nationalen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums ein Wahlgremium gebildet, in dem alle an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen und ihren Sitz im Inland haben, vertreten sind. Die Vertretung erfolgt durch die jeweiligen bestehenden gewählten Arbeitnehmervertretungen auf der obersten Ebene (Konzernbetriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Betriebsrat). Besteht in einem Konzern ein Konzernbetriebsrat, so bildet dieser das Wahlgremium; besteht in einem Konzern ohne Konzernbetriebsrat ein Gesamtbetriebsrat und in einem weiteren konzernabhängigen Unternehmen ein Betriebsrat, so bilden der Gesamtbetriebsrat und der Betriebsrat gemeinsam das Wahlgremium. Die Größe des Wahlgremiums wird auf 40 Mitglieder begrenzt.

Auch die auf das Inland entfallenden Mitglieder des SCE-Betriebsrats und des Aufsichts- oder Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft werden von einem Wahlgremium gewählt.

Um das Grundprinzip der Sicherung erworbener Rechte auch im Fall eintretender struktureller Änderungen (z. B. Fusionen, Abspaltungen) nach Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu gewährleisten, gilt auch hier der wesentliche Grundgedanke des Vorrangs von Vereinbarungen. Um möglichst einvernehmliche, den Strukturänderungen entsprechende Ergebnisse erzielen zu können, werden neue Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer vorgesehen. Bei Scheitern der Verhandlungen gilt die Auffangregelung.

Dementsprechend hat das SCE-Beteiligungsgesetz folgenden Inhalt:

Teil 1 enthält allgemeine Vorschriften zu Zielsetzung, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich.

Teil 2 regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, die durch mindestens zwei juristische Personen oder durch Umwandlung gegründet wird. In diesem Teil sind die wesentlichen Regelungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft normiert. Diese betreffen die Information der Arbeitnehmer-

vertretungen und Sprecherausschüsse durch die Leitungen, die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums einschließlich der Bestimmungen zum Wahlgremium sowie die Durchführung des Verhandlungsverfahren einschließlich der notwendigen Inhalte einer Vereinbarung. Ferner werden die gesetzlichen Vorgaben (SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und Mitbestimmung kraft Gesetzes) für den Fall geregelt, dass keine Vereinbarung zustande kommt.

Teil 3 behandelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, an deren Gründung natürliche Personen mitwirken.

In Teil 4 werden die Grundsätze der Zusammenarbeit und notwendige Schutzbestimmungen aufgeführt.

Teil 5 enthält besondere Straf- und Bußgeldvorschriften sowie eine Bestimmung zur Geltung nationalen Rechts.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Zielsetzung des Gesetzes)

Die Vorschrift beschreibt den Regelungsgegenstand des Gesetzes, seine wesentlichen Ziele und die zu deren Erreichung vorgesehenen rechtlichen Grundsätze.

Zu Absatz 1

Das Gesetz regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft. Die Richtlinie hat in erster Linie die Gründung einer Europäischen Genossenschaft zum Gegenstand, trifft aber auch wesentliche Grundaussagen über die Handhabung der Beteiligung der Arbeitnehmer in einer bestehenden Europäischen Genossenschaft.

Zu Absatz 2

Die Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft soll vorrangig zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt und vertraglich vereinbart werden. Dieses Verhandlungsprinzip ist am besten geeignet, auf der Grundlage der jeweiligen Mitbestimmungstraditionen in den betroffenen Mitgliedstaaten eine „maßgeschneiderte“ Lösung für die Europäische Genossenschaft zu erreichen. Nur für den Fall, dass die Verhandlungen scheitern, ist eine gesetzliche Auffangregelung vorgesehen. Diese enthält Regelungen über die Errichtung eines SCE-Betriebsrats zur Wahrnehmung der

grenzüberschreitenden Unterrichtung und Anhörung sowie über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der Europäischen Genossenschaft.

Mit dem Oberbegriff der sonstigen Beteiligung wird erreicht, dass sowohl die in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Formen als auch Vereinbarungen über eine Beteiligung der Arbeitnehmer erfasst werden (vgl. die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8).

Zu Absatz 3

Aufgrund des Vorrangs des Rechts der Europäischen Gemeinschaft sind sowohl die Vorschriften dieses Gesetzes als auch getroffene Vereinbarungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft im Zweifel so auszulegen, dass die von der Richtlinie angestrebte Sicherung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer erreicht wird.

Zu Absatz 4

Die Verordnung und die sie ergänzende Richtlinie enthalten in erster Linie Regelungen und Grundsätze über das Gründungsverfahren einer Europäischen Genossenschaft, nicht aber für spätere gesellschaftsrechtliche Änderungen. Nach Erwägungsgrund 21 der Richtlinie haben diese Grundsätze, das Vorher-Nachher-Prinzip und das Verhandlungsprinzip, auch für strukturelle Änderungen einer bereits gegründeten Europäischen Genossenschaft zu gelten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält die Definition einiger Begriffe, die in der deutschen Gesetzessprache entweder noch nicht üblich sind oder hier aufgrund der europäischen Dimension eine abweichende Bedeutung haben.

Zu Absatz 1

Der Zahl der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer kommt eine große Bedeutung zu. Die Richtlinie verzichtet darauf, den Begriff des Arbeitnehmers einheitlich verbindlich festzulegen. Vielmehr ist die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehende Definition maßgeblich. Für das Inland wird an dem geltenden Arbeitnehmerbegriff festgehalten, der die Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten umfasst. Dieser allgemeine Arbeitnehmerbegriff umfasst auch die leitenden Angestellten.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz wird in enger Anlehnung an Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie der Begriff der beteiligten juristischen Person definiert. Da die Genossenschaft eine Gesellschaft im

Sinn von Artikel 48 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft darstellt, wurde – im Unterschied zur Richtlinie – darauf verzichtet, die Genossenschaft als beteiligte juristische Person ausdrücklich zu erwähnen.

Zu Absatz 3

Der von der Richtlinie vorgegebene Begriff der Tochtergesellschaft ist bisher im deutschen Gesellschaftsrecht unüblich, wenn von Unternehmen gesprochen wird, die rechtlich oder faktisch von einem herrschenden Unternehmen abhängig sind. Zur Vereinfachung verweist das Gesetz - ebenso wie die Richtlinie - auf die Definition in der Richtlinie 94/45/EG über die Europäischen Betriebsräte und deren Umsetzung im Europäische Betriebsräte-Gesetz.

Zu Absatz 4

Die Begriffe „betroffene Tochtergesellschaft“ und „betroffener Betrieb“ wurden aus Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie übernommen.

Zu Absatz 5

An der Gründung einer Europäischen Genossenschaft können im Inland oder in den anderen Mitgliedstaaten juristische Personen verschiedener Rechtsformen beteiligt sein. Dementsprechend können die Unternehmensorgane, die die Geschäfte führen und die juristische Person rechtlich vertreten, unterschiedlich ausgestaltet und bezeichnet sein. Zur sprachlichen Vereinfachung wird für diese Unternehmensorgane der Oberbegriff der „Leitung“ verwendet. In Deutschland wird die monistische Unternehmensverfassung bei der Europäischen Genossenschaft neu geschaffen. In Satz 2 wird klargestellt, dass in der monistisch organisierten Europäischen Genossenschaft die geschäftsführenden Direktoren die „Leitung“ darstellen.

Zu Absatz 6

Zur sprachlichen Vereinfachung werden die im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Vertretungsgremien der Arbeitnehmer (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat und andere vereinbarte Formen nach § 3 BetrVG) zusammenfassend als Arbeitnehmervertretung bezeichnet. Nicht umfasst sind die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat und die in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Gremien zur Vertretung der Arbeitnehmer sowie die Sprecherausschüsse.

Zu Absatz 7

Das in der Richtlinie als Vertretungsorgan der Arbeitnehmer vorgesehene Gremium wird als SCE-Betriebsrat bezeichnet. Seine Bildung und seine Aufgaben im Bereich der grenzüberschreitenden Unterrichtung und Anhörung richten sich nach den §§ 22 bis 33 dieses Gesetzes. Neben dem SCE-Betriebsrat bleiben die Vertretungsstrukturen nach dem Betriebsverfassungsgesetz (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat und andere vereinbarte Formen nach § 3 BetrVG) unverändert bestehen (vgl. Ausführungen zu § 49).

Zu Absatz 8

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ (vgl. Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie) bildet den Oberbegriff zu allen Verfahren, durch die Arbeitnehmervertreter innerhalb der juristischen Person Einfluss nehmen können. Erfasst werden z. B. die im deutschen Rechtssystem im Betriebsverfassungsgesetz und den Gesetzen über die Unternehmensmitbestimmung vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer wie auch die in einigen Mitgliedstaaten üblichen

tarifvertraglich vereinbarten Mitbestimmungsregelungen. In der Europäischen Genossenschaft können Beteiligungsverfahren durch Vereinbarung zwischen Unternehmens- und Arbeitnehmerseite frei ausgestaltet werden.

Zu Absatz 9

Während der Begriff der Beteiligung stärker auf das vorgesehene Verfahren zur Einflussnahme der Arbeitnehmer in dem Unternehmen abstellt, werden unter Beteiligungsrechten die konkreten Rechte der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter verstanden.

Im Konzernverbund können sich etwa Wahlrechte der Arbeitnehmer auch für andere Gesellschaften (Obergesellschaft) ergeben (vgl. z. B. § 5 Mitbestimmungsgesetz - MitbestG).

Zu Absatz 10

Unterrichtung im Sinn dieses Gesetzes bezeichnet die Information des SCE-Betriebsrats durch die Leitung der Europäischen Genossenschaft. Sie ist unabhängig von entsprechenden Informationsrechten der Arbeitnehmervertretungen auf nationaler Ebene, insbesondere nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Die Gegenstände der Unterrichtung in der Europäischen Genossenschaft werden charakterisiert durch ihren grenzüberschreitenden Bezug. Dasselbe gilt auch, soweit in einer Vereinbarung nach § 21 Abs. 2 die Aufgaben des SCE-Betriebsrats auf andere Arbeitnehmervertreter übertragen werden.

Satz 2 macht deutlich, dass eine ordnungsgemäße Unterrichtung die Grundlage für eine Anhörung nach Absatz 11 darstellt. Sie muss insbesondere so rechtzeitig erfolgen, dass dem SCE-Betriebsrat eine eingehende Prüfung der Angelegenheit möglich ist.

Die Informationsansprüche der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Leitungsorgan ergeben sich aus den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 11

Der Begriff der Anhörung erfordert, dass sich das Anhörungsverfahren nicht auf das Entgegennehmen einer Stellungnahme beschränkt, sondern ein Dialog zwischen Unternehmens- und Arbeitnehmerseite stattfindet. Der Verlauf muss zeitlich so gestaltet werden, dass eine Stellungnahme des SCE-Betriebsrats im Rahmen des Entscheidungsprozesses auch tatsächlich berücksichtigt werden kann. Entsprechend der vorhandenen konkreten Organisationsstrukturen der Europäischen Genossenschaft kommt als Gesprächspartner des SCE-Betriebsrats auch eine andere zuständige, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Leitungsebene in Betracht.

Zu Absatz 12

Die Richtlinie definiert den Begriff der Mitbestimmung als die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer juristischen Person durch das Recht, Mitglieder des Aufsichts- oder Vertretungsorgans der juristischen Person zu bestimmen. Nummer 1 erfasst Rechtsordnungen, in denen die Arbeitnehmer selbst einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans wählen oder bestellen; Nummer 2 bezeichnet solche Modelle, in denen die Arbeitnehmer lediglich ein Vorschlags- oder Ablehnungsrecht haben (z. B. niederländisches Modell). Der aus der Richtlinie übernommene Begriff des „Bestellens“ in Nummer 1 bezeichnet hier nicht den Beschluss der Generalversammlung nach § 36 Abs. 4.

Zu § 3 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

Obwohl mit der Verordnung eine europaweit geltende Rechtsform der Europäischen Genossenschaft geschaffen wird, ist die Anwendbarkeit der nationalen Durchführungsgesetze auf das jeweilige Gebiet der Mitgliedstaaten begrenzt. Dieses Gesetz gilt daher zum einen für eine Europäische Genossenschaft, die mit Sitz in Deutschland gegründet wird oder die ihren Sitz nach Deutschland verlegt. Es umfasst auch die am Sitz der Europäischen Genossenschaft zu erfüllenden Mitwirkungspflichten von beteiligten juristischen Personen, selbst wenn sie ihren Sitz im Ausland haben. Ferner gilt das Gesetz für juristische Personen, betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe im Inland, wenn sich der Sitz der Europäischen Genossenschaft in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Soweit natürliche Personen an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligt sind, sind die §§ 40 und 41 zu beachten.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 berücksichtigt, dass über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus auch weiteren Staaten aufgrund völkerrechtlicher Verträge die Einbeziehung in die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft gestattet werden kann.

Zu Teil 2 (Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, die durch mindestens zwei juristische Personen oder durch Umwandlung gegründet wird)

Zu Kapitel 1 (Bildung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums)

Zu § 4 (Information der Leitungen)

Die Vorschrift regelt die Einleitung des Verfahrens für Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt die Verbindung her zwischen dem *gesellschaftsrechtlichen* Ablauf der Gründung einer Europäischen Genossenschaft und dem Verhandlungsverfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Da die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verhandlungsverfahrens vom Registergericht als Voraussetzung für eine Eintragung der Europäischen Genossenschaft zu prüfen ist (vgl. Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung), liegt ein zügiges und ordnungsgemäßes Verfahren im Interesse der beteiligten juristischen Personen selbst. Es wird daher darauf verzichtet, für die notwendige Information durch die Leitungen Fristen oder Formvorschriften festzulegen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt, welche Informationen durch die Leitungen zu erteilen sind. Dies sind zumindest die Daten, die für die ordnungsgemäße Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums erforderlich sind und aus denen sich die bei Abstimmungen maßgeblichen Zahlenverhältnisse errechnen lassen. Das betrifft insbesondere die Angaben über die beteiligten juristischen Personen und betroffenen Tochtergesellschaften, in denen Mitbestimmung besteht, einschließlich der Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer. Der Katalog ist nicht abschließend.

Die Verpflichtung zur Erteilung der Informationen trifft auch die in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen, die sich an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Deutschland beteiligen.

Zu Absatz 3

Sowohl für die Abstimmungen innerhalb des besonderen Verhandlungsgremiums als auch für die Anwendung der Auffangregelung kommt der Zahl der in den beteiligten juristischen

Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe beschäftigten Arbeitnehmern wesentliche Bedeutung zu. Hierbei ist zu differenzieren nach solchen Arbeitnehmern, denen Mitbestimmungsrechte im Unternehmen zustehen, und solchen, für die keine Regelungen über die Unternehmensmitbestimmung Anwendung finden. Veränderungen der Arbeitnehmerzahlen im Verlauf des Gründungsverfahrens können erhebliche Auswirkungen haben, wenn dadurch die in diesem Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte über- oder unterschritten werden. Die Vorschrift bestimmt deshalb, dass für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums die Arbeitnehmerzahlen zum Zeitpunkt der ersten Information durch die Leitungen die Grundlage bilden. Diese mitgeteilten Zahlen bleiben auch für die Abstimmungen des besonderen Verhandlungsgremiums maßgeblich, solange nicht eine Situation eintritt, für die das Gesetz eine neue Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums anordnet (vgl. § 5 Abs. 5).

Zu § 5 (Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums)

Zu Absatz 1

Die Verhandlungen werden auf Arbeitnehmerseite von einem besonderen Verhandlungsgremium geführt, das zu diesem Zweck zu bilden ist. Die Bildung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Aufforderung der Leitungen der an der Gründung beteiligten juristischen Personen. Diese führen auch die Verhandlungen für die Unternehmenseite. Für die getroffene Vereinbarung ist Schriftform vorgeschrieben. Bei der Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums sind zwei Schritte zu vollziehen. Zunächst ist zu ermitteln, wie viele Sitze aus jedem Mitgliedstaat zu besetzen sind. Die Richtlinie sieht dafür ein Verfahren vor, das eine Proportionalität zwischen Mitgliedstaaten, Unternehmen und Arbeitnehmerzahlen herstellen soll. Diese Verteilung auf die Mitgliedstaaten regelt § 5. Danach ist zu entscheiden, welche Personen die Sitze aus dem einzelnen Mitgliedstaat einnehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt als Grundsatz, dass die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe im besonderen Verhandlungsgremium vertreten sein müssen. Dafür ist zu ermitteln, wie die Gesamtarbeitnehmerzahl der beteiligten juristischen Personen und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe auf die einzelnen Mitgliedstaaten prozentual verteilt ist. Je angefangene 10 Prozent aus jedem Mitgliedstaat ist ein Sitz zu besetzen. Daraus ergibt sich eine Mindestgröße des besonderen Verhandlungsgremiums von zehn Mitgliedern, bei Verteilung auf mehrere Mitgliedstaaten kann sich aber auch eine größere Zahl ergeben. Gründen z. B. die juristische Person A aus Deutschland mit 2500 Arbeitnehmern,

die juristische Person B aus Italien mit 3000 Arbeitnehmern und die juristische Person C aus Österreich mit 1500 Arbeitnehmern eine Europäische Genossenschaft, so beträgt die Gesamtarbeitnehmerzahl 7000. Davon fallen 35,7 Prozent auf Deutschland, 42,9 Prozent auf Italien und 21,4 Prozent auf Österreich; Deutschland erhält folglich vier Sitze, Italien fünf Sitze und Österreich drei Sitze.

Zu Absatz 3

Für den Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung sieht die Richtlinie vor, dass jede beteiligte Genossenschaft, die Arbeitnehmer beschäftigt und als eigene Rechtspersönlichkeit erlöschen wird, durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist. Dies ist durch eine Wahl oder Bestellung zusätzlicher Mitglieder zu gewährleisten. Die Wahl oder Bestellung zusätzlicher Mitglieder darf nicht dazu führen, dass Arbeitnehmer doppelt vertreten werden.

Zu Absatz 4

Die Zahl der zusätzlichen Sitze im Fall der Verschmelzung ist von der Richtlinie auf 20 Prozent begrenzt. Kann aufgrund dieser Grenze nicht jede mit der Gründung einer Europäischen Genossenschaft erlöschende Genossenschaft einen zusätzlichen Sitz erhalten, sieht die Richtlinie vor, dass die Genossenschaften in der Reihenfolge ihrer Größe, bezogen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, zu berücksichtigen sind. Satz 3 bestimmt für die Verteilung weiter, dass ein Mitgliedstaat nicht mehrere zusätzliche Sitze erhält, wenn nicht zuvor alle Mitgliedstaaten, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, mindestens einen Sitz erhalten haben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Fall, dass noch im Stadium der Gründung einer Europäischen Genossenschaft wesentliche Änderungen in der Struktur oder der Arbeitnehmerzahlen eintreten. Ursache dafür kann z. B. eine Veränderung des Gründungsplans oder auch eine erhebliche Änderung des Personalbestandes einer beteiligten juristischen Person sein. In dem Verhandlungsverfahren kommt es maßgeblich darauf an, wie vielen Arbeitnehmern vor Gründung einer Europäischen Genossenschaft Mitbestimmungsrechte zustanden. Diese bestehenden Rechte können nur mit qualifizierter Mehrheit gemindert werden (§ 15 Abs. 3). Ändern sich während der laufenden Verhandlungen die Arbeitnehmerzahlen, so dass sich auch die konkrete Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, ist die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums entsprechend anzupassen. Nach den Sätzen 2 und 3 sind die Leitungen verpflichtet, das besondere Verhandlungsgremium unverzüglich und vollständig über die eingetretenen Änderungen zu informieren.

Zu § 6 (Persönliche Voraussetzungen der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den europäischen Grundsatz, wonach die Mitgliedstaaten selbst die persönlichen Anforderungen bestimmen, die für ihre Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium gelten sollen.

Zu Absatz 2

Wählbar sind in allen Mitgliedstaaten die Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe. Die Richtlinie stellt den Mitgliedstaaten frei, auch Gewerkschaftsvertreter als Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium zuzulassen. Davon macht Absatz 2 Satz 1 Gebrauch. Ferner ist bei der Wahl eine anteilige Vertretung der Geschlechter zu beachten.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Entsprechend der Tradition des Mitbestimmungsgesetzes sollen Gewerkschaftsvertreter und leitende Angestellte bei der Bestellung des besonderen Verhandlungsgremiums gesondert beteiligt sein. Jeder dritte auf das Inland entfallende Sitz ist mit einem Vertreter einer Gewerkschaft zu besetzen, bei mehr als sechs auf das Inland entfallenden Sitze ist mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter. Die nähere Ausgestaltung enthält § 8 Abs. 1.

Zu § 7 (Verteilung der auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält zunächst die europäische Regelung, wonach jeder Mitgliedstaat das Verfahren zur Wahl oder Bestellung seiner Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium selbst regelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert den Grundsatz, dass jede der beteiligten inländischen juristischen Personen in dem besonderen Verhandlungsgremium vertreten sein soll. Die Gewerkschaftsvertreter und die leitenden Angestellten nach § 6 Abs. 3 und 4 sind keiner juristischen Person zuzurechnen. Sind nicht genügend Sitze vorhanden, hat § 6 Abs. 3 und 4 Vorrang.

Zu Absatz 3

Können nicht alle beteiligten inländischen juristischen Personen wenigstens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium erhalten, sind die Sitze nach Größe der Arbeitnehmerzahl auf die beteiligten juristischen Personen zu verteilen.

Zu Absatz 4

Ist umgekehrt die Zahl der zu besetzenden Sitze größer als die Zahl der inländischen beteiligten juristischen Personen, erhält zunächst jede beteiligte juristische Person einen Sitz nach Absatz 2. Die übrigen Sitze sind nach der Größe der Arbeitnehmerzahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu verteilen. In diese Verteilung sind neben den beteiligten juristischen Personen auch die betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe einzubeziehen. Die vorrangige Besetzung jedes dritten und siebten Sitzes mit Gewerkschaftsvertretern und leitenden Angestellten ist zu beachten.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt den Sonderfall, dass an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft keine juristische Person mit Sitz in Deutschland beteiligt ist, sondern lediglich inländische Gesellschaften oder Betriebe von juristischen Personen aus anderen Mitgliedstaaten von der Gründung der Europäischen Genossenschaft betroffen sind. Absatz 5 umfasst also die Fälle, dass sich in Deutschland nur betroffene Tochtergesellschaften (erste Fallgestaltung) oder nur betroffene Betriebe (zweite Fallgestaltung) oder betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe (Kombination der ersten beiden Fallgestaltungen) befinden. Da die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 im besonderen Verhandlungsgremium vertreten sein müssen, können die Sitze in diesem Sonderfall nur von den Arbeitnehmern, die in den deutschen Tochtergesellschaften und Betrieben der ausländischen juristischen Person beschäftigt sind, besetzt werden. Die Verteilungsgrundsätze der Absätze 2 bis 4 gelten hier entsprechend.

Zu Kapitel 2 (Wahlgremium)

Zu § 8 (Zusammensetzung des Wahlgremiums; Urwahl)

Die Vorschrift regelt, wie die inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums ermittelt werden. Sie vertreten alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmer, die bei einer der beteiligten juristischen Personen, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb beschäftigt sind. Um wie bei der Europäischen Gesellschaft auch hier Aufwand und Kosten gering zu halten, wird - so weit möglich - aus den vorhandenen Betriebsrats-

strukturen (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Spartenbetriebsrat und andere vereinbarte Formen nach § 3 BetrVG) ein Wahlgremium gebildet. Absatz 1 regelt die Grundsätze des Wahlverfahrens, die Absätze 2 bis 6 die Zusammensetzung des Wahlgremiums in verschiedenen Konstellationen und Absatz 7 als Ausnahmeregelung die Fälle, in denen durch Urwahl die inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gewählt werden.

Zu Absatz 1

Die inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Für die Sitze, die in § 6 Abs. 3 und 4 Gewerkschaftsvertretern und leitenden Angestellten garantiert sind, ist jeweils ein Wahlvorschlagsrecht vorgesehen, das an Regelungen aus dem Mitbestimmungsgesetz angelehnt ist. Wahlvorschläge für die Gewerkschaftsvertreter kann jede Gewerkschaft machen, die in einer beteiligten juristischen Person, betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb im Inland vertreten ist. Das Wahlvorschlagsrecht für die den leitenden Angestellten garantierten Sitzen steht den Sprecherausschüssen oder - wenn keine Sprecherausschüsse bestehen - den leitenden Angestellten selbst zu.

Zu Absatz 2

Die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene tatsächlich vorhanden sind, übernehmen die Aufgabe der Wahl. Dieses Gremium soll möglichst alle Arbeitnehmer vertreten, auch solche, die keinen Betriebsrat gewählt haben (Satz 2 der Absätze 2 und 3). Bei einer Unternehmensgruppe, also bei einem Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen, ist folglich der Konzernbetriebsrat zuständig. Ist ein solcher nicht gebildet, fällt die Zuständigkeit an die Gesamtbetriebsräte. Besteht in einem Unternehmen kein Gesamtbetriebsrat, ist der Betriebsrat zuständig.

Zu Absatz 3

Ist nur ein Unternehmen beteiligt, ist die Struktur einfacher. Da der Gesamtbetriebsrat gesetzlich zu bilden ist, wenn mehrere Betriebsräte vorhanden sind, kommt entweder der Gesamtbetriebsrat oder, wenn nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat zur Bildung des Wahlgremiums in Betracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft den in Deutschland ansässigen Betrieb eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (Niederlassung). In diesem Fall kann nicht auf eine Arbeitneh-

mervvertretung auf Unternehmensebene abgestellt werden. Hier bilden die Mitglieder des Betriebsrats das Wahlgremium.

Zu Absatz 5

Sonderregelungen sind erforderlich, wenn mehrere nicht konzernverbundene juristische Personen oder mehrere Unternehmensgruppen an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt oder einzelne Tochtergesellschaften oder Betriebe ausländischer juristischer Personen von der Gründung betroffen sind. In solchen Mischfällen sind verschiedenste Konstellationen denkbar. In dem Wahlgremium kommen dann aus den einzelnen Unternehmen oder Konzernen die Arbeitnehmervertretungen der jeweils höchsten Ebene zusammen. Sind in einzelnen der beteiligten Unternehmen keine gewählten Arbeitnehmervertretungen vorhanden, müssen die Arbeitnehmer dieser Bereiche Mitglieder in das Wahlgremium wählen. Für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist fiktiv zu ermitteln, wie viele Mitglieder eine nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählte Arbeitnehmervertretung hätte.

Wenn eine gewählte Arbeitnehmervertretung nicht besteht, ist es Aufgabe der zuständigen Leitung, zu einer Betriebs- oder Unternehmensversammlung einzuladen, damit ein Wahlvorstand gewählt werden kann, der die Wahl durchführt. Die Wahlgrundsätze und die Regelungen über die Wahlvorschläge stimmen mit dem Verfahren bei der Urwahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in Absatz 7 überein.

Zu Absatz 6

Um die Arbeitsfähigkeit des Wahlgremiums zu gewährleisten, wird seine Größe auf höchstens 40 Mitglieder begrenzt. Würde sich bei Anwendung der Absätze 2 bis 5 eine höhere Zahl ergeben, ist die Zahl der Mitglieder auf 40 zu reduzieren. Es ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu ermitteln, welche Arbeitnehmervertretungen wie viele überzählige Sitze abgeben müssen. Dabei muss die größte Arbeitnehmervertretung den ersten Sitz abgeben. Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die die verbleibenden Mitglieder bei den Abstimmungen vertreten, wird dadurch nicht berührt.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz regelt den seltenen Fall, dass in keinem der inländischen Unternehmen oder Betriebe eine Arbeitnehmervertretung gewählt ist. Nur für diesen Fall ist vorgesehen, dass die Arbeitnehmer die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums unmittelbar selbst wählen. Der Absatz beschreibt die wesentlichen Wahlgrundsätze, die auch für die Mitbestimmungsgesetze gelten.

Zu § 9 (Einberufung des Wahlgremiums)

Zu Absatz 1

Nachdem die Leitungen der Unternehmen die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert haben, ist das weitere Verfahren von den Gremien der Arbeitnehmer selbst zu organisieren. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende der Arbeitnehmersvertretung auf der höchsten im Unternehmen oder Konzern vorhandenen Ebene zur Versammlung des Wahlgremiums einzuladen.

Zu Absatz 2

Von mehreren gleichrangigen Arbeitnehmersvertretungen ist diejenige zuständig, die die meisten Arbeitnehmer vertritt.

Zu § 10 (Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums. Hierfür ist eine doppelte Schwelle vorgesehen: zwei Drittel der Mitglieder, die zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl selbst erfolgt mit einfacher Mehrheit (Satz 3). Bei der Wahl gibt jedes Mitglied so viele Stimmen ab, wie es Arbeitnehmer vertritt (Satz 2). Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, wonach alle Stimmen von einer Arbeitnehmersvertretung einheitlich abgegeben werden müssen.

Zu Absatz 2

Bei der Abstimmung vertritt jede Arbeitnehmersvertretung alle Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 1) der organisatorischen Einheit, die ihr nach § 8 Abs. 2 bis 5 zur Vertretung zugewiesen ist. Das gilt beispielsweise auch, wenn in einer Unternehmensgruppe nur ein Betriebsrat vorhanden ist.

Sind innerhalb einer Unternehmensgruppe einzelne Unternehmen oder Betriebe nicht von der Zuweisungsregelung des § 8 Abs. 2 bis 5 erfasst und ist für sie keine Arbeitnehmersvertretung gewählt, so werden die Stimmen dieser Arbeitnehmer gleichmäßig auf die bestehenden Arbeitnehmersvertretungen verteilt. Eine solche Zurechnung ist aber nur innerhalb eines Unternehmensverbundes gerechtfertigt. Liegt kein solcher Verbund vor, wählen die Arbeitnehmer ihre Vertreter ins Wahlgremium nach § 8 Abs. 5 Satz 3 unmittelbar.

Zu Absatz 3

Die nach Absatz 2 auf eine Arbeitnehmervertretung entfallende Gesamtzahl von Stimmen wird auf die einzelnen Mitglieder „nach Köpfen“ gleichmäßig verteilt. So ist gewährleistet, dass jedes Mitglied seine Stimmen unabhängig von anderen abgeben kann. Dieselbe Verteilung gilt auch, wenn Mitglieder des Wahlgremiums nach § 8 Abs. 5 Satz 3 von den Arbeitnehmern unmittelbar gewählt worden sind.

Zu Kapitel 3 (Verhandlungsverfahren)

Zu § 11 (Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums)

Zu Absatz 1

Nachdem die in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten oder bestellten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums feststehen, sind diese den Leitungen unverzüglich mitzuteilen, damit die konstituierende Sitzung veranlasst werden kann. Um das Gründungsvorhaben zügig betreiben zu können, ist für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums ein Zeitraum von zehn Wochen vorgesehen. Die Frist beginnt, wenn die erforderlichen Informationen allen Adressaten zugegangen sind.

Zu Absatz 2

Wird die Frist von zehn Wochen für die Wahl oder Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen überschritten, die die Arbeitnehmer nicht zu vertreten haben, müssen die Leitungen diese Verzögerung hinnehmen. Hat hingegen die Arbeitnehmerseite die Fristüberschreitung zu vertreten, so beginnt das Verhandlungsverfahren mit dem noch nicht vollständig besetzten besonderen Verhandlungsgremium. In diesem Fall sind die Arbeitnehmer, die noch nicht von einem Mitglied vertreten werden, bei Abstimmungen nicht zu berücksichtigen.

Die Fristüberschreitung schließt keines der Mitglieder von der Teilnahme an den Verhandlungen endgültig aus. Ein verspätet hinzu kommendes Mitglied muss aber das Stadium der Verhandlungen akzeptieren, das es vorfindet. Eine Verlängerung der Verhandlungsfrist des § 20 findet nicht statt.

Zu § 12 (Sitzungen, Geschäftsordnung)

Zu Absatz 1

Die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums ist erst mit der konstituierenden Sitzung abgeschlossen. Da die Mitglieder aus verschiedenen Mitgliedstaaten zusammen kommen,

ist es Aufgabe der Leitungen, zu dieser Sitzung einzuladen. Droht bei der Festsetzung des Termins ein Überschreiten der Zehn-Wochen-Frist, ist von den Leitungen zu prüfen, ob ein Verschulden der Arbeitnehmerseite vorliegt (§ 11 Abs. 2), ansonsten ist ein späterer Termin festzusetzen.

Da das besondere Verhandlungsgremium nur eine zeitlich begrenzte Aufgabe zu erfüllen hat, ist für seine interne Organisation nur die Wahl eines Vorsitzenden und zweier Stellvertreter zwingend vorgeschrieben. Die Aufstellung einer Geschäftsordnung ist freigestellt; eine solche bedarf der Schriftform.

Zu Absatz 2

Da insbesondere die Koordinierung der mitbestimmungsrechtlichen Fragen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten schwierig sein kann, können mehrere Arbeitssitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums zur Vorbereitung der Verhandlungen mit den Leitungen erforderlich werden. Diese weiteren Sitzungen beruft der Vorsitzende ein. Hinsichtlich der Kosten gelten die §§ 19 und 44.

Zu § 13 (Zusammenarbeit zwischen besonderem Verhandlungsgremium und Leitungen)

Zu Absatz 1

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung mit den Leitungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Satz 2 überträgt den im Betriebsverfassungsgesetz verankerten Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit auf das Zusammenwirken von besonderem Verhandlungsgremium und Leitungen. Beide Seiten sollen strittige Fragen mit dem ernstlichen Willen zur Einigung behandeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die wesentlichen Strukturen des Verhandlungsverfahrens. An zentraler Stelle steht die Verpflichtung der Leitungen zur Information des besonderen Verhandlungsgremiums. Erforderliche Unterlagen sind auszuhändigen. Zur Sicherung vertraulicher Informationen sieht § 43 die erforderlichen Regelungen zur Verschwiegenheit vor.

Zu § 14 (Sachverständige und Vertreter von geeigneten außenstehenden Organisationen)

Zu Absatz 1

Die Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass das besondere Verhandlungsgremium sich durch Sachverständige unterstützen lassen kann. Diese dürfen auch an den Verhandlungen selbst teilnehmen, wenn das besondere Verhandlungsgremium dies wünscht. Die Vertreter von einschlägigen Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene werden - entsprechend Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie - ausdrücklich genannt, weil sie besonders geeignet erscheinen, die Stimmigkeit von Regelungen auf Gemeinschaftsebene zu fördern. Dies schließt die Berufung von nationalen Gewerkschaftsvertretern als Sachverständige nicht aus. Für die Kosten gilt § 19.

Zu Absatz 2

Das besondere Verhandlungsgremium kann sich auch darauf beschränken, entsprechende Organisationen über die Aufnahme der Verhandlungen zu informieren, ohne sie zugleich nach Absatz 1 einzubeziehen.

Zu § 15 (Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium)

Während die Ausgestaltung des Verhandlungsverfahrens weitgehend den Beteiligten selbst überlassen bleibt, kommt den Regelungen über die Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium ganz wesentliche Bedeutung zu. Hier drückt sich einerseits die Proportionalität der Arbeitnehmerzahlen in den verschiedenen Mitgliedstaaten aus, zugleich muss der Schutz bestehender Beteiligungsrechte vor Verschlechterung gewährleistet werden. Die Vorschrift gilt aber nicht nur für den Beschluss über das Verhandlungsergebnis, sondern auch im laufenden Verhandlungsverfahren.

Zu Absatz 1

Satz 1 drückt den Grundsatz aus, dass alle in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer durch ihre gewählten oder bestellten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums repräsentiert werden. Hingegen kommt es nicht darauf an, bei welcher beteiligten juristischen Person, betroffenen Tochtergesellschaft oder welchem betroffenen Betrieb die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums als Arbeitnehmer beschäftigt sind. Satz 2 stellt klar, dass bei Abstimmungen Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten, die – noch – kein Mit-

glied in das besondere Verhandlungsgremium entsandt haben, zahlenmäßig nicht mit zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Für eine Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium ist eine doppelte Mehrheit erforderlich: eine „nach Köpfen“ der abstimmenden Mitglieder sowie die Mehrheit der durch sie vertretenen Arbeitnehmer. Abweichend davon sind qualifizierte Mehrheiten erforderlich bei Beschlüssen nach Absatz 3 und nach § 16 Abs. 1.

Jeder Mitgliedstaat regelt selbst, wie viele Arbeitnehmer ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums jeweils vertritt. Die Zahl aller in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer wird wie bei der Europäischen Gesellschaft gleichmäßig auf die für sie gewählten Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium verteilt. Dies gilt auch für die Gründung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat.

Zu Absatz 3

Abweichend von den Mehrheitserfordernissen nach Absatz 2 ist für den Beschluss über eine Vereinbarung zur Mitbestimmung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, wenn durch diese Vereinbarung eine Minderung bestehender Mitbestimmungsrechte einträte. Unter welchen Voraussetzungen eine Minderung der Mitbestimmungsrechte vorliegt, ergibt sich aus Absatz 4.

Diese besondere qualifizierte Mehrheit für verschlechternde Regelungen (zwei Drittel der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten) gelten aber nur, wenn eine bestimmte Mindestzahl von Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte in die Europäische Genossenschaft mitbringt; das sind nach Nummer 1 mindestens 25 Prozent im Gründungsfall der Verschmelzung und nach Nummer 2 mindestens 50 Prozent bei einer auf andere Weise gegründeten Europäischen Genossenschaft. Hingegen wird nicht gefordert, dass für 25 Prozent bzw. 50 Prozent eine Minderung der Mitbestimmungsrechte eintreten würde. Der Gründungsfall der Umwandlung ist in Absatz 5 gesondert geregelt.

Die genannten Prozentschwellen beziehen sich auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen und ihrer Tochtergesellschaften. Nach deutschem Mitbestimmungsrecht sind bei den Aufsichtsratswahlen der Konzernobergesellschaft auch die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften wahlberechtigt. Diese Wahlrechte der Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften können in der Europäischen Genossenschaft nur gewahrt werden,

wenn für die Bemessung der Prozentschwellen die Arbeitnehmerzahlen der Tochtergesellschaften ebenfalls berücksichtigt werden. Diese Umsetzung entspricht dem Sinn der Richtlinie, wonach bestehende Mitbestimmungsrechte grundsätzlich nicht verloren gehen sollen (vgl. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie).

Zu Absatz 4

Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Systeme der Mitbestimmung in Unternehmensorganen sind sowohl bezüglich der Verfahren als auch bezüglich der Größe und der Kompetenzen der Organe unterschiedlich ausgestaltet. Die Richtlinie verzichtet für die Beurteilung, ob eine Minderung von Mitbestimmungsrechten vorliegt, auf einen qualitativen Vergleich, sondern beschränkt sich auf eine rein formale Betrachtungsweise.

Nummer 1 stellt auf den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan ab. Das bedeutet, dass insbesondere bei einer Verkleinerung des Organs nicht die absolute Zahl von Arbeitnehmervertretern geschützt ist, solange nur das prozentuale Verhältnis zwischen Arbeitnehmervertretern und Vertretern der Anteilseigner gleich bleibt.

Nummer 2 greift die Definition der Mitbestimmung in Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie auf. Er umfasst sowohl die Wahl oder Bestellung von Arbeitnehmervertretern als auch das kooperative Mitbestimmungsmodell, wie es z. B. in den Niederlanden üblich ist (vgl. § 2 Abs. 12). Die den Arbeitnehmern aufgrund dieser unterschiedlichen Mitbestimmungsmodelle zustehenden Rechte dürfen nicht eingeschränkt werden.

Zu Absatz 5

Für den Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung sieht die Richtlinie vor, dass ein Beschluss zur Minderung von Mitbestimmungsrechten nicht gefasst werden kann. In diesem Gründungsfall muss die Mitbestimmung mindestens erhalten bleiben; Verbesserungen bleiben möglich.

Zu § 16 (Nichtaufnahme oder Abbruch der Verhandlungen)

Die Richtlinie verlangt zwar, dass zunächst das Verhandlungsverfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer eingeleitet wird. Das besondere Verhandlungsgremium kann aber nicht verpflichtet werden, sich tatsächlich auf Verhandlungen einzulassen.

Zu Absatz 1

In Umsetzung der Richtlinie kann das besondere Verhandlungsgremium sowohl die Nichtaufnahme als auch den Abbruch der Verhandlungen beschließen. Erforderlich ist für den Beschluss über die Nichtaufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen dieselbe qualifi-

zierte Mehrheit wie in § 15 Abs. 3. Eine Wiederaufnahme der Verhandlungen regelt § 18. Werden Verhandlungen erst gar nicht aufgenommen oder abgebrochen, kommen für die Unterrichtung und Anhörung die nationalen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Europäische Betriebsräte-Gesetzes zur Anwendung (vgl. § 49).

Zu Absatz 2

Wenn das besondere Verhandlungsgremium die Verhandlungen abbricht, finden die gesetzlichen Auffangregelungen über die grenzüberschreitende Unterrichtung und Anhörung und über die Mitbestimmung keine Anwendung.

Zu Absatz 3

Ebenso wie bei der Sonderregelung nach § 15 Abs. 5 ist im Gründungsfall der Umwandlung eine Beschlussfassung über die Nichtaufnahme oder den Abbruch von Verhandlungen ausgeschlossen, wenn in der umzuwandelnden Genossenschaft Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer bestehen.

Zu § 17 (Niederschrift)

Die Vorschrift verlangt, dass wegen der weitreichenden Rechtsfolgen der Inhalt der nach den §§ 13 und 16 gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen ist.

Zu § 18 (Wiederaufnahme der Verhandlungen)

Die Vorschrift fasst zwei unterschiedliche Fallkonstellationen zusammen, in denen erneute Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer zu führen sind.

Zu Absatz 1

Wenn das besondere Verhandlungsgremium nach § 16 Abs. 1 beschlossen hat, keine Verhandlungen aufzunehmen oder die Verhandlungen abubrechen, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Wiederaufnahme der Verhandlungen frühestens nach zwei Jahren. Die Initiative dazu kann von mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft selbst, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe ergriffen werden. Eine frühere Wiederaufnahme kann aber vereinbart werden. Das besondere Verhandlungsgremium ist nach dem aktuellen Stand der Arbeitnehmerzahlen in den verschiedenen Mitgliedstaaten neu zu bilden. Da zu diesem Zeitpunkt die Europäische Genossenschaft als eigenständiges Unternehmen etabliert ist und in den Gründungsfällen der Umwandlung und Verschmelzung

die Genossenschaften als solche nicht mehr vorhanden sind, ist das besondere Verhandlungsgremium nun aus den Arbeitnehmern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zu bilden.

Zu Absatz 2

Ob die Verhandlungen wieder aufgenommen werden, entscheidet das neu gebildete besondere Verhandlungsgremium. Scheitern die Verhandlungen erneut, kommen die gesetzlichen Auffangregelungen nicht zur Anwendung, es bleibt damit bei der bestehenden Rechtslage.

Zu Absatz 3

Ein Anlass zu Neuverhandlungen kann sich auch daraus ergeben, dass in einer Europäischen Genossenschaft strukturelle Änderungen geplant sind, die bestehende Beteiligungsrechte von Arbeitnehmern mindern können. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine Europäische Genossenschaft ein mitbestimmtes Unternehmen mit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern aufnimmt, in der Europäischen Genossenschaft aber bisher keine Mitbestimmung gilt. Wenn die Leitung der Europäischen Genossenschaft in diesem Fall keine Neuverhandlungen einleitet, kann das auch der SCE-Betriebsrat veranlassen. Da einerseits die Neubildung des besonderen Verhandlungsgremiums organisatorischen Aufwand erfordern würde und andererseits der SCE-Betriebsrat als Vertretungsorgan der Arbeitnehmer bereits vorhanden ist, eröffnet das Gesetz auch die Möglichkeit, dass der SCE-Betriebsrat die Verhandlungen führt. Neu in die Europäische Genossenschaft hinzukommende Arbeitnehmer müssen dann aber zwingend durch eigene Vertreter in den Verhandlungen repräsentiert sein. Diese Lösung setzt Einvernehmen aller Beteiligten voraus.

Bei Scheitern der Verhandlungen gilt wie im Gründungsverfahren die Auffangregelung.

Zu Absatz 4

Auch auf Unternehmensseite ist die gegenüber dem Gründungsstadium veränderte Situation zu berücksichtigen. Die Verhandlungen werden deshalb von der Leitung der Europäischen Genossenschaft geführt, die Leitungen der an der Gründung beteiligten juristischen Personen sind nicht mehr beteiligt.

Zu § 19 (Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums)

Die Sachkosten für das besondere Verhandlungsgremium sind von den juristischen Personen zu tragen, die die Europäische Genossenschaft gründen wollen. Da die Europäische Genossenschaft selbst zum Zeitpunkt der Verhandlungen noch nicht besteht, tritt sie erst

später als Kostenschuldner hinzu. Maßgebliches Kriterium für alle entstehenden Kosten ist die Erforderlichkeit. Zu den Sachkosten gehören, wie in § 40 BetrVG, die Kosten für die notwendige Beiziehung von Sachverständigen. Eine Begrenzung ergibt sich dabei ebenfalls aus dem Kriterium der Erforderlichkeit.

Die Ansprüche der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums auf Entgeltfortzahlung für die Dauer der Verhandlungen ergeben sich aus § 44.

Zu § 20 (Dauer der Verhandlungen)

Zu Absatz 1

Der Zeitrahmen von sechs Monaten für die Verhandlungen wird von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie vorgegeben. Der Beginn der Frist bedarf einer genauen Festlegung. Maßgeblich ist der Tag, zu dem die Leitungen für die konstituierende Sitzung wirksam eingeladen haben. Dabei bleibt es auch, wenn die Konstituierung aus irgendeinem Grund zu einem abweichenden Termin stattfinden sollte. Wird innerhalb der Verhandlungsfrist keine Vereinbarung getroffen, greifen nach Ablauf der Frist die Regelungen über den SCE-Betriebsrat und die Mitbestimmung kraft Gesetzes (§§ 22 bis 39).

Zu Absatz 2

Eine Verlängerung der Verhandlungsdauer ist nur mit Einverständnis aller Verhandlungspartner möglich. Auf Seiten des besonderen Verhandlungsgremiums setzt dieses Einverständnis einen besonderen Beschluss voraus.

Zu Kapitel 4 (Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung)

Zu § 21 (Inhalt der Vereinbarung)

Zu Absatz 1

Der Inhalt einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer kann weitgehend frei ausgehandelt werden. Dies ermöglicht einen sinnvollen Ausgleich der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Rechtslage und zugleich eine sachgerechte Anpassung an die Bedürfnisse und Strukturen der künftigen Europäischen Genossenschaft. Eine Ausnahme gilt nach Absatz 5 bei der Gründung durch Umwandlung. Zu den in Absatz 1 genannten Regelungsbereichen muss die Vereinbarung eine Aussage treffen. So müssen Mindestbedingungen im Bereich der Unterrichtung und Anhörung erfüllt sein, damit auf die Anwendung

der Auffangregelung verzichtet werden kann. Der Katalog ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie.

Grundsätzlich kann eine Europäische Genossenschaft nur von Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft errichtet werden (§ 3). Es soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen oder Betriebe, die ihren Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten haben, in die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer einbezogen werden können (Nummer 1, etwa um internationalen Unternehmensstrukturen Rechnung zu tragen).

Die Befugnisse des SCE-Betriebsrats (Nummer 3) können von den Regelungen über den gesetzlichen SCE-Betriebsrat in den §§ 28 und 29 abweichen.

Zu Absatz 2

Die Richtlinie sieht vor, dass im Rahmen der Verhandlungsfreiheit an die Stelle eines SCE-Betriebsrats auch ein anderes Verfahren zur Durchführung der Unterrichtung und Anhörung treten kann. Dieses muss aber dieselben Mindestinhalte wie in Absatz 1 gewährleisten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Beteiligten frei darüber entscheiden, ob sie eine Vereinbarung zur Mitbestimmung treffen. Auch wenn eine Vereinbarung zur Unterrichtung und Anhörung getroffen wird, können die Beteiligten bezüglich der Unternehmensmitbestimmung z. B. die Auffangregelung zur Anwendung kommen lassen.

Nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften wird der erste Aufsichts- oder Verwaltungsrat bei Neugründung ohne Arbeitnehmervertreter gebildet. Diese mitbestimmungsrechtliche Lücke kann im Weg der Vereinbarung geschlossen werden. Ferner kann eine Vereinbarung Regelungen über eine Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern aus Drittstaaten treffen.

Nummer 4 fordert die Beteiligten ausdrücklich auf, bereits bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer Regelungen zu treffen, wie bei späteren strukturellen Änderungen gemäß § 18 Abs. 3 verfahren werden soll. Die gesetzliche Regelung des § 18 Abs. 3 kann nicht abbedungen werden.

Zu Absatz 4

Der Absatz stellt klar, dass in einer Vereinbarung auch die gesetzlichen Regelungen über den SCE-Betriebsrat oder die Mitbestimmung übernommen werden können.

Zu Absatz 5

An mehreren Stellen macht die Richtlinie deutlich, dass bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung ein strengerer Bestandsschutz gilt, weil sich die Identität der Belegschaft nicht ändert. In diesem Fall ist nicht nur der zahlenmäßige Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan zu gewährleisten, sondern auch alle weiteren Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung, die vor der Umwandlung bestanden haben. Damit sind insbesondere konkret bestehende Mitbestimmungsrechte gemeint.

Zu Kapitel 5 (Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes)

Zu Abschnitt 1 (SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes)

Zu Unterabschnitt 1 (Bildung und Geschäftsführung)

Zu § 22 (Voraussetzung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu errichten ist. Die Parteien können vereinbaren, dass ein SCE-Betriebsrat nach den gesetzlichen Vorschriften gebildet werden soll (Nummer 1); Hauptanwendungsfall ist aber das Scheitern der Verhandlungen (Nummer 2). Davon zu unterscheiden ist der ausdrückliche Abbruch der Verhandlungen durch das besondere Verhandlungsgremium nach § 16; in diesem Fall gibt es keinen SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes (§ 16 Abs. 3).

Zu Absatz 2

Die gesetzliche Auffangregelung gilt auch für die Fälle der zwingenden Neuverhandlung bei strukturellen Veränderungen nach § 18 Abs. 3.

Zu § 23 (Errichtung des SCE-Betriebsrats)

Zu Absatz 1

Der SCE-Betriebsrat wird im Grundsatz nach denselben proportionalen Gesichtspunkten gebildet wie das besondere Verhandlungsgremium. Im Inland werden die Mitglieder durch ein entsprechendes Wahlgremium gewählt.

Bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft auf andere Weise als durch Verschmelzung und Umwandlung entsteht eine neue juristische Person, die - regelmäßig - Arbeitnehmer beschäftigen wird. Diese sollen ebenfalls im SCE-Betriebsrat vertreten sein. Deshalb ist bei der Bildung des SCE-Betriebsrats nicht mehr auf die beteiligten juristischen Personen abzustellen, sondern auf die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft selbst, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (vgl. Anhang Teil 1 Buchstabe a der Richtlinie).

Nach der Richtlinie ist der SCE-Betriebsrat ein ständiges Organ. Die Dauer der Mitgliedschaft ist für inländische Mitglieder auf vier Jahre begrenzt. Nach Sätzen 6 und 7 kann das Wahlgremium die Mitglieder auch wieder abberufen. Die Abberufung von Mitgliedern aus anderen Mitgliedstaaten richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Umsetzungsrecht.

Zu Absatz 2

Auch die Konstituierung des SCE-Betriebsrats folgt den Regelungen über das besondere Verhandlungsgremium (§ 12 Abs. 1).

Zu Absatz 3

Wie auch im Betriebsverfassungsrecht ist der Vorsitzende des SCE-Betriebsrats nicht gesetzlicher Vertreter, sondern er vertritt das Gremium nur im Rahmen der mehrheitlich gefassten Beschlüsse.

Zu Absatz 4

Die Richtlinie lässt die Übertragung der laufenden Geschäfte auf einen geschäftsführenden Ausschuss zu. Da der SCE-Betriebsrat mindestens zehn Mitglieder hat, ist ein obligatorischer Ausschuss sachgerecht.

Zu § 24 (Sitzungen und Beschlüsse)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift über die Geschäftsordnung entspricht § 36 BetrVG und § 28 Satz 2 EBRG.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung über die Häufigkeit der Sitzungen des SCE-Betriebsrats wird von der Richtlinie vorgegeben. Anders als das besondere Verhandlungsgremium (§ 12 Abs. 2) kann der SCE-Betriebsrat weitere Sitzungen nur mit Einverständnis der Leitung der Europäischen Genossenschaft durchführen.

Die Sitzungen sind wie im Europäische Betriebsräte-Gesetz und im Betriebsverfassungsgesetz nicht öffentlich.

Zu Absatz 3

Eine wirksame Beschlussfassung setzt die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, fasst der SCE-Betriebsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu § 25 (Prüfung der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats)

Die Richtlinie will sichergestellt wissen, dass die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats die tatsächlichen Gesellschaftsstrukturen und Zahlenverhältnisse widerspiegelt. Daher ist während des Bestehens der Europäischen Genossenschaft alle zwei Jahre zu prüfen, ob Veränderungen in der Europäischen Genossenschaft eine Änderung in der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats erforderlich machen. In diesem Fall sind in dem betroffenen Mitgliedstaat alle Mitglieder neu zu wählen oder zu bestellen. Die Prüfungspflicht trifft die Leitung der Europäischen Genossenschaft, die für eine Neuwahl erforderlichen Schritte hat dann der SCE-Betriebsrat selbst bei der nach nationalem Recht jeweils zuständigen Stelle einzuleiten.

Zu § 26 (Beschluss zur Aufnahme von Neuverhandlungen)

Zu Absatz 1

Wenn ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes gebildet worden ist, sollen die Arbeitnehmer innerhalb einer angemessenen Frist prüfen, ob erneute Verhandlungen über eine Vereinbarung mit der Unternehmensseite aufgenommen werden. Zuständig ist der SCE-Betriebsrat. Eine Beschlussfassung muss spätestens nach vier Jahren stattfinden, die Verhandlungen können aber auch jederzeit zu einem früheren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Gegenstand der erneuten Verhandlungen ist mindestens der Katalog des § 21. Das bedeutet, dass auch eine Unternehmensmitbestimmung, die kraft Gesetzes einzuführen war, nach § 21 Abs. 3 durch Vereinbarung verändert oder auch beendet werden kann.

Zu Absatz 2

Für die erneuten Verhandlungen gelten die Verfahrensvorschriften wie bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft. Um den Aufwand für die Neubildung eines besonderen Verhandlungsgremiums zu ersparen, führt der SCE-Betriebsrat die Verhandlungen. Die Möglichkeit, durch Beschlussfassung auf die Auffangregelungen zu verzichten und nur die Rege-

lungen über den Europäischen Betriebsrat zur Anwendung kommen zu lassen (§ 16), ist ausgeschlossen.

Zu Unterabschnitt 2 (Aufgaben)

Zu § 27 (Zuständigkeiten des SCE-Betriebsrats)

Die Bestimmung über die Zuständigkeit des SCE-Betriebsrats ist unverändert aus der Richtlinie übernommen. Charakteristisch ist dabei das grenzüberschreitende Element. Daneben bleiben die Zuständigkeiten des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz bestehen (vgl. § 49).

Zu § 28 (Jährliche Unterrichtung und Anhörung)

Die Vorschrift konkretisiert entsprechend den Vorgaben der Richtlinie im Anhang Teil 2 Buchstabe b die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des SCE-Betriebsrats. Durch Vereinbarung nach § 21 ist sowohl eine Erweiterung als auch eine Beschränkung der Zuständigkeiten möglich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz, wonach der SCE-Betriebsrat mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger, über die Entwicklung der Geschäftslage zu unterrichten und anzuhören ist. Nach der Definition in § 2 Abs. 11 muss der Verlauf zeitlich so gestaltet werden, dass eine Stellungnahme des SCE-Betriebsrats im Rahmen des Entscheidungsprozesses auch tatsächlich berücksichtigt werden kann. Zur Unterrichtung gehört die Vorlage schriftlicher Unterlagen. Diese hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine sachgerechte Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung möglich ist. Satz 2 nennt beispielhaft einen Katalog der vorzulegenden Unterlagen. Dazu gehören insbesondere alle Unterlagen, die auch der Generalversammlung vorliegen (vgl. Nummer 3).

Zu Absatz 2

Der ebenfalls nicht abschließende Katalog nach Absatz 2 konkretisiert die Begriffe der Geschäftslage und Perspektiven der Europäischen Genossenschaft und ist der Richtlinie entnommen.

Zu Absatz 3

Da die Mitglieder des SCE-Betriebsrats aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zur gemeinsamen Sitzung - und gegebenenfalls zu deren Vorbereitung nach § 24 Abs. 2 - anreisen werden, informiert die Leitung der Europäischen Genossenschaft die örtlichen Leitungen über den vorgesehenen Termin.

Zu § 29 (Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände)

Zu Absatz 1

§ 29 sieht vor, dass neben der regelmäßigen Unterrichtung und Anhörung nach § 28 in besonders wichtigen Angelegenheiten eine zusätzliche – außerordentliche – Unterrichtung zu erfolgen hat. Die in Satz 2 genannten Anwendungsfälle sind auch in dem Katalog der regelmäßigen Anhörung des § 28 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 enthalten, zeichnen sich aber dadurch aus, dass sie regelmäßig besonders schwerwiegende Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer, insbesondere auf deren Beschäftigungslage haben.

Zu Absatz 2

Auf Verlangen des SCE-Betriebsrats ist eine Anhörung durchzuführen. Sofern dies aufgrund der Unternehmensorganisation angebracht ist, kann die Anhörung auch mit sachnäheren Entscheidungsträgern stattfinden.

Zu Absatz 3

Da die außergewöhnlichen Umstände zugleich auch besonders eilbedürftig sein können, kann der SCE-Betriebsrat seine Rechte an den geschäftsführenden Ausschuss delegieren.

Zu Absatz 4

Will die Leitung der Stellungnahme des SCE-Betriebsrats nicht folgen, hat dieser das Recht auf eine erneute Anhörung. Das setzt voraus, dass die Leitung vor Vollzug der beabsichtigten Maßnahme den SCE-Betriebsrat über ihre Entscheidung informiert. Kommt auch in der zweiten Anhörung keine Einigung zustande, sind die Mitwirkungsmöglichkeiten des SCE-Betriebsrats ausgeschöpft.

Zu § 30 (Information durch den SCE-Betriebsrat)

Der SCE-Betriebsrat ist für die Information und Anhörung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zuständig. In dieser Funktion vermittelt er seine gewonnenen Informationen an die Arbeitnehmervertreter auf nationaler Ebene weiter. Im Inland umfasst das - anlehnend an § 35 Abs. 2 EBRG - auch eine Information der Sprecherausschüsse. Bei der Weitergabe sei-

ner Informationen hat der SCE-Betriebsrat aber bestehende Verschwiegenheitspflichten zu berücksichtigen und den Empfänger auf die Vertraulichkeit hinzuweisen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus § 43.

Zu Unterabschnitt 3 (Freistellung und Kosten)

Zu § 31 (Fortbildung)

Die Richtlinie sieht ausdrücklich einen Anspruch der Mitglieder des SCE-Betriebsrats auf bezahlte Freistellung zum Zweck der Fortbildung vor. Die Vorschrift fasst wesentliche Grundsätze des § 37 Abs. 2 bis 6 BetrVG zusammen. Maßgebliches Kriterium ist die Erforderlichkeit der Fortbildung. Es ist weder ein Mindestanspruch noch eine Höchstgrenze festgelegt. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft der SCE-Betriebsrat als Gremium.

Für die Entgeltfortzahlung gelten gemäß § 44 die jeweiligen nationalen Vorschriften. Für inländische Mitglieder des SCE-Betriebsrats sind das die Grundsätze des § 37 BetrVG, d.h. einschließlich des Anspruchs auf Freizeitausgleich für Schulungszeiten, die außerhalb der Arbeitszeit anfallen.

Zu § 32 (Sachverständige)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 29 EBRG. Auch für die Beiziehung von Sachverständigen gilt ausschließlich der Maßstab der Erforderlichkeit.

Zu § 33 (Kosten und Sachaufwand)

Die Vorschrift entspricht Anhang Teil 2 Buchstabe h der Richtlinie und dem im Betriebsverfassungsrecht geltenden Prinzip, dass der Arbeitgeber die Sachkosten zu tragen hat. Diese umfassen auch die Kosten für erforderliche Fortbildungen nach § 31. Hinsichtlich der Sachkosten ist Schuldner ausschließlich die Europäische Genossenschaft selbst, während die Entgeltfortzahlung nach § 44 von der juristischen Person oder ihrer Tochtergesellschaft zu erbringen ist, bei der das Mitglied beschäftigt ist.

Zu Abschnitt 2 (Mitbestimmung kraft Gesetzes)

Zu § 34 (Besondere Voraussetzungen)

Zu Absatz 1

Ebenso wie die Vorschriften über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes kann die Mitbestimmung kraft Gesetzes nur zur Anwendung kommen, wenn entweder die Verhandlungen über eine Vereinbarung gescheitert sind oder die Parteien eine Anwendung der gesetzlichen Regelungen vereinbaren (§ 22). Während unter diesen Voraussetzungen ein SCE-Betriebsrat aber in jeder Europäischen Genossenschaft zu bilden ist, ist die Mitbestimmung kraft Gesetzes von weiteren zusätzlichen Voraussetzungen abhängig. Diese entsprechen inhaltlich § 15 Abs. 3, der die Voraussetzungen für eine Minderung der Mitbestimmung durch Vereinbarung regelt.

Nummer 1 betrifft den Sonderfall der Umwandlung. Hier ist eine bestehende Mitbestimmung in jedem Fall zu erhalten.

Im Gründungsfall der Verschmelzung findet nach Nummer 2 Mitbestimmung kraft Gesetzes statt, wenn mindestens 25 Prozent der Arbeitnehmer vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft Mitbestimmungsrechte zustanden. Dabei genügt es, wenn nur eine der beteiligten Genossenschaften der Mitbestimmung unterlag.

Bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft auf andere Weise beträgt nach Nummer 2 diese Schwelle 50 Prozent.

Wie in § 15 Abs. 3 werden bei den Nummern 2 und 3 dem Sinn der Richtlinie entsprechend die Arbeitnehmer in den betroffenen Tochtergesellschaften mit berücksichtigt, um die Wahlrechte der Arbeitnehmer im Konzern zu erhalten. Ferner kann in den Fällen der Nummern 2 und 3, selbst wenn die Prozentschwellen nicht erreicht sind, das besondere Verhandlungsgremium die Mitbestimmung kraft Gesetzes durch einen besonderen Beschluss herbeiführen; diese Möglichkeit wird von der Richtlinie zwingend vorgegeben.

Zu Absatz 2

Wenn bei mehreren beteiligten juristischen Personen aus verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Formen der Mitbestimmung bestehen, entscheidet das besondere Verhandlungsgremium durch Beschluss, welche Form der Mitbestimmung in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird. Unter Form der Mitbestimmung ist dabei ausschließlich das Prinzip des Mitbestimmungssystems im Sinn des § 2 Abs. 12 gemeint. So handelt es sich z. B. bei der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz um dieselbe Form der Mitbestimmung, nämlich die Wahl eines Anteils an Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat. Wie groß dieser Anteil ist, bleibt an dieser Stelle noch uner-

heblich; dies entscheidet sich nach § 35 Abs. 2. Eine andere Mitbestimmungsform ist das niederländische Kooptationsmodell.

Für den Fall, dass das besondere Verhandlungsgremium keine Entscheidung über die anzuwendende Mitbestimmungsform trifft, stellt die gesetzliche Regelung darauf ab, ob eine inländische juristische Person, deren Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zustehen, beteiligt ist - dann gilt das inländische Modell des § 2 Abs. 12 Nr. 1. Ist keine inländische juristische Person, deren Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zustehen, beteiligt, wird auf die Mitbestimmungsform der beteiligten juristischen Person mit der größten Arbeitnehmerzahl abgestellt .

Zu Absatz 3

Das besondere Verhandlungsgremium hat seine Entscheidungen den Leitungen mitzuteilen; diese sind daran gebunden.

Zu § 35 (Umfang der Mitbestimmung)

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der gesetzlichen Mitbestimmung in der Europäischen Genossenschaft vor, ist ihr Umfang zu bestimmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt in Ergänzung zu § 15 Abs. 5, dass im Fall der Umwandlung die vorhandenen Mitbestimmungsregelungen erhalten bleiben.

Zu Absatz 2

In allen anderen Gründungsfällen haben die Arbeitnehmer das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Zwischen den beiden Formen der Mitbestimmung nach § 2 Abs. 12 wird insofern nicht differenziert. In beiden Fällen ist der höchste Anteil an Arbeitnehmervertretern, der in den beteiligten juristischen Personen vorhanden war, auch für das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft maßgeblich. Das Abstellen auf den Anteil hat zur Folge, dass die bisherige Zahl von Sitzen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan nicht garantiert ist. Vielmehr verbleibt es grundsätzlich dabei, dass die Zahl der Sitze für das jeweilige Organ in der Satzung festgelegt werden kann.

Während die §§ 16 und 20 des SCE-Ausführungsgesetzes grundsätzlich von einer ungeraden Zahl der Sitze ausgehen, kann aber der Sitzanteil von 50 Prozent aus dem Mitbestimmungsgesetz dazu zwingen, auch bei der Europäischen Genossenschaft eine gerade Anzahl von Sitzen vorzusehen. Wie in § 29 Abs. 2 MitbestG sieht Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung vor, dass in diesem Fall bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der die Mitglieder der Europäischen Genossenschaft vertritt, den Ausschlag gibt.

Zu § 36 (Sitzverteilung und Bestellung)

Die den Arbeitnehmern zustehenden Sitze sind auf die verschiedenen Mitgliedstaaten zu verteilen. Der grenzüberschreitende Charakter der Europäischen Genossenschaft soll sich in der Besetzung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan widerspiegeln.

Zu Absatz 1

Diese Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Anteile der Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten durch den SCE-Betriebsrat. Entsprechend dem Sinn der Richtlinie müssen dabei die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe berücksichtigt werden.

Möglicherweise sind aber juristische Personen aus einer größeren Anzahl von Mitgliedstaaten an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt, so dass nicht alle Mitgliedstaaten im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan vertreten sein können. Dies ist z. B. der Fall, wenn juristische Personen aus sieben Mitgliedstaaten eine Europäische Genossenschaft bilden und vier Sitze im Aufsichtsrat von Arbeitnehmervertretern zu besetzen sind. In diesem Fall ist der letzte Sitz - gegebenenfalls zu Lasten eines Mitgliedstaats mit größerer Arbeitnehmerzahl - zwingend an einen der Staaten zuzuweisen, die bisher noch keinen Sitz erhalten haben. Dies soll im Zweifel der Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft sein.

Zu Absatz 2

Welche konkreten Arbeitnehmervertreter die zustehenden Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einnehmen, regeln die Mitgliedstaaten in eigener Kompetenz. Lediglich wenn in einem Mitgliedstaat eine derartige Regelung fehlt, übernimmt ersatzweise der SCE-Betriebsrat auch diese Aufgabe.

Zu Absatz 3

Die aus Deutschland stammenden Vertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan werden von einem Wahlgremium bestimmt, das ebenso zusammengesetzt ist wie bei der Wahl des SCE-Betriebsrats.

Zu Absatz 4

Die Wahl durch das Wahlgremium allein begründet aber noch nicht den rechtlichen Status als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans. Vielmehr sind nach Artikel 39 Abs. 2 und Artikel 42 Abs. 3 der Verordnung alle Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans von der Generalversammlung zu bestellen. Erst diese Bestellung hat konstitutive Wirkung. Die Generalversammlung ist an die von dem Wahlgremium vorgenommene Personenauswahl gebunden.

Zu § 37 (Abberufung und Anfechtung)

Neben den Vorschriften über die Wahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kennen sowohl das Aktiengesetz als auch die Mitbestimmungsgesetze Regeln über die Anfechtung der Wahl sowie die Abberufung. Diese Grundsätze werden auf die Europäische Genossenschaft übertragen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die vorzeitige Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan und ist § 23 Abs. 2 und 3 MitbestG nachgebildet. Zur Abberufung berechtigt sind diejenigen, die das betreffende Mitglied gewählt haben. Die Vorschriften über das Wahlverfahren gelten entsprechend. Allerdings bedarf eine Abberufung einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Formal ist die Abberufung dann von der Generalversammlung zu vollziehen; regelmäßig wird das zugleich mit einer Neubestellung verbunden sein.

Zu Absatz 2

Wie im Mitbestimmungsgesetz setzt die Anfechtung der Wahl eines Mitglieds im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften voraus. Anfechtungsberechtigt sind auch der SCE-Betriebsrat und die Leitung der Europäischen Genossenschaft. Für die Wahlentscheidung der Arbeitnehmer ist diese Regelung der Wahlanfechtung abschließend. Die Klagefrist in Satz 3 entspricht § 51 GenG.

Zu § 38 (Rechtsstellung; Innere Ordnung)

Zu Absatz 1

Die Richtlinie stellt ausdrücklich klar, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan gleichberechtigte Mitglieder sind. Dies entspricht den Prinzipien des deutschen Mitbestimmungsrechts.

Zu Absatz 2

Für den Fall, dass die Europäische Genossenschaft der Mitbestimmung kraft Gesetzes unterliegt, greift die Regelung die im deutschen Mitbestimmungsrecht bewährte Funktion des Arbeitsdirektors auf, indem sie auf das Merkmal „Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Arbeit und Soziales“ abstellt. Damit dieser Bereich mit der notwendigen Eigenständigkeit wahrgenommen werden kann, muss die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans und der geschäftsführenden Direktoren in diesem Fall mindestens zwei betragen; für das Leitungsorgan ergibt sich dies aus § 15 des Ausführungsgesetzes. Weitere Vorgaben, etwa über das Bestellungsverfahren, werden nicht gemacht.

Zu Absatz 3

Für den Fall, dass an der Europäischen Genossenschaft eine deutsche Gesellschaft beteiligt ist, die der paritätischen Mitbestimmung nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz unterliegt, soll diese Vorschrift sicherstellen, dass bei der gesetzlichen Mitbestimmung die Funktion des „weiteren Mitglieds“ auch in der Europäischen Genossenschaft erhalten bleibt.

Zu Abschnitt 3 (Tendenzschutz)

Zu § 39 (Tendenzunternehmen)

Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, für sog. Tendenzunternehmen besondere Bestimmungen vorzusehen, wenn das innerstaatliche Recht solche bereits enthält. Im deutschen Recht bestehen Einschränkungen des Geltungsbereichs sowohl bei der Betriebsverfassung als auch der Unternehmensmitbestimmung. § 39 überträgt diese Grundsätze auf die Europäische Genossenschaft.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 finden auf eine Europäische Genossenschaft mit Tendenzcharakter die Vorschriften über die gesetzliche Auffangregelung zur Unternehmensmitbestimmung keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Auch wenn die Europäische Genossenschaft ein Tendenzunternehmen darstellt, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines SCE-Betriebsrats. Nach Absatz 2 ist der Umfang der Anhörungsrechte aber eingeschränkt. Das betrifft zum einen die Maßnahmen, zu denen eine Unterrichtung und Anhörung durchzuführen ist. Zum zweiten betrifft die Anhörung nicht die Durchführung der Maßnahme selbst, sondern nur die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile für die Arbeitnehmer.

Zu Teil 3 (Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, an deren Gründung natürliche Personen beteiligt sind)

Teil 3 beschäftigt sich mit der Arbeitnehmermitbestimmung in einer Europäischen Genossenschaft, an deren Gründung natürliche Personen beteiligt sind. Eine ausdrückliche Normierung dieser Gründungsformen ist zum einen notwendig, weil natürliche Personen nicht unter den Begriff „beteiligte juristische Person“ nach § 2 Abs. 2 fallen; es aber Fallkonstellationen geben kann, dass an den in Teil 2 geregelten Gründungsmöglichkeiten auch natürliche Personen beteiligt sind. Zum anderen enthält Art. 8 der Richtlinie eine ausdrückliche Regelung über die Gründung einer Europäischen Genossenschaft, an der natürliche Personen mitwirken.

Zu § 40 (Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen)

§ 40 regelt den Fall, dass mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen eine Europäische Genossenschaft gründen. Da Teil 2 die Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens zwei juristische Personen ausführlich regelt, werden die Vorschriften dieses Teils zur Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft einschließlich der Vorschriften des Teils 1 (§§ 1 bis 39) für entsprechend anwendbar erklärt, wenn zusätzlich auch natürliche Personen an der Gründung beteiligt sind.

Zu § 41 (Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch ausschließlich natürliche Personen oder durch nur eine juristische Person zusammen mit natürlichen Personen)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Gründung einer Europäischen Genossenschaft von – mindestens fünf – natürlichen Personen oder von natürlichen Personen zusammen mit nur einer juristischen Person und setzt damit Artikel 8 der Richtlinie um. Entsprechend der Richtlinie wird hinsichtlich der Arbeitnehmerbeteiligung folgendermaßen differenziert: Sind bei den an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten natürlichen Personen und in der gegebenenfalls beteiligten juristischen Person sowie den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben insgesamt weniger als 50 Arbeitnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt, gilt nach Absatz 2 für die Europäische Genossenschaft mit Sitz im Inland und für ihre inländischen Tochtergesellschaften und Betriebe nationales Beteiligungsrecht. Erst bei einer Gesamtzahl von mindestens 50 Arbeitnehmern, die aus mehreren (mindestens zwei) Mitgliedstaaten kommen müssen, ist nach Absatz 1 das in Teil 2 in Verbindung mit Teil 1 normierte Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft durchzuführen. In diesem Fall wird somit über die Beteiligung der Arbeitnehmer verhandelt; scheitern die Verhandlungen, greift die gesetzliche Auffangregelung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen eine bereits bestehende Europäische Genossenschaft, für die bisher nach Absatz 2 das nationale inländische Recht gilt, verpflichtet wird, das Beteiligungsverfahren nach Teil 2 durchzuführen. In diesen Europäischen Genossenschaften muss über die Beteiligung der Arbeitnehmer verhandelt werden, wenn ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe dies verlangt (Nr. 1) oder in der Europäischen Genossenschaft sowie ihren Tochtergesellschaften und Betrieben der Schwellenwert von 50 Arbeitnehmern erreicht oder überschritten wird (Nr. 2). Bei Scheitern der Verhandlungen gilt wie im Gründungsverfahren die Auffangregelung (SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und Mitbestimmung kraft Gesetzes).

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass den Arbeitnehmern nach einer Sitzverlegung der Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen mindestens dasselbe Niveau an Mitbestimmungsrechten zu gewährleisten ist. Mit dieser Regelung wird dem erklärten Ziel der Richtlinie, bereits erworbene Rechte der Arbeitnehmer bei der Beteiligung an Unterneh-

mensentscheidungen zu sichern (Vorher-Nachher-Prinzip), auch bei einer Sitzverlegung Rechnung getragen.

Zu Teil 4 (Grundsätze der Zusammenarbeit und Schutzbestimmungen)

Zu § 42 (Vertrauensvolle Zusammenarbeit)

Der in Artikel 11 der Richtlinie bestimmte Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit gehört seit langem zum bewährten Bestand der Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung und wird unverändert auf die Europäische Genossenschaft übertragen.

Zu § 43 (Geheimhaltung, Vertraulichkeit)

Aus der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern bei Bildung der Europäischen Genossenschaft sowie in den Verfahren der Unterrichtung und Anhörung folgt ein Bedürfnis auf Geheimhaltung vertraulicher Informationen, die von den beteiligten juristischen Personen erteilt werden. Der in den entsprechenden Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, des Sprecherausschussgesetzes und des Aktiengesetzes übliche Begriff des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses wird auch hier verwendet. Für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan gelten die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, so dass insoweit eine Aufnahme in dieser Vorschrift entbehrlich ist. Die Absätze 2 und 3 regeln zunächst die Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder des SCE-Betriebsrats, die Absätze 4 und 5 übertragen diese Grundsätze auf weitere Personengruppen.

Zu Absatz 1

Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie schränkt die Verpflichtung der Leitungen einschließlich der Leitung der Europäischen Genossenschaft zur Informationserteilung ein, sofern objektiv eine Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen zu befürchten ist. Rein subjektive Befürchtungen genügen insofern nicht.

Zu Absatz 2

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle Mitglieder des SCE-Betriebsrats, also auch für die aus anderen Mitgliedstaaten. Sie endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem SCE-Betriebsrat. Die Schweigepflicht ist von zwei Voraussetzungen abhängig: es muss objektiv ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegen und dieses muss von der Leitung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sein. Die Verletzungshandlung der Verwertung

kennzeichnet eine eigennützige Verwendung und zieht eine Erhöhung des Strafrahmens in § 47 Abs. 1 nach sich.

Zu Absatz 3

Das berechtigte Interesse der Leitungen an Vertraulichkeit soll nicht den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationsaustausch zwischen verschiedenen Arbeitnehmervertretern behindern. Die Verschwiegenheitspflicht gilt daher nicht innerhalb des Gremiums (Nummer 1) und im Verhältnis zu anderen Arbeitnehmervertretern, die nach der gesetzlichen Regelung oder einer geschlossenen Vereinbarung zu unterrichten sind (Nummer 2). In diesen Fällen muss die Bezeichnung als geheimhaltungsbedürftig aber entsprechend weitergegeben werden. Eine Weitergabe ohne diesen Zusatz würde einen Bruch der Vertraulichkeit darstellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält entsprechende Regelungen zur Vertraulichkeit für die weiteren Arbeitnehmervertreter, denen die Leitungen aufgrund Vereinbarung oder Gesetzes Informationen zu erteilen haben.

Zu Absatz 5

Für den Personenkreis nach Absatz 4 besteht innerhalb ihres Gremiums ebenfalls keine Pflicht zur Verschwiegenheit. Gegenüber anderen Arbeitnehmervertretern ist aber eine differenzierte Regelung erforderlich: Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen (Nummer 1) sowie für die in Absatz 4 Nr. 3 genannten Arbeitnehmervertreter gegenüber den in Absatz 5 Nr. 2 genannten Personenkreisen.

Zu § 44 (Schutz der Arbeitnehmervertreter)

Diese Vorschrift setzt das Gebot der Richtlinie um, wonach alle Arbeitnehmervertreter in ihren verschiedenen Funktionen in der Ausübung ihrer Tätigkeit rechtlich geschützt sein sollen. Die Richtlinie verzichtet darauf, selbst einheitliche Schutzvorschriften zu formulieren. Vielmehr verweist sie auf die Regelungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen die Personen beschäftigt sind. Das hat zur Folge, dass für verschiedene Mitglieder desselben Gremiums unterschiedliche Regeln gelten, sofern nicht im Wege der Vereinbarung eine Vereinheitlichung auf das höchste Niveau stattfindet. Als wesentliche Bereiche genannt sind der Kündigungsschutz, die Teilnahme an Sitzungen und die Entgeltfortzahlung. Das umfasst auch die Entgeltfortzahlung bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 31. Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend.

Die Vorschrift wird ergänzt durch die Regelungen des Errichtungs- und Tätigkeitsschutzes des § 46.

Zu § 45 (Missbrauchsverbot)

Die Vorschrift setzt Artikel 13 der Richtlinie um. Es soll der Gefahr begegnet werden, dass die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft gezielt ausgenutzt wird, um Arbeitnehmern Beteiligungsrechte vorzuenthalten oder zu entziehen. Bei einer Konkretisierung des Missbrauchsbegriffs ist aber zu berücksichtigen, dass die Verordnung gerade die grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit erleichtern will. Die Nutzung der vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten allein, einschließlich etwa der ausdrücklich vorgesehenen Sitzverlegung, wird daher den Vorwurf des Missbrauchs nicht begründen können.

Zu § 46 (Errichtungs- und Tätigkeitsschutz)

Die Vorschrift setzt Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie um und entspricht § 119 BetrVG und § 42 EBRG. Niemand darf die Bildung oder die Tätigkeit eines in diesem Gesetz vorgesehenen Gremiums zur Vertretung der Arbeitnehmer behindern oder ein einzelnes Mitglied persönlich benachteiligen oder begünstigen. In den Aufzählungen der drei Nummern sind alle Stadien der Bildung und der Betätigung dieser Gremien umfassend geschützt. Die Ersatzmitglieder sind in den Schutz einbezogen. Das Verbot richtet sich gegen jedermann.

Zu Teil 5 (Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussbestimmung)

Zu § 47 (Strafvorschriften)

Zu Absatz 1

Die § 43 EBRG nachgebildete Vorschrift stellt in Nummer 1 die unzulässige Verwertung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses und in Nummer 2 einen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot durch Mitglieder der Leitungen unter Strafe.

Artikel 14 der Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen der Mitgliedstaaten, um zu verhindern, dass eine Europäische Genossenschaft dazu missbraucht wird, Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Aus gesellschaftsrechtlichen Gründen wird es in Fällen des Missbrauchs aber nur eingeschränkt möglich sein, vollzogene grenzüberschreitende Maßnahmen rückgängig zu machen. Der präventiven Wirkung einer Strafandro-

hung von bis zu zwei Jahren in Absatz 1 Nr. 2 kommt daher besondere Bedeutung zu. Der Strafraum liegt über dem des Absatzes 2, weil von der Zuwiderhandlung die Beteiligungsrechte aller Arbeitnehmer insgesamt in ihrem Bestand betroffen sein können.

Zu Absatz 2

Mit einem geringeren Strafmaß von bis zu einem Jahr bedroht ist die Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sowie Verstöße gegen einen der Verbotstatbestände des § 46 zum Errichtungs- und Tätigkeitsschutz. Dies entspricht § 44 Abs. 1 EBRG.

Zu Absatz 3

Stellt die Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses zwar keine Verwertung nach Absatz 1 dar, geschieht sie aber mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht, gilt das erhöhte Strafmaß wie nach Absatz 1.

Zu Absatz 4

In allen Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Straftat als Antragsdelikt ausgestaltet, sie wird deshalb nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Da bei der Verletzung von Beteiligungsrechten und Störung der Tätigkeit der Vertretungsgremien ein größerer Kreis an Verletzten in Betracht kommt, zählt Satz 2 klarstellend die Personen und Gremien auf, die in diesen Fällen antragsberechtigt sind.

Zu § 48 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift sanktioniert die Verletzung wesentlicher Auskunftspflichten durch die Leitungen mit einem Bußgeld. Da eine gerichtliche Durchsetzung derartiger Ansprüche vor den Arbeitsgerichten zwar möglich, aber vielfach nicht rechtzeitig zu erreichen ist, ist eine angemessene Sanktionsmöglichkeit geboten. Entsprechende Regelungen finden sich in § 121 BetrVG und § 45 EBRG.

Zu § 49 (Geltung nationalen Rechts)

Dieses Gesetz enthält die abschließenden Regelungen über die Mitbestimmung in den Unternehmensorganen der Europäischen Genossenschaft. Die deutschen Mitbestimmungsgesetze finden daher keine Anwendung. Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bleiben weiterhin anwendbar. Das betrifft insbesondere das Betriebsverfassungsgesetz und das Sprecherausschussgesetz.

Das Europäische Betriebsräte-Gesetz ist grundsätzlich ebenfalls nicht auf die Europäische Genossenschaft anwendbar. Der Europäische Betriebsrat und der SCE-Betriebsrat erfüllen ähnliche Funktionen und schließen einander aus. Das besondere Verhandlungsgremium kann aber durch den Abbruch der Verhandlungen die Anwendung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes herbeiführen. Dann wird kein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes gebildet (§ 16 Abs. 2).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)

Zu Absatz 1

Im Folgenden werden §§ des Genossenschaftsgesetzes ohne Gesetzesbezeichnung zitiert.

Zu Nr. 1 - Gesetzesbezeichnung

Mit der Einführung der Kurzbezeichnung „Genossenschaftsgesetz“ wird der bereits in einigen Gesetzen sowie in der Praxis üblichen Terminologie entsprochen. Die Bezeichnung „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ ist im Übrigen wegen der unter Nummer 2 zu § 1 Abs. 1 vorgesehenen Erweiterung des Genossenschaftszwecks zu eng.

Zu Nr. 2 - § 1

a) Es gibt bereits zahlreiche Genossenschaften, die sich auch der Förderung der sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder widmen, also nicht in einem eng verstandenen Sinn „der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft“ dienen. Bei diesen Genossenschaften geht es darum, ein Angebot zu schaffen, an dem die Beteiligten ein soziales oder kulturelles Interesse haben; Voraussetzung ist aber stets, dass dies durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt. Dies gilt beispielsweise für Schulgenossenschaften, Sportgenossenschaften oder Mediengenossenschaften wie auch für die aktuell diskutierte Gründung von Theater- oder Museumsgenossenschaften. Auch für die Wohnungsgenossenschaften ist eine Klarstellung sinnvoll, dass neben dem Hauptzweck der Wohnungsverorgung soziale und kulturelle Belange wahrgenommen werden können.

Entsprechend der Regelung bei der Europäischen Genossenschaft wird daher in Absatz 1 außer der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder auch die Förderung ihrer sozialen oder kulturellen Belange als Zweck der Genossenschaft zugelassen. Ferner

wird durch die textliche Änderung verdeutlicht, dass der Förderzweck das charakteristische Merkmal der Rechtsform der Genossenschaft darstellt.

Auf die bisherige beispielhafte Aufzählung einzelner Genossenschaftsarten wird verzichtet, da sie teilweise überholt ist und für deren Fortbestand in aktualisierter Form kein Bedürfnis besteht.

b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 1.

Zu Nr. 3 - § 3

Der geltende § 3 Abs. 2 untersagt der Genossenschaft, durch einen Zusatz zu ihrer Firma auf eine bestehende Nachschusspflicht ihrer Mitglieder hinzuweisen. Mit diesem durch die Novelle von 1973 eingeführten Verbot soll vermieden werden, dass Genossenschaften ohne Nachschusspflicht benachteiligt würden, weil der Geschäftsverkehr aus einem Hinweis auf die Nachschusspflicht oder aus dem fehlenden Hinweis sachlich nicht gerechtfertigte Schlüsse ziehen könnte.

Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es aus heutiger Sicht nicht, einen Nachschusspflicht-Zusatz generell zu verbieten und damit die vereinsrechtliche Betätigungsfreiheit zu begrenzen. Es kann der Entscheidung der einzelnen Genossenschaft überlassen werden, ob und in welcher Weise sie den Geschäftsverkehr über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Nachschusspflicht unterrichtet; sie hat hierbei allerdings den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus dem Firmen - und Wettbewerbsrecht ergeben.

Gegen eine Beibehaltung des Verbots nach § 3 Abs. 2 spricht im Übrigen auch der Umstand, dass nach der SCE-Verordnung (Artikel 5 Abs. 4, Artikel 10 Abs.1) für die Europäische Genossenschaft im Fall einer beschränkten Haftung ein entsprechender Zusatz zur Firma vorgeschrieben wird.

Zu Nr. 4 - § 4

Die Mindestzahl von sieben Mitgliedern, die nach § 56 BGB auch für den eingetragenen Verein gilt, erweist sich in der Praxis zunehmend als Gründungshemmnis für die genossenschaftliche Rechtsform, das sachlich nicht begründet ist. Insbesondere bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften sowie bei Produktivgenossenschaften besteht ein Bedürfnis, die Mindestgründerzahl zu senken. Um zu vermeiden, dass zur Erreichung der

Gründerzahl Personen zur Gründung hinzugezogen werden müssen, die an der Genossenschaft tatsächlich gar nicht interessiert sind, wird die Mindestzahl für die Gründung und das Bestehen (vgl. § 80) der Genossenschaft auf drei Mitglieder festgelegt. Damit wird die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft gegenüber der Europäischen Genossenschaft, die für die Gründung unter Beteiligung natürlicher Personen fünf Mitglieder erfordert, erleichtert.

In der genossenschaftlichen Praxis hat sich schon seit langem der Begriff des Mitglieds anstelle des Genossen durchgesetzt. Daher wird in dem Entwurf durchgängig der geschlechtsneutrale Begriff „Mitglied“ verwendet.

Zu Nr. 5 - § 5

Der veraltete Begriff des Statuts wird in dem Entwurf durchgängig durch den bei den anderen Gesellschaftsformen üblichen Begriff „Satzung“ ersetzt.

Zu Nr. 6 - § 6

a) bis c) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen sowie eine redaktionelle Korrektur.

d) Durch die Neufassung der Nummer 5 wird klargestellt, dass eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nur dann notwendig ist, wenn sie durch Gesetz oder die Satzung vorgeschrieben ist. Im Übrigen ist die Genossenschaft in der Wahl frei, in welcher Form ihre Bekanntmachungen erfolgen sollen; eine Benachrichtigung der Mitglieder ist z. B. durch schriftliche Mitteilung oder Übersendung der Mitgliederzeitschrift an jedes einzelne Mitglied möglich.

Zu Nr. 7 - § 7

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 8 - § 7a

a) und b) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen

c) In dem neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass die Mitglieder Zahlungen auf die Geschäftsanteile auch in Form von Sacheinlagen leisten können, sofern die Satzung dies zulässt.

Zu Nr. 9 - § 8

- a) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und eine Korrektur der Fassung der Nummer 4 ohne inhaltliche Änderung.
- b) Der neue Absatz 2 eröffnet den Genossenschaften die Möglichkeit, nach dem Vorbild der SCE-Verordnung so genannte investierende (nicht nutzende) Mitglieder zuzulassen. Damit werden nationale Genossenschaften der Europäischen Genossenschaft gleichgestellt, für die in Artikel 1 § 4 des Entwurfs die Zulassung solcher investierender Mitglieder durch die Satzung ermöglicht wird. Die Zulassung investierender Mitglieder kann auch dazu beitragen, die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich in der Praxis nicht selten aus dem Grundsatz der Selbstorganschaft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bei der Besetzung des Vorstands und Aufsichtsrats mit geeigneten Personen ergeben. Damit erübrigt sich die von der genossenschaftlichen Praxis entwickelte Konstruktion des so genannten fördernden Mitglieds.

Investierende Mitglieder haben grundsätzlich die Rechtsposition eines ordentlichen Mitglieds, insbesondere steht ihnen ein Stimmrecht sowie das Kündigungsrecht zu. Die Zulassung investierender Mitglieder bedeutet somit eine Einschränkung des charakteristischen Merkmals der Genossenschaft, dass deren Zweck die Förderung ihrer Mitglieder ist. Um den Förderzweck nicht in Frage zu stellen, muss sichergestellt werden, dass die Entscheidungsbefugnis der Generalversammlung den zu fördernden Mitgliedern vorbehalten bleibt. Dem dient die mit Artikel 1 § 31 Abs. 2 des Entwurfs übereinstimmende Vorschrift des Satzes 2, wonach die Satzung sicherzustellen hat, dass die zu fördernden Mitglieder nicht überstimmt und Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, von den investierenden Mitgliedern nicht verhindert werden können

Die zusätzlichen Regelungen in Satz 3 über die jeweilige Zulassung eines investierenden Mitglieds und in Satz 4 über die Beschränkung der Zahl investierender Mitglieder im Aufsichtsrat wurden im Interesse einer im Wesentlichen einheitlichen Regelung für nationale Genossenschaften und Europäische Genossenschaften aus Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 und Artikel 39 Abs. 3 der SCE-Verordnung übernommen. Auf eine zusätzliche Aufnahme der durch die SCE-Verordnung vorgeschriebenen 25 - Prozent -Grenze für die Stimmrechte der investierenden Mitglieder (vgl. Artikel 1 § 31 Abs. 1 des Entwurfs) kann hier verzichtet werden, da bereits mit der Regelung in Absatz

2 Satz 3 eine ausreichende Begrenzung des Stimmgewichts der investierenden Mitglieder erreicht wird.

Die für die Zulassung investierender Mitglieder notwendige Satzungsänderung bedarf nach § 16 Abs. 2 Nr. 11 eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung (vgl. Nr. 20).

- c) Die bisherige Vorschrift des Absatzes 3, die sich auf Absatz 1 Nr. 5 bezieht, geht ins Leere, da für den Erwerb der Mitgliedschaft die Zulassung durch die Genossenschaft genügt. Absatz 3 ist daher aufzuheben.

Zu Nr. 10 - § 8a

Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften ist für Genossenschaften nach geltendem Recht kein gesetzliches Mindestkapital vorgeschrieben. Hieran soll festgehalten werden, zumal wegen der erheblichen Unterschiede der Unternehmensgrößen bei Genossenschaften ein einheitliches Mindestkapital nicht sachgerecht bestimmt werden könnte.

Mit dem neuen § 8a soll jedoch in Anlehnung an die Regelung in Artikel 3 der SCE-Verordnung den Genossenschaften die Möglichkeit gegeben werden, in der Satzung ein Mindestkapital festzusetzen, das nicht unterschritten werden darf. Eine Genossenschaft kann durch die Einführung eines solchen Mindesteigenkapitals ihre Kreditfähigkeit unter Umständen maßgeblich verbessern.

Nach Absatz 1 bleibt es der Satzung überlassen, die Höhe des Mindestkapitals und die Art seiner Berechnung festzusetzen; zulässig ist z. B. auch eine prozentuale Bemessung nach dem Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben. Zwingendes Merkmal des Mindestkapitals ist nur, dass im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern deren Geschäftsguthaben nicht zurückgezahlt werden darf, solange dadurch das Mindestkapital unterschritten würde. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben ist danach aufschiebend bedingt. Nach Absatz 2 muss in der Satzung eine entsprechende Einschränkung des Auseinandersetzungsanspruchs ausgeschiedener Mitglieder nach § 73 Abs. 2 Satz 2 (vgl. Nr. 76) geregelt werden.

Zu Nr. 11 - § 9

- a) Absatz 1 Satz 2 ermöglicht es für Genossenschaften mit sehr kleiner Mitgliederzahl, durch Bestimmung in der Satzung auf die Bildung eines Aufsichtsrats zu verzichten. Dies ist vor allem im Hinblick auf die vorgesehene Änderung des § 4 notwendig, nach der Genossenschaften mit nur drei Mitgliedern zugelassen werden. Generell bei Kleinstgenossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann ein Verzicht auf einen Aufsichtsrat sachgerecht sein, da in diesen Fällen der Vorstand durch die Mitglieder insgesamt angemessen überwacht werden kann. Bei einem Verzicht auf einen Aufsichtsrat hat grundsätzlich die Generalversammlung die Rechte und Pflichten, die nach dem Genossenschaftsgesetz für den Aufsichtsrat gelten; notwendige Ausnahmen sind in § 38 Abs. 2 (vgl. Nr. 41), § 39 Abs. 1 (vgl. Nr. 42) und § 51 Abs. 3 (vgl. Nr. 52) vorgesehen.

Ein Verzicht auf einen Aufsichtsrat ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) oder des Mitbestimmungsgesetzes vorliegen.

- b) Absatz 2:

An dem Erfordernis nach Satz 1, dass nur Mitglieder der Genossenschaft in den Vorstand und den Aufsichtsrat berufen werden dürfen, soll festgehalten werden. Es handelt sich um ein strukturprägendes Element der Genossenschaft, auf das nicht ohne zwingenden Grund verzichtet werden sollte. Die teilweise sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten für die Berufung geeigneter Personen in Vorstand oder Aufsichtsrat stellen in der Praxis kein gravierendes Hindernis dar; durch die Möglichkeit, investierende Mitglieder zuzulassen (vgl. § 8 Abs. 2 – zu Nr. 9), dürfte dieses Problem weiter an Gewicht verlieren. Ausdrücklich klargestellt wird, dass wie bei der AG und GmbH nur natürliche Personen in den Vorstand oder Aufsichtsrat berufen werden können; dies gilt auch für die in Satz 2 geregelten Fälle.

Der neugefasste Satz 2 stimmt inhaltlich in Halbsatz 1 mit dem bisherigen Satz 2 überein. Er erfasst die Fälle, in denen einzelne oder sämtliche Mitglieder einer Genossenschaft ihrerseits eingetragene Genossenschaften sind. Halbsatz 2 erweitert diese Regelung im Hinblick auf Mitglieder, bei denen es sich um eine andere juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt. Um auch diesen Mitgliedern eine Berufung in die Organe der Genossenschaft zu ermöglichen und damit auch eventuelle Schwierigkeiten der Genossenschaft für die Besetzung ihrer Organe zu vermeiden, sollen die – gesetzlich oder rechtsgeschäftlich – zur Vertretung dieser Mitglieder befugten Personen als Vor-

stands- oder Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaft berufen werden können. Für eine Erweiterung auf alle Mitglieder der juristischen Person bzw. auf alle Gesellschafter besteht dagegen kein praktisches Bedürfnis.

Zu Nr. 12 - § 10

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 13 - § 11

Es handelt sich im Wesentlichen um sprachliche Anpassungen und Korrekturen. In Absatz 2 Nr. 1 wird klargestellt, dass es ausreicht, wenn die Satzung von der Mindestzahl der Mitglieder (vgl. § 4) unterzeichnet ist.

Zu Nr. 14 - § 11a

a) § 11a dient der Konkretisierung der gerichtlichen Prüfungspflicht bei der Ersteintragung einer Genossenschaft. Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Registergericht die Eintragung in das Genossenschaftsregister ablehnen darf und muss.

In der registergerichtlichen Praxis sind gelegentlich Probleme hinsichtlich der in § 11a Abs. 2 vorgesehenen Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft zu beobachten. Diese Vorschrift durchbricht den im Gesellschaftsrecht allgemein gültigen Grundsatz, dass das Registergericht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft (mit Ausnahme der Aufbringung des Haftkapitals bei den Kapitalgesellschaften) nicht zu prüfen hat. Die Durchbrechung wird dadurch gerechtfertigt, dass das Gesetz für die Genossenschaft kein Mindesteigenkapital vorschreibt und zudem die Mitglieder nicht unmittelbar für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften, was ein erhöhtes Gefährdungspotential für den Rechtsverkehr bedeutet. Da das Registergericht nicht an der Entstehung einer juristischen Person mitwirken darf, die mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit Rechtsgüter oder sonstige schützenswerte Interessen Dritter verletzen wird, hat es eine entsprechende eigene Prüfungskompetenz. Die Prüfung kann jedoch bei der gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbandes gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 ansetzen, da die vorausgegangene Prüfung des Prüfungsverbandes eine ausreichende Gewähr für Gewissenhaftigkeit und Objektivität bietet. Um hier eine praxisorientierte Regelung zu schaffen, wird die Formulierung des § 11a Abs. 2 dem § 38 Abs. 2 AktG angeglichen. Dieser bestimmt den Gründungs- und Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des

Aufsichtsrats bzw. des Gründungsprüfers als Ausgangspunkt für verschiedene Aspekte der materiellen Gründungsprüfung einer Aktiengesellschaft und konkretisiert damit den gerichtlichen Prüfungsumfang.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass nach dem GenG auch Sacheinlagen als Einzahlungen auf die Geschäftsanteile geleistet werden dürfen. Da die Sacheinlagen im Rahmen der Prüfung durch den Verband zu begutachten sind, erübrigen sich zusätzliche gesetzliche Regelungen insbesondere über die Bewertung; auch kann auf eine zusätzliche Prüfung durch das Registergericht verzichtet werden.

b) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 15 bis Nr. 19 - §§ 12, 14, 15, 15a, 15b

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 20 - § 16

a) Absatz 1

Zu Satz 1 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Mit dem neuen Satz 2 werden im Interesse der Mitglieder der Genossenschaft die Befugnisse der Vertreterversammlung nach § 43a eingeschränkt. Auf die Institution der Vertreterversammlung kann bei Genossenschaften mit sehr hoher Mitgliederzahl zwar nicht generell verzichtet werden. Allerdings erscheint die nach geltendem Recht zulässige vollständige Ersetzung der Generalversammlung durch die Vertreterversammlung wegen des damit verbundenen weitgehenden Ausschlusses der Mitglieder von der Entscheidungsfindung in der Genossenschaft als zu weitgehend. Bei satzungsändernden oder sonstigen Beschlüssen, die nach dem Genossenschaftsgesetz oder anderen Gesetzen (z. B. Umwandlungsgesetz) oder nach der Satzung mit qualifizierter Mehrheit von der Generalversammlung gefasst werden müssen, weil sie für die einzelnen Mitglieder mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden sein können, soll den Mitgliedern auch bei Bestehen einer Vertreterversammlung die Möglichkeit gegeben werden, ihr Stimmrecht selbst auszuüben und damit auf die Beschlussfassung Einfluss zu nehmen. Dies trifft insbesondere auf Beschlüsse zu, welche die in Absatz 2 Satz 1 einschließlich der vorgeschlagenen Erweiterung durch die Nummern 9 bis 11 sowie in Absatz 3 erfassten Gegenstände betreffen. Als Beispiele für Beschlüsse mit vergleichbarem Gewicht sind die Auflösung der Genossenschaft und deren Fortsetzung (§§ 78, 79a), die Erhöhung der Geschäftsanteile im

Liquidationsstadium (§ 87a) sowie die Verschmelzung und Umwandlung der Genossenschaft (§§ 84, 262 UmwG) zu nennen. In den in Satz 2 erfassten Fällen ist an Stelle der Vertreterversammlung eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach § 44 Abs. 1 durch den Vorstand oder nach § 45 durch eine Minderheit von Mitgliedern.

b) Absatz 2

Der Katalog von Satzungsänderungen, die nach Absatz 2 Satz 1 einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, wird in den Nummern 9 bis 11 um die Beschlüsse nach § 8a zur Einführung eines Mindestkapitals oder dessen Erhöhung, die Einschränkung des Rückzahlungsanspruchs des ausgeschiedenen Mitglieds nach § 73 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 sowie die Einführung der Möglichkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2, investierende Mitglieder zuzulassen, erweitert. Wegen der erheblichen Bedeutung dieser Beschlüsse für die Mitglieder wird auch insoweit eine qualifizierte Mehrheit gesetzlich vorgeschrieben; weitere Erfordernisse kann die Satzung aufstellen (Satz 2).

Die neu in § 65 Abs. 2 Satz 3 (vgl. Nr. 71) aufgenommene Möglichkeit, durch Satzungsänderung eine Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren bis zu einer Höchstfrist von zehn Jahren zu bestimmen, braucht in dem Katalog des Absatzes 2 nicht zusätzlich berücksichtigt zu werden, da dieser Fall bereits von der Nummer 5 des Katalogs erfasst wird. Diese Vorschrift kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Satzungsänderung eine Verlängerung der Kündigungsfrist beinhaltet und die nach der Änderung maßgebliche Kündigungsfrist mehr als zwei Jahre beträgt. Wie auch in der Kommentarliteratur zum GenG allgemein anerkannt ist, ist es ohne Bedeutung, ob bereits vor der Satzungsänderung die Kündigungsfrist den Zeitraum von zwei Jahren überstieg.

Die übrigen Änderungen des Absatzes 2 betreffen sprachliche Anpassungen.

c) und d) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 21 - § 17 Abs. 2

Der Vorbehalt abweichender Vorschriften ist obsolet, da das Genossenschaftsgesetz keine solchen Vorschriften enthält.

Zu Nr. 22 bis 30 - §§ 18 bis 23

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und redaktionelle Verbesserungen.

Zu Nr. 31 - § 24 Abs. 2

Der geltende § 24 Abs. 2 enthält nur für die Bestellung der Vorstandsmitglieder, nicht für deren Abberufung eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich des zuständigen Organs. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit bei der Generalversammlung, doch kann die Satzung eine andere Art der Bestellung, insbesondere die Bestellung durch den Aufsichtsrat bestimmen. Für den Widerruf der Bestellung, der nach Absatz 3 jederzeit auch ohne wichtigen Grund zulässig ist, folgt aus § 40, dass die Zuständigkeit hierfür zwingend der Generalversammlung zusteht. Ob und inwieweit dies auch für die fristlose Kündigung des mit der Organstellung verknüpften Anstellungsvertrags des Vorstandsmitglieds gilt, ist im Schrifttum umstritten. Der derzeitige Rechtszustand in dieser für die Praxis bedeutsamen Frage ist unbefriedigend; eine gesetzliche Klärung erscheint daher notwendig.

Im Grundsatz verbleibt es bei der Zuständigkeit der Generalversammlung als oberstem Organ der Genossenschaft für die Wahl wie auch für die Abberufung der Vorstandsmitglieder. Es entspricht allerdings einem berechtigten Bedürfnis der genossenschaftlichen Praxis, im Weg der Satzungsautonomie nicht nur für die Bestellung, sondern auch für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und damit auch für die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags eine Übertragung der Zuständigkeit auf den Aufsichtsrat zuzulassen. Dies bietet sich vor allem bei größeren Genossenschaften an, da der Aufsichtsrat rascher als eine erst aufwändig einzuberufende Generalversammlung oder Vertreterversammlung reagieren und damit kostenaufwändige Anstellungsverträge schneller beenden kann.

Mit der Ersetzung des Worts „Mitglied“ durch „Person“ wird berücksichtigt, dass der Entwurf den bisherigen Begriff des Genossen durch „Mitglied“ ersetzt und es in § 24 nicht darum geht, die in § 9 Abs. 2 Satz 1 geregelte Selbstorganschaft aufzugreifen.

In dem neuen Satz 3 wird für Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl die Möglichkeit eröffnet, in ihrer Satzung zu bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht; diese muss den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 entsprechen. Die für die Möglichkeit eines Verzichts auf den Aufsichtsrat maßgeblichen Gründe (vgl. zu Nr. 11 - § 9) gelten auch hier.

Zu Nr. 32 bis 39 - §§ 25, 26, 27, 30, 31, 32, 34, 36

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 40 - § 37 Abs. 1

Die neugefasste Vorschrift übernimmt die Formulierung der Parallelvorschrift des § 105 AktG für Aktiengesellschaften. In der Sache verbleibt es beim geltenden Recht.

Zu Nr. 41 - § 38

- a) Die in Anlehnung an § 111 Abs. 2 AktG neu gefassten Sätze 1 bis 3 des Absatzes 1 stimmen inhaltlich mit dem geltenden Recht überein. Der Stärkung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats dient das Recht des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds nach dem neuen Satz 4, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen; die Auskünfte sind entsprechend der Parallelregelung in § 90 Abs. 3 Satz 2 AktG dem Aufsichtsrat als Kollegialorgan zu erteilen. Der bisherige Satz 3 bleibt unverändert als Satz 5 bestehen.
- b) Der neue Satz 2 des Absatzes 2 berücksichtigt den Fall, dass die Genossenschaft nach § 9 Abs.1 Satz 2 auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichtet hat.
- c) und d) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und Korrekturen.

Zu Nr. 42 - § 39

- a) Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 wird in Anlehnung an § 112 AktG sprachlich vereinfacht. Nach dem neuen Satz 2 ist bei einem Verzicht auf einen Aufsichtsrat nach § 9 Abs. 1 Satz 2 von der Generalversammlung ein Bevollmächtigter zur Vertretung der Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu wählen; der Bevollmächtigte muss nicht Mitglied der Genossenschaft sein.
- b) und c) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und Korrekturen.

Zu Nr. 43 - § 40

Die vorgeschlagene Einschränkung der Regelung über die einstweilige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern ist die Konsequenz der Änderung des § 24 Abs. 2 (vgl. Nr.31); danach kann durch die Satzung die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Abberufung der Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Für diesen Fall muss die Anwendung des § 40 ausgeschlossen werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 44 - § 43

a) und b) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

c) Mit dem neugefassten Absatz 3 wird die durch die Novelle von 1973 eingefügte Regelung über die Zulassung von Mehrstimmrechten erheblich umgestaltet. In der Praxis hat sich gezeigt, dass von der generellen Möglichkeit nach dem bisherigen Absatz 3 Satz 2 bis 6, einzelnen Mitgliedern bis zu drei Stimmen einzuräumen, allenfalls in vereinzelt Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass zum einen in vielen Genossenschaftsbereichen generell kein Bedürfnis für die Gewährung von Mehrstimmrechten besteht, zum anderen aber in den relevanten Bereichen wegen der Begrenzung auf drei Stimmen dem mit der Zulassung von Mehrstimmrechten verfolgten Zweck, Mitgliedern, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern, eine größere Einflussnahme in der Generalversammlung zu ermöglichen, nicht entsprochen werden kann. Die Einschränkung des wesentlichen genossenschaftlichen Grundsatzes „ein Mitglied – eine Stimme“ erscheint daher im bisherigen Umfang nicht sachgerecht. Ein praktisches Bedürfnis für die Zulassung von Mehrstimmrechten ist lediglich für die Fälle weiter anzuerkennen, in denen die Mitglieder der Genossenschaft überwiegend gewerblich oder freiberuflich tätige Personen sind.

Abweichend vom geltenden Recht, das in § 43 Abs. 3 Satz 7 lediglich die Mitgliedschaft von Genossenschaften berücksichtigt, stellt der neue Satz 2 darauf ab, dass es sich bei mehr als drei Viertel der Mitglieder um Unternehmer in dem in § 14 BGB definierten Sinn handelt; diese Erweiterung ermöglicht sachgerechtere Lösungen, als dies bei dem formalen Kriterium der Rechtsform der Fall ist. Für Genossenschaften, bei denen die Einführung von Mehrstimmrechten in Betracht kommt, ist es notwendig, die Zusammensetzung ihrer Mitglieder dadurch klarzustellen, dass sie in die Mitgliederliste jeweils die Berufsbezeichnungen der Mitglieder aufnehmen; einer Änderung des § 30 Abs. 2 bedarf es hierfür nicht, da nur die Mindestangaben geregelt, zusätzliche Angaben somit nicht ausgeschlossen sind. Die Satzung muss im einzelnen festlegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Mehrstimmrechte gewährt werden können (Satz 3); die Satzungsbestimmung muss den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten und an sachlichen Bezugskriterien orientiert sein. Sind die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 Satz 2 oder der Satzung nicht mehr gegeben, entfällt das Mehrstimmrecht automatisch.

Bezüglich des Umfangs enthält der neue Satz 4 die wesentliche Einschränkung, dass Mehrstimmrechte nur insoweit ausgeübt werden dürfen, als sie insgesamt nicht mehr als ein Zehntel der jeweils in der Generalversammlung anwesenden Stimmen betragen; die Satzung hat dies durch geeignete Regeln sicherzustellen.

Satz 5 stimmt mit dem bisherigen Absatz 3 Satz 8 überein.

Wie bisher können Vertretern in der Vertreterversammlung keine Mehrstimmrechte gewährt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 3).

d) Die bisherige Sollvorschrift des Absatzes 4 Satz 1 ist entbehrlich. Statt dessen wird nunmehr dem Bedürfnis der genossenschaftlichen Praxis Rechnung getragen, durch Satzungsbestimmung die Ausübung des Stimmrechts in schriftlicher oder elektronischer Form (vgl. §§ 126, 126a BGB) zu ermöglichen; dies entspricht der Regelung des Artikels 58 Abs. 4 der SCE-Verordnung.

e) Die Änderungen in Absatz 5 Satz 1 bis 3 betreffen sprachliche Anpassungen.

Der neu gefasste Satz 4 weicht sachlich vom geltenden Recht ab. Bisher eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, durch die Satzung eine Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte gänzlich auszuschließen. Ein solcher Ausschluss erscheint insbesondere im Hinblick auf das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 67a bedenklich, da dem Mitglied dieses Recht nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nur zusteht, wenn in der Generalversammlung von ihm oder seinem Bevollmächtigten Widerspruch gegen den Beschluss zur Niederschrift erklärt wird. Kann das Mitglied zum Beispiel wegen Krankheit oder sonstiger höherer Gewalt an der Generalversammlung nicht teilnehmen, ist dies kein für die Begründung seines Kündigungsrechts relevanter Umstand, da die Voraussetzungen für die außerordentliche Kündigung in § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zwingend und erschöpfend geregelt sind. Zur Vermeidung dieser unbefriedigenden Rechtsfolge ist es notwendig, aber auch ausreichend, sicherzustellen, dass das Mitglied berechtigt ist, den Widerspruch durch seinen Bevollmächtigten erklären zu lassen.

Entsprechendes gilt für das Anfechtungsrecht des Mitglieds nach § 51, das Kündigungsrecht bei Fortsetzung einer insolventen Genossenschaft nach § 118 und die Ausschlagung im Verschmelzungsfall nach § 90 UmwG.

Da im Übrigen keine erheblichen Gründe dafür ersichtlich sind, zumindest bei bestimmten Beschlussgegenständen eine Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte zu untersagen, wird der Grundsatz nach Absatz 1, wonach Stimmvollmacht erteilt werden kann, zwingend ausgestaltet und die bisherige Satzungsautonomie insoweit eingeschränkt. Im Hinblick auf die genossenschaftstypische Beschränkung nach Satz 3, wonach ein Bevollmächtigter höchstens zwei Mitglieder vertreten kann, besteht auch kein Bedürfnis, eine Einschränkung der Möglichkeit der Vollmachtserteilung durch die Satzung über die in Satz 4 geregelten Fälle hinaus zuzulassen.

f) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen

Zu Nr. 45 - § 43a

- a) Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung und die Übernahme des Absatzes 3 der Verordnung über Inkraftsetzung und zur Aufhebung des § 43a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, damit diese Verordnung zum Zweck der Rechtsbereinigung und Reduzierung des Normenbestandes durch Artikel 20 Nr. 3 des Entwurfs zeitgleich aufgehoben werden kann.
- b) In Anlehnung an § 9 Abs. 2 Satz 2 wird in dem neuen Absatz 2 Satz 2 den Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, die Möglichkeit eingeräumt, Vertreter zur Wahl in die Vertreterversammlung zu benennen. Damit wird auch einem Bedürfnis in der genossenschaftlichen Praxis entsprochen, die Zahl der für die Vertreterwahl zur Verfügung stehenden Bewerber zu vergrößern. Für die Zwecke des § 43a erscheint es ausreichend, anders als in § 9 Abs. 2 Satz 2 nur die gesetzlichen Vertreter dieser Mitglieder zu berücksichtigen.
- c) Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung
- d) In Absatz 4 werden außer sprachlichen Anpassungen für die Vertreterversammlung im Interesse der Mitglieder zwei zusätzliche Anforderungen festgelegt. Zum einen soll sicher gestellt werden, dass Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder nicht durch unverhältnismäßig hohe Zulässigkeitsanforderungen unmöglich gemacht werden; daher soll nach dem neuen Satz 6 eine Zahl von 150 Mitgliedern (= 10 Prozent der Mindestzahl von 1.500 Mitgliedern nach § 43a Abs. 1) für die Einbringung eines Wahlvorschlags ausreichen. Handelt es sich nach der Wahlordnung um eine Listenwahl, sind Wahlvorschläge einer Minderheit auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht Teil einer vollständigen Al-

ternativliste sind. Zum anderen wird in dem bisherigen Satz 7 (jetzt Satz 8) klargestellt, dass nicht nur die erste Wahlordnung, sondern auch deren Änderung oder Ersetzung von der Generalversammlung – also nicht von der Vertreterversammlung – zu beschließen ist; ausgenommen hiervon sind Änderungen, die nicht den Inhalt der Wahlordnung betreffen.

- e) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen
- f) Durch den neuen Absatz 7 soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder auch bei Bestehen einer Vertreterversammlung über die von der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse informiert werden. Sowohl die Tagesordnung der Vertreterversammlung als auch der wesentliche Inhalt ihrer Beschlüsse müssen nach Satz 1 jedem Mitglied entweder durch Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 6 Nr. 5) oder im Internet oder schriftlich mitgeteilt werden. Nach Satz 2 kann jedes Mitglied verlangen, dass die Genossenschaft ihm im Fall der Bekanntmachung in Genossenschaftsblättern oder im Internet die Bekanntmachung zur Verfügung stellt.

Zu Nr. 46 - § 44

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 47 - § 45

- a) Die Minderheitsrechte der Mitglieder sollen durch den neu gefassten Absatz 1 gestärkt werden. Da die bisherige 10 Prozent - Grenze bei mitgliederstarken Genossenschaften das Minderheitsrecht praktisch ausschließt, soll nach Satz 1 ausreichen, dass die Einberufung der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung von mindestens 150 Mitgliedern verlangt wird. Nach Satz 2 steht den Mitgliedern, welche die Einberufung der Vertreterversammlung verlangt haben, das Recht zu, an der Vertreterversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
- b) Die erweiterten Minderheitsrechte nach Absatz 1 gelten nach Absatz 2 auch für das Verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung oder einer Vertreterversammlung angekündigt werden. Das Rede- und Antragsrecht des Mitglieds in der Vertreterversammlung gemäß Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich in diesem Fall auf den verlangten zusätzlichen Gegenstand der Beschlussfassung.
- c) Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 48 - § 46

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 49 - § 47

- a) Inhaltlich weicht der neu gefasste Absatz 3 vom geltenden Recht insoweit ab, als auch bei satzungsändernden Beschlüssen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 bis 11 im Hinblick auf den geänderten § 67a Abs. 1 ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und deren Vertreter zu erstellen und der Niederschrift beizufügen ist. Dies gilt auch, wenn nach der Satzung bereits investierende Mitglieder zugelassen sind; eine Niederschrift ist für diesen Fall wegen der Stimmrechtsbeschränkung nach § 8 Abs. 2 notwendig. Im Übrigen enthält der neue Text lediglich sprachliche Anpassungen.
- b) Die Rechtsstellung der Mitglieder bei Bestehen einer Vertreterversammlung soll durch den neuen Absatz 4 Satz 2 gestärkt werden, indem jedem Mitglied das Recht eingeräumt wird, von der Genossenschaft die in den Absätzen 1 bis 3 geregelte Niederschrift zu verlangen.

Zu Nr. 50 - § 48

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und Korrekturen.

Zu Nr. 51 - § 50

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 52 - § 51

- a) und b) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und Korrekturen. Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 knüpft an die Parallelvorschrift des § 245 Nr. 5 AktG an.
- c) Mit der Verweisung in Absatz 3 Satz 2 auf § 39 Abs. 1 Satz 2 wird der Fall berücksichtigt, dass nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden ist. In diesem Fall ist von der Generalversammlung ein Bevollmächtigter zur Vertretung der Genossenschaft zu wählen; er braucht auch hier nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein.

d) Der neu gefasste Absatz 5 ist lediglich sprachlich verändert.

Zu Nr. 53 - § 52

Nach dieser Vorschrift haftet ein Mitglied oder eine andere nach § 51 zur Anfechtung befugte Person, wenn der Genossenschaft durch eine unbegründete Anfechtung ein Schaden entstanden ist. Diese Vorschrift ist sachlich und auch sprachlich nicht mehr zeitgemäß. Weder im Aktiengesetz noch im GmbH-Gesetz findet sich eine entsprechende Regelung. Es besteht keine Notwendigkeit, die Mitglieder von Genossenschaften bei der Anfechtung von Beschlüssen schlechter zu stellen als Aktionäre oder Gesellschafter. Daher soll § 52 ersatzlos wegfallen.

Zu Nr. 54 - § 53 Abs. 3

Die neue Vorschrift dient dem mit dem Entwurf u. a. verfolgten Ziel, den Zugang zur Rechtsform der Genossenschaft für Kleinunternehmen zu erleichtern. Ein wesentliches Hindernis für die Wahl dieser Rechtsform liegt vor allem in den im Vergleich zu anderen Rechtsformen höheren Kosten, die sich aus der umfassenden Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 ergeben. Grundsätzlich soll zwar an der zweijährigen genossenschaftlichen Prüfung auch bei Kleinunternehmen festgehalten werden, um einen ausreichenden Schutz der Interessen der Mitglieder und Gläubiger und damit letztlich auch des genossenschaftlichen Verbundes zu gewährleisten. Der Umfang dieser Prüfung kann aber ohne wesentliche Beeinträchtigung dieses Zwecks eingeschränkt werden. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bedarf es bei kleinen Genossenschaften nicht der mit einem erheblichen Zeit- und damit Kostenaufwand verbundenen Jahresabschlussprüfung.

Als Abgrenzungskriterium für die zu berücksichtigenden Genossenschaften wird wie in den Absätzen 1 und 2 die Bilanzsumme herangezogen. Mit einer Bilanzsumme bis zu einer Million Euro dürfte der Kreis der zu entlastenden kleinen Genossenschaften angemessen begrenzt werden.

Zu Nr. 55 - § 54a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 56 - § 55

- a) Der neu gefasste Absatz 2 erweitert die bisherige Vorschrift zu einer umfassenden Regelung über den Ausschluss von Prüfern des Verbandes wegen Besorgnis der Befangenheit. Durch das Bilanzrechtsreformgesetz vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) sind die Ausschlussgründe für die Prüfung von Kreditgenossenschaften durch den Prüfungsverband in § 340k Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 319 Abs. 2 und 3, § 319a HGB neu geregelt worden. Im Interesse eines möglichst einheitlichen Prüfungsstandards für alle Genossenschaftsbereiche soll die Regelung des § 340k Abs. 2 Satz 3 HGB in ihren wesentlichen Grundzügen in das Genossenschaftsgesetz übernommen werden. Durch die Einbeziehung des bisherigen § 56 Abs. 1 Satz 1 über das Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes insgesamt wird vermieden, dass für Genossenschaften, die keine Kreditgenossenschaften sind, teilweise schärfere Befangenheitsregeln gelten würden. Die Befangenheitsvorschriften beziehen sich wie in § 340k HGB auf die Mitglieder des Vorstands des Verbandes und alle vom Verband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können; ferner werden teilweise deren Ehepartner oder Lebenspartner erfasst (Absatz 2 Satz 4).

Absatz 2 Satz 1 stimmt mit § 319 Abs. 2 HGB überein. Danach ist ein Prüfer von der Prüfung der Genossenschaft ausgeschlossen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Es bleibt jedoch dabei (vgl. Begründung zum Bilanzrechtsreformgesetz, Bundestagsdrucksache 15/3419, S. 50), dass allein die Mitgliedschaft und dementsprechende Mitwirkung in einem Prüfungsverband keine besondere Beziehung ist, welche die Besorgnis der Befangenheit begründet.

Absatz 2 Satz 2 stimmt inhaltlich mit § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HGB im wesentlichen überein; in den Nummern 1 und 2 wird auf die Erfassung der in § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 HGB beschriebenen Beteiligungsverhältnisse verzichtet, da diese bei Genossenschaften im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften nicht in Betracht kommen. Von einer Übernahme des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB wird abgesehen, da diese Gründe bei Genossenschaften, die keine Kreditgenossenschaften sind, keine praktische Bedeutung haben.

Absatz 2 Satz 3, der unter bestimmten Voraussetzungen die Aufsichtsratsmitglieder des Verbandes in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erfasst, stimmt mit § 340k Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 HGB überein.

Absatz 2 Satz 4 stimmt mit § 319 Abs. 3 Satz 2 HGB überein.

Für die – außerhalb der Kreditwirtschaft – seltenen Fälle, in denen eine Genossenschaft einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, schreibt Absatz 2 Satz 5 vor, dass zusätzlich die Ausschlussgründe nach § 319a HGB entsprechend gelten.

b) Nach dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 kann sich der Verband eines von ihm nicht angestellten Prüfers im Sinne des Satzes 2 bedienen, wenn im Einzelfall hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund besteht, wie im Schrifttum allgemein anerkannt, wenn der Verband nicht in der Lage ist, eine gesetzmäßige und sach- und termingerechte Prüfung mit eigenen Prüfern zu gewährleisten. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist vom Prüfungsverband nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Zur Erleichterung der Anwendung der Vorschrift in der Praxis wird diese Konkretisierung in die Vorschrift aufgenommen. Die Voraussetzungen für die Zuziehung verbandsfremder Prüfer werden insbesondere dann vorliegen, wenn der Verband im konkreten Einzelfall nicht über genügend fachkompetente Prüfer verfügt – z. B., weil einzelne Prüfer nach Absatz 2 wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen sind. Auch kommt Absatz 3 Satz 1 zur Anwendung, wenn sich der Verband als solcher für befangen hält.

Zu Nr. 57 - § 56

a) Der bisherige Satz 1 des Absatzes 1 bestimmt das Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes bei einer Personalunion von Vorstandsmitgliedern und besonderem Vertreter des Verbandes einerseits, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, Liquidator oder Angestelltem der Genossenschaft andererseits. Diese Vorschrift wird in die umfassende Befangenheitsregelung des § 55 Abs. 2 einbezogen und dahin abgeändert, dass nicht der Verband als Träger der Prüfung, sondern nur die einzelnen betroffenen Personen als Prüfer ausgeschlossen sind; auf die Begründung zu Nr. 56 wird verwiesen.

b) Bei Absatz 2 handelt es sich nur um redaktionelle Folgeänderungen zur Streichung des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 und um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 58 - § 57 Abs. 5

§ 57 Abs. 2 bis 4 regelt bestimmte Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber dem Verband. Da nach dem neuen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Genossenschaft auf

einen Aufsichtsrat verzichten kann, bedarf es einer Regelung, wer in diesem Fall an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden tritt. Nach dem neuen Absatz 5 hat die Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder einen Bevollmächtigten zu wählen.

Zu Nr. 59 - § 58 Abs. 3

§ 58 Abs. 3 Satz 1 bezieht sich wie § 57 Abs. 2 und 3 auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass ein Aufsichtsrat nicht besteht, gilt die Regelung des § 57 Abs. 5.

Zu Nr. 60 - § 59 Abs. 2

Die Mitglieder der Genossenschaft haben ein berechtigtes Interesse, sich über das Ergebnis des Prüfungsberichts des Verbandes informieren zu können. Daher räumt der neue § 59 Abs. 2 Satz 2 jedem Mitglied das Recht ein, in das vom Verband zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts Einsicht zu nehmen. Dagegen bleibt die Einsichtnahme in den vollständigen Bericht den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats vorbehalten, da diese einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen (vgl. § 34 Abs.1, § 41).

Zu Nr. 61 - § 62

- a) Der außerhalb des Versicherungsvertragsrechts überholte Begriff der Obliegenheiten wird durch die Formulierung in der Parallelvorschrift des § 323 Abs.1 HGB ersetzt. In der Sache bleibt das geltende Recht unverändert.
- b) Die Regelung im geltenden § 62 Abs. 3 räumt dem Verband das Recht ein, den ihm angehörenden Genossenschaften, den zentralen Geschäftsanstalten des Genossenschaftswesens und dem zuständigen Spitzenverband Kenntnis vom Inhalt des Prüfungsberichts zu geben. Hierbei handelt es sich um eine sehr weitgehende Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Verbandes, die durch das Informationsinteresse des genossenschaftlichen Verbundes nicht hinreichend gerechtfertigt und datenschutzrechtlich problematisch ist. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.
- c) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu b).

Zu Nr. 62 - § 63a

Nach dem geltenden § 63a Abs. 2 kann die zuständige Behörde den Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts mangels eines Bedürfnisses für die Prüfungstätigkeit ablehnen. Diese Regelung ist mit dem Verfassungsrecht (Artikel 12 GG) insoweit nicht vereinbar, als sie einen eigenständigen Ablehnungsgrund zum Inhalt hat. Erfüllt ein Verband die sachlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Prüfungsrechts, besteht ein Rechtsanspruch auf Verleihung, der nicht wegen eines fehlenden Bedürfnisses abgelehnt werden kann. Die Bedürfnisfrage ist allerdings bei der Beurteilung der Zulassungsvoraussetzung, dass der Verband die Gewähr für die Erfüllung seiner Aufgaben bieten muss, mit zu berücksichtigen. Dies folgt aus dem Gesichtspunkt, dass ein Verband nur bei Bejahung eines Bedürfnisses der Praxis für diesen Verband über die wirtschaftliche und finanzielle Basis verfügt, die für seine Leistungsfähigkeit erforderlich ist. Ein Bedürfnis ist dann gegeben, wenn hinreichend sicher dargetan ist, dass der Verband über eine für seine Leistungsfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedsgenossenschaften, eventuell auch anderen nach § 63b zulassungsfähigen Mitgliedern, verfügen wird.

Zu Nr. 63 - § 63b

Es handelt sich um sprachliche Korrekturen und redaktionelle Anpassungen. Die Formulierung „Unternehmen oder andere Vereinigungen“ in Absatz 2 Satz 1 entspricht sachlich dem Begriff der Unternehmung im geltenden Recht.

Zu Nr. 64 - § 63c Abs. 3

Der geltende § 63c Abs. 3 macht Änderungen der Satzung des Verbandes, die den Zweck oder den Bezirk des Verbandes zum Gegenstand haben, von der Zustimmung der zuständigen Behörde abhängig. Ein solches Zustimmungserfordernis, durch das die Vereinsautonomie eingeschränkt wird, ist für die Erfüllung der Aufsichtsfunktion nicht unverzichtbar. Hierfür ist ausreichend, wenn der zuständigen Behörde solche Satzungsänderungen vom Verband unverzüglich angezeigt werden. Für die Aufsichtsbehörde sind aber auch die sonstigen Satzungsänderungen, die den nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Satzungsinhalt betreffen, für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe von Bedeutung. Daher wird in den neu gefassten Absatz 3 eine entsprechende Verpflichtung des Verbandes aufgenommen. Insbesondere im Fall einer Änderung des Zwecks oder des Bezirks des Verbandes kann sich für die Aufsichtsbehörde ein Anlass für eine Prüfung nach § 64 ergeben, ob der Verband weiterhin zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben in der Lage ist.

Zu Nr. 65 - § 63d

Es handelt sich um sprachliche Korrekturen und eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 66 - § 63e

Die Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände nach dem geltenden § 63e erstreckt sich nicht nur auf die gesetzlichen Prüfungen der Genossenschaft nach § 53 und der anderen in Artikel 25 Abs. 2 EGHGB erfassten Mitgliedsunternehmen, sondern auch auf gesetzlich vorgeschriebene Begutachtungen des Verbandes (z. B. nach § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 79a Abs. 2) sowie auf freiwillige Prüfungen. Dies stellt eine nicht unerhebliche Benachteiligung der Genossenschaft gegenüber anderen Rechtsformen, insbesondere der GmbH, dar, da diese Qualitätskontrolle mit höheren Kosten verbunden ist, die letztlich von den Genossenschaften und sonstigen Mitgliedsunternehmen der Verbände getragen werden müssen. Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es aber auch, den Zugang zur Rechtsform der Genossenschaft insbesondere für kleinere Unternehmen zu erleichtern, soweit dies ohne Beeinträchtigung der wesentlichen Elemente der Genossenschaft und der Interessen der Mitglieder und Gläubiger möglich ist. Dem gemäß wird die Qualitätskontrolle nach dem geänderten Absatz 2 Satz 2 auf die gesetzlichen Prüfungen der Verbände nach § 53 Abs. 1 und 2 beschränkt. Ausgenommen werden auch die Prüfungen bei den in dem neuen § 53 Abs. 3 erfassten Genossenschaften, da hier keine Jahresabschlussprüfung stattfindet. Das Ziel der Qualitätskontrolle wird durch diese Einschränkungen nicht in Frage gestellt.

Zu Nr. 67 und 68 - § 63f Abs. 2, § 63g Abs. 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 69 - § 64a

Der neu gefasste § 64a ist sachlich gegenüber dem geltenden Recht unverändert. Der Hinweis auf ein fehlendes Bedürfnis wird aus den zu § 63a Abs. 2 genannten Gründen gestrichen.

Zu Nr. 70 - § 64b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 71 - §§ 65 bis 67

1. Der neu gefasste § 65 enthält neben sprachlichen Anpassungen in den Absätzen 2 und 3 sachliche Änderungen. Zur Erleichterung des Verständnisses des zu erweiternden Absatzes 2 werden die Vorschriften über das außerordentliche Kündigungsrecht gesondert in den neuen Absatz 3 aufgenommen.

Absatz 1 ist sachlich unverändert.

In dem neuen Absatz 2 Satz 3 wird der Genossenschaft unter eingeschränkten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, in der Satzung die bisherige Höchstkündigungsfrist von fünf Jahren auf bis zu zehn Jahre zu verlängern. Ein Bedürfnis hierfür hat sich in der Praxis in Fällen gezeigt, in denen aufwändige Einrichtungen der Genossenschaft nur finanziert werden können, wenn deren Nutzung durch eine entsprechende Zahl von Mitgliedern längerfristig gesichert ist; dies gilt z. B. für Investitionen bei Molkereigenossenschaften. Eine so weitreichende Bindung der Mitglieder ist nur bei Genossenschaften vertretbar, die ausschließlich Unternehmer im Sinn des § 14 BGB als Mitglieder haben. Eine entsprechende Satzungsänderung bedarf nach § 16 Abs.2 Satz 1 Nr. 5 eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses (vgl. Begründung zu Nr. 20). Ferner steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht nach § 67a Abs.1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 zu; auch hat es das nicht beschränkbare Recht, sein Geschäftsguthaben auf einen anderen zu übertragen (§ 76 Abs.2 – vgl. Nr. 78).

Der neue Absatz 3 enthält in Satz 1 und 2 das bisher in Absatz 2 Satz 4 geregelte außerordentliche Kündigungsrecht des Mitglieds für den Fall, dass die Satzung eine Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren bestimmt. Sachlich geändert ist lediglich der Ausschluss dieses Kündigungsrechts in Satz 3.

Während bisher der Ausschluss des Kündigungsrechts aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nach dem geltenden Absatz 2 Satz 5 nur für Genossenschaften mit überwiegend eingetragenen Genossenschaften als Mitglieder gilt, wird nunmehr darauf abgestellt, dass mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer im Sinn des § 14 BGB sind. Dies entspricht der in § 43 Abs. 3 Satz 2 (vgl. Nr.44) vorgesehenen Abgrenzung für Mehrstimmrechte, die auch für die Regelung des § 65 Abs. 2 sachgerecht erscheint. Auch hier besteht für die betroffenen Genossenschaften die Notwendigkeit, in die Mitgliederliste nach § 30 die Berufsbezeichnungen ihrer Mitglieder aufzunehmen.

Die Absätze 4 und 5 stimmen sachlich mit den bisherigen Absätzen 3 und 4 überein.

2. Der neugefasste § 66 enthält lediglich sprachliche Änderungen.

3. Die Neufassung des § 67 enthält neben sprachlichen Anpassungen die Klarstellung, dass das Mitgliedschaftsverhältnis sowohl durch das Mitglied als auch durch die Genossenschaft im Weg der Kündigung beendet wird.

Zu Nr. 72 - § 67a

a) Das Sonderkündigungsrecht nach Absatz 1 wird zusätzlich auf die neu in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 bis 11 erfassten Satzungsänderungen (Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals, Einschränkung des Anspruchs nach § 73 Abs. 2 Satz 2, Zulassung investierender Mitglieder) erstreckt, da sie für das Mitglied jeweils mit einem nicht unerheblichen Eingriff verbunden sind.

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 entfällt, da die in Absatz 1 Satz 1 geregelten Satzungsänderungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nr. 19) nicht mehr von der Vertreterversammlung, sondern von der Generalversammlung zu beschließen sind. Absatz 2 ist nur redaktionell angepasst.

b) Nach Absatz 3 ist das außerordentliche Kündigungsrecht in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ausgeschlossen, wenn die ordentliche Kündigungsfrist zwei Jahre nicht übersteigt. Für diese Fälle gilt auch nicht die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 5, wonach die Satzungsänderung nicht gegen das kündigende Mitglied wirkt. Dies hat zur Folge, dass dieses Mitglied zu der aus der Satzungsänderung folgenden zusätzlichen Zahlung verpflichtet ist, obwohl es innerhalb von zwei Jahren aus der Genossenschaft ausscheidet und die zusätzliche Zahlung in der Regel mit seinem Anspruch nach § 73 Abs. 2 auf das Auseinandersetzungsguthaben zurückerstattet bekommt. Dieses Ergebnis ist sachlich nicht gerechtfertigt und soll künftig durch die Ausklammerung des Satzes 5 des Absatzes 2 in Absatz 3 ausgeschlossen werden.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur und eine sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 73 - § 67b Abs. 1

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 74 - § 68

Der neu gefasste § 68 regelt den Ausschluss eines Mitglieds im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Die redaktionellen und sprachlichen Änderungen dienen der Klarstellung einiger Zweifelsfragen zum bisherigen Text.

Zu Nr. 75 - § 69

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 76 - § 73

Die Neufassung stimmt sachlich im Wesentlichen mit dem geltenden Recht überein. Zu Absatz 2 Satz 2 ergibt sich allerdings eine Neuerung zum einen aus dem neuen § 8a (vgl. zu Nr.10). Im Fall der Einführung eines Mindestkapitals ist durch Satzung gleichzeitig zu bestimmen, dass die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens abweichend von § 73 Abs. 2 Satz 2 ausgesetzt ist, solange durch die Auszahlung das festgesetzte Mindestkapital unterschritten würde.

Zum anderen eröffnet der neue Absatz 4 den Genossenschaften die Möglichkeit, durch Satzungsbestimmung die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitglieds abweichend von § 73 Abs. 2 Satz 2 zu regeln. Eine satzungsmäßige Einschränkung dieses Anspruchs ist nach § 8a zwingend im Fall der Einführung eines Mindestkapitals. Die Möglichkeit einer Beschränkung des Anspruchs ausscheidender Mitglieder auf das Auseinandersetzungsguthaben kann jedoch auch ohne Einführung eines Mindestkapitals für eine Genossenschaft ein geeignetes und notwendiges Mittel sein, ihr Eigenkapital und damit ihre Kreditwürdigkeit zu stärken; insbesondere wird damit solchen Genossenschaften, die nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS bilanzieren, ermöglicht, Geschäftsguthaben weiterhin als Eigenkapital auszuweisen. Da eine solche Beschränkung einen erheblichen Eingriff in die Rechtsposition des einzelnen Mitglieds bedeuten kann - auch wenn auf der anderen Seite die Verbesserung der Eigenkapitalsituation der Genossenschaft und die damit verbundenen günstigeren Refinanzierungsmöglichkeiten zumindest mittelbar auch vorteilhaft für die Mitglieder sind - , legt der Entwurf zum Schutz der Mitglieder folgende Voraussetzungen fest:

Die erforderliche Satzungsänderung bedarf nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr.9 und 10 einer qualifizierten Mehrheit; das Beschlussrecht steht nicht der Vertreterversammlung zu (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2). Jedes Mitglied hat nach § 67a Abs. 1 ein außerordentliches Kündigungsrecht; ferner hat es das nicht beschränkbare Recht, sein Geschäftsguthaben jederzeit auf eine andere Person, die Mitglied ist oder wird, zu übertragen (§ 76 Abs. 2 – vgl. Nr. 78). Schließlich

wird durch die Vorschrift des Absatzes 4 Halbsatz 2 sichergestellt, dass über die Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Auszahlung des Geschäftsguthabens nicht allein der Vorstand entscheiden darf, sondern auch die Mitglieder entweder durch die Generalversammlung oder durch den Aufsichtsrat zu entscheiden haben.

Zu Nr. 77 - § 75

Der neu gefasste § 75 stimmt inhaltlich mit dem geltenden Recht überein.

Zu Nr. 78 - § 76

- a) Zur Erleichterung der Lesbarkeit des zu erweiternden Absatzes 1 wird die Regelung auf zwei Absätze verteilt.

Die Regelung des Absatzes 1 weicht inhaltlich vom geltenden Recht insofern ab, als künftig auch eine nur teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens zugelassen wird. Mit der damit verbundenen Möglichkeit des Mitglieds, die Zahl seiner Geschäftsanteile zu verringern, ohne den unter Umständen langwierigen Weg des § 67b über die Kündigung gehen zu müssen, wird einem berechtigten Anliegen der genossenschaftlichen Praxis entsprochen. Anders als bei der Kündigung nach § 67b wird bei einer Teilübertragung des Geschäftsguthabens auf ein Mitglied das Kapital der Genossenschaft nicht durch eine teilweise Auszahlung des Geschäftsguthabens nach § 73 Abs. 2 vermindert. Für die teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens gelten nach Absatz 1 Satz 1 dieselben Voraussetzungen wie für die Vollübertragung. Zusätzlich müssen aber nach Satz 2 die in § 67b für den Kündigungsfall geltenden Voraussetzungen beim übertragenden Mitglied gegeben sein, da in beiden Fällen die Zahl der Geschäftsanteile des Mitglieds herabgesetzt wird.

In Absatz 2, der dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 entspricht, wird eine Satzungsbestimmung, durch die eine Übertragung des Geschäftsguthabens ausgeschlossen oder – z. B. durch ein Zustimmungserfordernis – eingeschränkt wird, für die Fälle ausgeschlossen, in denen der Anspruch nach § 73 Abs. 2 Satz 2 in der Satzung eingeschränkt oder eine mehr als fünfjährige Kündigungsfrist bestimmt wird (vgl. §16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 10, §§ 8a, 73 Abs. 4; § 65 Abs. 2 Satz 3); damit wird dem notwendigen Schutz der Mitglieder entsprochen. Bei einer Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen Dritten, der noch nicht Mitglied ist, genügt es, dass dieser die Voraussetzungen erfüllt, die nach der Satzung für eine Mitgliedschaft gefordert werden, und gemäß §§ 15, 15a beitrifft; der Vorstand darf den Beitritt nicht willkürlich ablehnen, da er andernfalls die gegenüber dem übertragenden Mitglied bestehende Treuepflicht der Genossenschaft verletzen würde. In

den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 – Zulassung investierender Mitglieder – ist dagegen ein entsprechendes Schutzbedürfnis nicht gegeben.

Der neue Absatz 3, der den bisherigen Absatz 2 enthält, berücksichtigt den Fall der Teilübertragung und verweist hinsichtlich des Eintragungserfordernisses und der Benachrichtigungspflicht auf § 69.

Der neue Absatz 4 stimmt inhaltlich mit dem geltenden Absatz 3 überein.

b) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 79 - § 77

Es handelt sich um redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 80 - § 77a

In § 77a Satz 1 wird klargestellt, dass sich die Vorschrift auch auf BGB-Gesellschaften bezieht. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle und sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 81 - § 78

Es handelt sich um sprachliche Änderungen.

Zu Nr. 82 - §§ 79 bis 81

Die §§ 79 und 79a sind lediglich sprachlich verändert.

In § 80 Abs. 1 ist berücksichtigt, dass die Mindestzahl der Mitglieder nach § 4 auf drei Mitglieder herabgesetzt wird. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen. Mit der Neufassung des § 81 wird die Formulierung der Parallelvorschrift des § 396 AktG übernommen. Danach wird die bisherige verwaltungsbehördliche Zuständigkeit durch die Zuständigkeit des Landgerichts ersetzt. Der Vorschrift kommt bei Genossenschaften insofern eine zusätzliche Bedeutung zu, als sie eine Sanktion für den Fall vorsieht, dass der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist. Die Vorschrift ist allerdings auch insoweit eng auszulegen; es reicht nicht aus, dass die Genossenschaft Geschäfte betreibt, die nicht im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensge-

genstandes liegen oder dem durch die Satzung bestimmten Förderungszweck nicht entsprechen.

Zu Nr. 83- § 82

Es handelt sich um eine sprachliche und redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 84 - § 83

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 85 - § 87 Abs. 1

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 86 - § 87a

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 87- § 88a

Es handelt sich um redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 88 - § 89

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird klargestellt, dass die Liquidatoren im Verlauf des Liquidationsverfahrens alljährlich nicht nur eine Bilanz, sondern einen vollständigen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht außer bei kleinen Genossenschaften (vgl. § 336 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 267 Abs.1, § 264 Abs.1 Satz 3 HGB) aufzustellen haben. Diese Regelung entspricht der Parallelvorschrift des § 270 Abs.1 AktG. Satz 3 enthält eine Folgeänderung zu Satz 2.

Zu Nr. 89- § 90 Abs. 1

Es handelt sich um eine sprachliche und redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 90- § 91

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 91- § 92

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 92 - § 93

Die Neufassung weist lediglich sprachliche Änderungen auf.

Zu Nr. 93 - § 94

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 94 - § 95

Der Verweis in Absatz 1 auf Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ist obsolet, da § 7 keine entsprechende Bestimmung enthält. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 95 - § 96

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Aufhebung des § 52 (vgl. Nr. 53).

Zu Nr. 96 und 97 - §§ 97 und 98

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen

Zu Nr. 98 - §§ 105 und 106

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 99 - § 107

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 100 - § 108a Abs.1

Es handelt sich um redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 101 bis 112 - §§ 109, 111, 112, 112a, 113 bis 115b, 115d, 116, 117

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und Korrekturen, in § 115b zusätzlich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 76 (vgl. Nr. 78).

Zu Nr. 113 - § 118

Die Neufassung weist gegenüber dem geltenden § 118 außer sprachlichen und redaktionellen Anpassungen zwei inhaltliche Abweichungen auf:

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 ist obsolet, da für den Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht die Vertreterversammlung, sondern die Generalversammlung zuständig ist. Der Anspruch des kündigenden Mitglieds nach Absatz 4 auf Auszahlung des Geschäftsguthabens steht unter dem Vorbehalt, dass nach § 73 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 8a (vgl. Nr. 10, 76), dieser Anspruch nicht durch die Satzung eingeschränkt ist.

Zu Nr. 114 und 115 - §§ 119, 121



Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 116 - §148

Die Strafvorschrift wurde neu gefasst, stimmt jedoch sachlich mit dem bisherigen § 148 überein.

Zu Nr. 117 - § 157

Die Neufassung weicht von dem bisherigen § 157 über die Form der Anmeldungen zum Genossenschaftsregister teilweise ab. Nach geltendem Recht müssen alle nach dem GenG vorzunehmenden Anmeldungen persönlich durch sämtliche Vorstandsmitglieder in der satzungsmäßig für die ordnungsgemäße Besetzung des Vorstands vorgeschriebenen Zahl einschließlich der stellvertretenden Vorstandsmitglieder bzw. durch sämtliche Liquidatoren eingereicht werden. Eine organschaftliche Vertretung durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl (vgl. § 25) reicht also – im Gegensatz zur Regelung bei anderen Rechtsformen – hier nicht aus. Diese Erschwernis ist sachlich nicht geboten und würde die Genossenschaft nationalen Rechts gegenüber der Europäischen Genossenschaft benachteiligen, da für deren Eintragung in das Register die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften maßgeblich sind (Artikel 11 Abs. 1 der SCE-Verordnung; Artikel 1 § 3 des Entwurfs). In Anlehnung an die Parallelvorschriften in § 36 Abs.1 AktG, § 78 GmbHG-Gesetz, § 33 Abs. 1 HGB wird daher in dem neuen § 157 die Verpflichtung, Anmeldungen zum Genossenschaftsregister von sämtlichen Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern einzureichen, auf den Fall der Erstanmeldung einer neuen Genossenschaft nach § 11 beschränkt.

Zu Nr. 118 - § 158

Der neue § 158 übernimmt in Absatz 1 den § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen vom 15. Juni 1933 (FNA 415-2). Diese Regelung ergänzt § 6 Nr. 5, nach dem in der Satzung die Form der Bekanntmachungen und die für die Bekanntmachung vorgesehenen öffentlichen Blätter bestimmt werden müssen. Wenn die Satzung ein Bekanntmachungsblatt vorsieht, das in dem Zeitpunkt, in dem eine Bekanntmachung bewirkt werden soll, nicht erscheint, könnte die Genossenschaft ihre Bekanntmachungspflichten nicht erfüllen. Diese Fallkonstellation wird derzeit von § 2 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes aufgefangen, das aber zur Vorbereitung einer zeitnahen Aufhebung im Rahmen der Rechtsbereinigung von dieser Bestimmung entlastet werden soll (siehe Artikel 12 des Entwurfs).

Absatz 2 übernimmt die nach wie vor bedeutsame Spezialvorschrift des Artikels 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933 (FNA 415-3). Da die Einberufung der Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Festlegung eines neuen Bekanntmachungsblattes nach § 6 Nr. 4 nicht ausschließlich im Bundesanzeiger erfolgen darf, bedarf es einer weiterführenden Regelung zu § 158 Abs. 1 für den Fall, dass das Registergericht die gerichtlichen Bekanntmachungen nur im Bundesan-

zeiger vornimmt. Dann hat das Registergericht auf Antrag des Vorstands oder einer anderen nach der Satzung oder dem Gesetz zur Einberufung befugten Person ein oder mehrere andere öffentliche Blätter für die Bekanntmachung der Einberufung zu bestimmen. Das Gesetz wird durch Artikel 20 Nr. 6 des Entwurfs zeitgleich aufgehoben.

Zu Nr. 119 - § 160

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
- b) Der neue Satz 3 bestimmt eine Höchstgrenze für die Bemessung des Zwangsgeldes; sie entspricht der Regelung in den §§ 14 und 335 HGB.

Zu Nr. 120 - §§ 162-164

Die §§ 162 bis 164 enthalten Übergangsvorschriften, die bereits vollzogen sind oder deren Frist bereits abgelaufen ist. Sie werden daher aufgehoben.

Zu Nr. 121 - § 165

Die Übergangsvorschrift in § 165 Abs. 1 kann entfallen, da die dort jeweils maßgeblichen Fristen seit längerem abgelaufen sind.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird dem Genossenschaftsgesetz eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Diese wird Bestandteil des Gesetzes. Außerdem werden die Abschnittsgliederungen dem heute üblichen Standard angepasst und allen Paragraphen Überschriften zugeordnet.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister)

Zu Absatz 1

Die vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich auf die Anpassungen, die zum einen aufgrund der Eintragung der Europäischen Genossenschaft (SCE) in das Genossenschaftsregister nach Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs, zum anderen aufgrund von Änderungen des Genossenschaftsgesetzes nach Artikel 3 des Gesetzentwurfs erforderlich sind. Die §§ der

Genossenschaftsregisterverordnung werden im Folgenden ohne Verordnungsbezeichnung zitiert.

Zu Nr. 1 – Verordnungsbezeichnung

Für die Verordnung werden wie für das Genossenschaftsgesetz eine Kurzbezeichnung sowie eine Abkürzung eingeführt.

Zu Nr. 2 - § 3

Bei der Europäischen Genossenschaft mit dualistischem System vertritt das Leitungsorgan nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr.1435/2003 des Rates vom 22.Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) – ABl. EU. Nr. L 207 S.1 - die Europäische Genossenschaft; bei der Europäischen Genossenschaft mit monistischem System vertreten die geschäftsführenden Direktoren nach Artikel 1 § 24 des Entwurfs die Europäische Genossenschaft.

Zu Nr. 3 - § 4

Da die Vorschrift auch für die Eintragung der Europäischen Genossenschaft gilt, auf die aber teilweise das Aktiengesetz anzuwenden ist (vgl. Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr.1435/2003), wird der Hinweis auf § 156 GenG gestrichen.

Zu Nr. 4 - § 5 Abs. 5

Nach der Verordnung (EG) Nr.1435/2003 ist für die Bekanntmachungen der Eintragung der Europäischen Genossenschaft und der sie betreffenden Urkunden und Angaben das für Aktiengesellschaften geltende Recht maßgeblich (vgl. Artikel 11 Abs. 1 und 5, Artikel 12 der EG-Verordnung).Hieraus folgt, dass anstelle des § 5 Abs.1 bis 3 die entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes, des Umwandlungsgesetzes sowie der §§ 10 und 11 HGB in Verbindung mit den Vorschriften der Handelsregisterverordnung zur Anwendung kommen. Dagegen ist die Regelung in Absatz 4 bei Bestehen einer Zweigniederlassung im Inland auch auf die Europäische Genossenschaft anwendbar, da die EG-Verordnung in Artikel 12 Abs. 2 nur für Zweigniederlassungen im Ausland eine Regelung enthält.

Zu Nr. 5 - § 6

- a) Die Neufassung des Absatzes 1 berücksichtigt die vorgeschlagene Änderung des § 157 GenG (Artikel 3 Nr.117 des Entwurfs).
- b) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen
- c) Aus Artikel 11 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 folgt zwar, dass nicht nur für die Eintragung der Europäischen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister, sondern auch für deren Anmeldung das für Aktiengesellschaften geltende Recht maßgeblich ist. Die danach anzuwendenden Vorschriften des § 36 Abs. 1 AktG und § 12 HGB stimmen sachlich aber insoweit mit dem Genossenschaftsrecht und den hieran anknüpfenden Vorschriften des § 6 der Verordnung überein. Daher können diese Vorschriften auch auf die Europäische Genossenschaft entsprechend angewendet werden. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass für die Europäische Genossenschaft nach Artikel 1 §§ 3, 18, 23 Abs.1 und § 27 des Entwurfs besondere Vorschriften für Anmeldungen zum Genossenschaftsregister gelten.

Zu Nr. 6 - § 7

- a) Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 6 Abs. 1 der Verordnung in Verbindung mit dem geänderten § 157 GenG.
- b) und c) Bei der Europäischen Genossenschaft treten an die Stelle des Vorstands im dualistischen System das Leitungsorgan, im monistischen System die geschäftsführenden Direktoren. Die Vertretung der Europäischen Genossenschaft bestimmt sich nach § 25 GenG oder nach Artikel 1 § 24 des Entwurfs.

Zu Nr. 7 und 8 - §§ 12 und 13

Die Vorschriften sind auch auf die Europäische Genossenschaft anzuwenden.

Zu Nr. 9 - § 15

- a) Der neu gefasste Absatz 1 berücksichtigt die Änderung des § 11 a GenG (Artikel 3 Nr. 14 des Entwurfs) sowie die Ersetzung des Begriffs „Statut“ durch „Satzung“.

- b) Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.
- c) Im neuen Absatz 4 Satz 3 wird der Fall erfasst, dass die Genossenschaft nach § 8a GenG, (Artikel 3 Nr. 10 des Entwurfs) ein Mindestkapital bestimmt. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.
- d) Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung
- e) Die Vorschriften des § 15 sind auf die Eintragung der Satzung der Europäischen Genossenschaft nicht anzuwenden, da nach Artikel 5 Abs. 3, Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.1435/2003 das Aktienrecht insoweit maßgeblich ist; zusätzlich ist Artikel 1 § 3 des Entwurfs zu beachten. Der Mindestinhalt der Satzung der Europäischen Genossenschaft bestimmt sich nach Artikel 5 Abs. 4 der EG-Verordnung.

Zu Nr. 10 - § 16

- a) Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.
- b) Für die Eintragung von satzungsändernden Beschlüssen der Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft enthält die Verordnung(EG) Nr.1435 keine Regelung. Auf Grund des Artikels 8 Abs. 1 Buchst. c Nr. ii der EG-Verordnung kommt, da im SCE-Ausführungsgesetz hierzu nichts geregelt wird, das Genossenschaftsgesetz zur Anwendung. Somit gilt § 16, wobei sich der für den Inhalt der Eintragung maßgebliche Satzungsgegenstand der Europäischen Genossenschaft nach Artikel 5 Abs. 4 der EG-Verordnung bestimmt. Satzungsänderungen, die diese Angaben zum Gegenstand haben, sind nach § 16 Abs. 1 nach ihrem Inhalt in das Register einzutragen.

Zu Nr. 11 - § 18

Mit den Änderungen des Absatzes 1 werden die Besonderheiten der Europäischen Genossenschaft nach der Verordnung (EG) Nr.1435/2003 und dem SCE-Ausführungsgesetz (Artikel 1 des Entwurfs) berücksichtigt.

Zu Nr. 12 - § 20

- a) Die Neufassung des Absatzes 1 ist zum einen in der Änderung des § 81 GenG (vgl. Artikel 3 Nr. 82 des Entwurfs) begründet, zum anderen wegen der Einbeziehung der Europä-

ischen Genossenschaft, für die insoweit das GenG maßgeblich ist (vgl. Artikel 72 und 73 der Verordnung (EG) Nr.1435/2003), notwendig.

- b) Absatz 2 berücksichtigt die Besonderheiten der Struktur der Europäischen Genossenschaft.

Zu Nr. 13 und 14 - §§ 22 und 24

Die Vorschriften sind auch auf die Europäische Genossenschaft anzuwenden.

Zu Nr. 15 - § 26

- a) Die Vorschriften sind auch auf die Europäische Genossenschaft anzuwenden.
- b) Neben sprachlichen Anpassungen berücksichtigt die geänderte Nummer 3 die Vorschrift des neuen § 8a GenG über das Mindestkapital (Artikel 3 Nr. 10 des Entwurfs) sowie bei der Europäischen Genossenschaft die Tatsache, dass sie ein Grundkapital bestimmen muss, das veränderlich ist (vgl. Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr.1435/2003).
- c) In Nummer 4 werden die Besonderheiten der Struktur der Europäischen Genossenschaft berücksichtigt.
- d) Die Nummer 6 wird auch auf die Europäische Genossenschaft erstreckt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Verbesserung.

Zu Nr. 16 und 17 – Anlagen 1 und 2 zu § 25

Die Anlagen werden an die vorgesehenen Änderungen der Genossenschaftsregisterverordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird der Genossenschaftsregisterverordnung eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Diese wird Bestandteil der Verordnung. Außerdem werden die Abschnittsgliederungen dem heute üblichen Standard angepasst und allen Paragraphen Überschriften zugeordnet.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nr. 1 - § 74c Abs. 1 Nr. 1

Für Straftaten nach dem SCE-Ausführungsgesetz (vgl. Artikel 1 § 36 des Entwurfs) wird die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern vorgesehen, da für Entscheidungen über die auf die Europäische Genossenschaft anzuwendenden Straftatbestände des Genossenschaftsgesetzes, des Handelsgesetzbuchs und des Umwandlungsgesetzes besondere Kenntnisse des Handels- und Wirtschaftslebens erforderlich sind. Die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes stellt die entsprechende Sachkunde des Gerichts sicher.

Zu Nr. 2 - § 95 Abs. 2

Die Verfahren nach § 81 GenG (vgl. Artikel 3 Nr. 82 des Entwurfs) werden den Handelssachen zugeordnet, da diese insoweit den Verfahren nach § 396 AktG vergleichbar sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nr. 1 - § 145 Abs. 1

Die Zuständigkeitsvorschrift des § 145 Abs. 1 FGG soll um den Fall der gerichtlichen Ermächtigung einer Mitglieder minderheit zur Einberufung der Generalversammlung (Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr.1435/2003 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 GenG) sowie den in Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.1435/2003 geregelten Fall der gerichtlichen Auflösung ergänzt werden.

Zu Nr. 2 und 3 - § 147 Abs. 3 und § 148 Abs. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung einer amtlichen Kurzbezeichnung des Genossenschaftsgesetzes.

Zu Artikel 7 (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes)

Zu Nr. 1 - § 1

Der Anwendungsbereich des Spruchverfahrensgesetzes soll auf die Fälle der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung ausgedehnt werden, in denen im SCE-Ausführungsgesetz (Artikel 1 § 7 des Entwurfs) eine Zuzahlung zur Verbesserung des Umtauschverhältnisses vorgesehen ist.

Zu Nr. 2 - § 3

Die Vorschrift regelt die Antragsberechtigung. Sie ist auszudehnen auf die zur Antragstellung Berechtigten nach dem SCE-Ausführungsgesetz.

Zu Nr. 3 - § 4

§ 4 des Spruchverfahrensgesetzes regelt u. a. die Antragsfristen. Sie beginnen im Fall der Verschmelzung nach dem UmwG mit dem Zeitpunkt, zu dem die Eintragung der Verschmelzung als bekannt gemacht gilt. Dies bezieht sich auf die Regelung in § 19 Abs. 3 UmwG, wo festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung der Verschmelzung als bekannt gemacht gilt. Bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft kann die künftige Europäische Genossenschaft ihren Sitz im Ausland haben, die Eintragung und deren Bekanntmachung richten sich dann nach dem dort geltenden Recht. Daher kann für die Europäische Genossenschaft nur allgemein formuliert werden, dass es auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung (oder der Fiktion der Bekanntmachung, sofern derartiges im ausländischen Recht existiert) ankommt.

Zu Nr. 4 - § 5

§ 5 des Spruchverfahrensgesetzes regelt, wer Antragsgegner ist. Bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft kann dies nur die Europäische Genossenschaft sein, denn der Antrag auf Einleitung des Spruchverfahrens kann nicht vor Eintragung der Europäischen Genossenschaft gestellt werden (§ 4 SpruchG). Insoweit hat die hier vorgeschlagene Änderung nur deklaratorischen Charakter, denn die Europäische Genossenschaft als Antragsgegnerin wäre auch schon von der Formulierung „übernehmender oder neuer Rechtsträger“ in Nummer 4 erfasst. Für eine ausdrückliche Erwähnung der Europäischen Genossenschaft spricht aber die größere Klarheit.

Zu Nr. 5 - § 6b

Die Mitglieder einer Genossenschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Recht ein Spruchverfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses oder einer bei Ausscheiden zu zahlenden Barabfindung nicht kennt, können sich nach Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr.1435/2003 nicht unmittelbar an einem solchen Verfahren vor einem deutschen Gericht beteiligen. Gleichwohl sind ihre Interessen betroffen, wenn zugunsten der Mitglieder einer deutschen Genossenschaft eine bare Zuzahlung zur Verbesserung des Umtauschverhältnisses gerichtlich bestimmt wird, die aus dem Vermögen der Europäischen Genossenschaft aufzubringen ist. Vor diesem Hintergrund werden sie die in Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Zustimmung zur Inanspruchnahme des Spruchverfahrens durch die Mitglieder der deutschen Genossenschaft nur geben, wenn sie annehmen können, dass auch ihre Interessen angemessen geschützt sind. Dieser Schutz soll durch die Bestellung eines besonderen gemeinsamen Vertreters bewirkt werden. Seine Aufgabe ist es insbesondere, das ursprünglich festgelegte Umtauschverhältnis im Spruchverfahren zu verteidigen.

Zu Nr. 6 - § 14

Korrespondierend zur Regelung der Stellung als Antragsgegner in § 5 Nr. 6 soll auch die Bekanntmachung der Entscheidung grundsätzlich durch die gesetzlichen Vertreter der Europäischen Genossenschaft erfolgen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nr. 1 - § 2a

Entsprechend der bereits vorhandenen Zuständigkeitsregelungen nach Absatz 1 für die Betriebsverfassung (Nr. 1), die Mitbestimmungsgesetze (Nr. 3), den Europäischen Betriebsrat (Nr. 3b) und Streitigkeiten aus dem SE-Beteiligungsgesetz (Nr. 3d) wird im Grundsatz für alle Streitigkeiten aus dem SCE-Beteiligungsgesetz (Artikel 2 des Entwurfs) eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschlussverfahren begründet. Auch für die Streitigkeiten über die Wahl der Arbeitnehmervertreter in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sollen, wie nach Nr. 3, die Arbeitsgerichte zuständig sein.

Zu Nr. 2 - § 10

Die nur für das arbeitsgerichtliche Verfahren geltenden Sonderregelungen über die Parteifähigkeit sind um die im SCE-Beteiligungsgesetz vorgesehenen Gremien zu erweitern, damit diese sich an einem arbeitsgerichtlichen Verfahren beteiligen können.

Zu Nr. 3 - § 82

Die Neuregelung zur Europäischen Genossenschaft in Absatz 4 sieht eine allgemeine Zuständigkeit für alle Streitigkeiten aus dem SCE-Beteiligungsgesetz am Sitz der Europäischen Genossenschaft vor. Die Formulierung „Angelegenheiten“ ist weit zu verstehen. Die Zuständigkeit gilt auch für Angelegenheiten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer Europäischen Genossenschaft.

Zu Nr. 4 - § 83

Entsprechend der Ergänzung in § 10 ist auch in § 83 Abs. 3 der Kreis der im arbeitsgerichtlichen Verfahren Beteiligten um die im SCE-Beteiligungsgesetz vorgesehenen Gremien zu ergänzen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nr. 1 - § 337

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b enthalten redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (Artikel 3 des Entwurfs).

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb enthält eine Folgeänderung zum Genossenschaftsgesetz. Da in Anpassung an die Möglichkeiten der künftigen Europäischen Genossenschaft auch die eingetragene Genossenschaft künftig in der Satzung ein Mindestkapital vorsehen kann (vgl. Artikel 3 Nr. 10 des Entwurfs), soll dies wegen seiner Bedeutung für die Außendarstellung und der nicht unbeträchtlichen materiellen Auswirkungen auch in der Bilanz bei den Passiva ausgewiesen werden. Neben den bereits heute in § 337 Abs. 1 HGB vorgeschriebenen Angaben kann dieser Ausweis z. B. als nachrichtliche Information nach dem Geschäftsgutha-

ben erfolgen, und zwar gegebenenfalls als fester Betrag, z. B. mit einem „Davon-Vermerk“ oder als Prozentsatz des Geschäftsguthabens.

Zu Nr. 2 und 3 - §§ 338 und 339

Die Nummern enthalten redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (Artikel 3 des Entwurfs).

Zu Artikel 10 (Änderung des Verkaufsprospektgesetzes)

Artikel 10 enthält eine redaktionelle Anpassung des § 8f Abs. 2 Nr. 1 des Verkaufsprospektgesetzes an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (Artikel 3 des Entwurfs).

Zu Artikel 11 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Artikel 11 enthält ausschließlich redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes nach Artikel 3 des Entwurfs. Die Streichung der Wörter „oder als Vertreter in der Vertreterversammlung“ in § 90 Abs. 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung zum neuen Satz in § 16 Abs. 1 GenG, wonach für Beschlüsse, die mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden müssen (wie im Fall des § 84 UmwG), stets die Generalversammlung zuständig ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen)

Das Gesetz über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen vom 15. Juni 1933 (FNA 415-2) wird zur Vorbereitung einer zeitnahen Aufhebung im Rahmen der Rechtsbereinigung von den Bestimmungen zur Ergänzung des Genossenschafts- und des Handelsrechts entlastet. Die Bestimmungen für handelsrechtliche Bekanntmachungen werden nicht mehr benötigt und können daher ersatzlos entfallen. Die Bestimmungen für genossenschaftsrechtliche Bekanntmachungen werden als neuer § 158 in das Genossenschaftsgesetz eingestellt (vgl. Artikel 3 Nr. 118 des Entwurfs).

Zu Artikel 13 bis 17 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung, des Haushaltsgrundsatzgesetzes, des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, des Mitbestimmungsgesetzes und des Drittelbeteiligungsgesetzes)

Die Artikel 13 bis 17 enthalten ausschließlich redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes nach Artikel 3 des Entwurfs.

Zu Artikel 18 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Änderungen einer Verordnung durch Gesetz haben Gesetzesrang. Durch die sogenannte Entsteinerungsklausel soll dem Ordnungsgeber wieder die Möglichkeit gegeben werden, die Genossenschaftsregisterverordnung zukünftig allein aufgrund der Verordnungsermächtigung nach § 161 GenG zu ändern.

Zu Artikel 19 (Neufassung des Genossenschaftsgesetzes und der Genossenschaftsregisterverordnung)

Die umfangreichen, insbesondere sprachlichen Änderungen machen eine Neufassung erforderlich.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nach Artikel 80 der SCE-Verordnung gilt diese ab dem 18. August 2006. Zu demselben Zeitpunkt ist die Richtlinie zur Beteiligung der Arbeitnehmer nach ihrem Artikel 16 umzusetzen. Dadurch ist der Termin für das Inkrafttreten des deutschen Einführungsgesetzes vorgegeben. Zu dem gleichen Termin sollen auch die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes in Kraft treten. Zum Zwecke der Rechtsbereinigung werden zeitgleich die folgenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben:

Nr. 1 – Aufhebung der Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften

Die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 (FNA 4125-3) enthält in Artikel 2 Satz 2 und 3 nur noch eine veraltete Übergangsvorschrift, die nicht mehr benötigt wird. Die Verordnung kann daher vollständig aufgehoben werden.

Nr. 2 – Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Juli 1922

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Juli 1922 (FNA 4125-4) enthält ausschließlich Regelungsreste. Artikel 2 Abs. 1 enthält eine vollzogene Ermächtigung zur Bestimmung des Inkrafttretentermins, Artikel 2 Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, die den heutigen Bestimmtheitsanforderungen nicht genügt und daher nicht mehr ausgeübt werden kann. Die wenigen Regelungen zur Ausführung des § 43a des Gesetzes, die bisher in der aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnung enthalten sind, werden, soweit sie noch erforderlich sind, durch Artikel 3 Nr. 45 des Entwurfs zeitgleich in das Genossenschaftsgesetz übernommen. Einer Aufrechterhaltung der Ermächtigung für weitere Ausführungsvorschriften bedarf es nicht. Das Gesetz kann daher vollständig aufgehoben werden.

Nr. 3 – Aufhebung der Verordnung über Inkraftsetzung und zur Aufhebung des § 43a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Die Verordnung über Inkraftsetzung und zur Aufhebung des § 43a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 24. Oktober 1922 (FNA 4125-4-1) enthält in Absatz 1 eine bereits vollzogene Inkraftsetzenvorschrift und in Absatz 2 eine nicht mehr aktuelle Übergangsvorschrift. Absatz 3 ist noch relevant und wird durch Artikel 3 Nr. 45 des Entwurfs nach § 43a Abs. 1 GenG übernommen. Absatz 4 ist entbehrlich, da sich dessen Inhalt bereits aus § 43a Abs. 1 Satz 1 GenG ergibt. Die Verordnung kann damit im Interesse der Rechtsbereinigung und der Reduzierung des Normenbestandes aufgehoben werden.

Nr. 4 – Aufhebung der Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung

Die Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung vom 28. Oktober 1914 (FNA 4125-9) ist eine Rechtsverordnung des Bundesrates aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914. Sie sollte die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung von Moor-, Heide- oder ähnlichen Ländereien, die aufgrund Landesrechts gebil-

det werden, durch Landesgesetz ermöglichen. Die Ermächtigungsnorm existiert nicht mehr. Die Aufhebung der Verordnung ist trotz Wegfalls des Regelungsanlasses bisher ohne nachvollziehbaren Grund nicht erfolgt und wird nunmehr im Interesse der Rechtsbereinigung durch Gesetz vollzogen.

Nr. 5 - Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (FNA 4125-10) enthält in den Artikeln 2 bis 4 nur noch Übergangsvorschriften. Hinsichtlich Artikel 2 § 1 dürfte die Registerbereinigung abgeschlossen sein. Die Frist in Artikel 2 § 2 für den Verbrauch alter Vordrucke ist abgelaufen. Artikel 2 § 3 knüpft seine Rechtsfolgen an Generalversammlungen an, die zwischenzeitlich ausnahmslos stattgefunden haben müssen. Die Generalklausel des Artikels 3 § 6 ist obsolet geworden; auf aufgehobene oder geänderte Vorschriften im Sinne dieser Vorschrift wird in den derzeit geltenden Gesetzen nicht mehr verwiesen. Die Regelungsreste in den Absätzen 2 bis 4 können daher aufgehoben werden.

Nr. 6 – Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933

Das Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933 (FNA 415-3) enthält nur noch eine Spezialvorschrift zu § 6 Nr. 4 GenG. Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes sollte als Übergangsvorschrift die Fälle abdecken, in denen das Statut der Genossenschaft noch eine Berufung der Generalversammlung durch den Deutschen Reichsanzeiger vorsah. Diese Fälle dürften zwischenzeitlich bereinigt worden sein. Ergänzend wurden jedoch die Fälle geregelt, in denen für die Berufung der Generalversammlung ein öffentliches Blatt bestimmt war, das zur Zeit nicht erscheint. Diese Regelung wird durch Artikel 3 Nr. 118 des Entwurfs als neuer § 158 Abs. 2 in das Genossenschaftsgesetz übernommen, sodass das Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933 insgesamt aufgehoben werden kann.